# Gesetz- und Verordnungsblatt

# FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

33. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 16. Mai 1979	Nummer 25

Glied Nr.	Datum	Inhalt	Se
1112	4. 5. 1979	Bekanntmachung der Neufassung der Kommunalwahlordnung	 29

1112

# Bekanntmachung der Neufassung der Kommunalwahlordnung Vom 4. Mai 1979

Auf Grund des § 49 des Kommunalwahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Januar 1979 (GV. NW. S. 2) und des § 96 Abs. 1 Satz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit Artikel II Abs. 1 der Verordnung zur Änderung der Kommunalwahlordnung vom 30. März 1979 (GV. NW. S. 136) wird nachstehend der Wortlaut der Kommunalwahlordnung vom 30. Juli 1974 (GV. NW. S. 688), wie er sich aus der Verordnung zur Änderung der Kommunalwahlordnung vom 30. März 1979 (GV. NW. S. 136) ergibt, bekanntgemacht.

Düsseldorf, den 4. Mai 1979

Der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen Dr. Hirsch

# Kommunalwahlordnung

in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 1979

# Übersicht

# I. Wahlgebiet und Wahlorgane

- § 1 Aufgaben der Vertretung
- § 2 Aufgaben des Wahlausschusses
- § 3 Aufgaben des Wahlleiters
- § 4 Aufgaben des Gemeindedirektors
- § 5 Aufgaben der Aufsichtsbehörden
- § 6 Allgemeine Vorschriften für Wahlausschüsse
- § 7 Wahlvorsteher und Wahlvorstand

# II. Wahlberechtigung und Wählbarkeit

- § 8 Ausschluß vom Wahlrecht
- § 9 Führung des Wählerverzeichnisses
- § 10 Form des Wählerverzeichnisses
- § 11 Eintragung der Wahlberechtigten
- § 12 Benachrichtigung der Wahlberechtigten
- § 13 Auslegung des Wählerverzeichnisses
- § 14 Einspruch und Beschwerde gegen das Wählerverzeichnis
- § 15 Vorläufiger Abschluß des Wählerverzeichnisses
- § 16 Endgültiger Abschluß des Wählerverzeichnisses
- § 17 Wahlscheinantrag
- § 18 Ausstellung des Wahlscheins
- § 19 Vermerk im Wählerverzeichnis
- § 20 Einspruch und Beschwerde gegen die Versagung eines Wahlscheins
- § 21 Besondere Vorschriften über Wahlscheine für Anstaltsinsassen, Anstaltspersonal, Soldaten, Polizei

# III. Wahlvorbereitung

- § 22 Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen
- § 23 Nachweis von Satzung und Programm
- § 24 Inhalt und Form der Wahlvorschläge in den Wahlbezirken
- § 25 Vorprüfung der Wahlvorschläge in den Wahlbezirken durch den Wahlleiter
- § 26 Zulassung der Wahlvorschläge in den Wahlbezirken
- § 27 Bekanntmachung der Wahlvorschläge in den Wahlbezirken
- § 28 Reservelisten
- § 29 Stimmzettel, Wahlumschläge und Wahlbriefumschläge

#### IV. Nachwahlen

8	30
.x	00

V.	Durchführung	der	Wahl
----	--------------	-----	------

- § 31 Wahlbekanntmachung
- § 32 Ausstattung des Wahlvorstandes
- § 33 Wahlzelle, Wahlurne
- § 34 Wahltisch
- § 35 Öffentlichkeit der Wahl
- § 36 Ordnung im Wahlraum
- § 37 Eröffnung der Wahlhandlung
- § 38 Stimmabgabe
- § 39 Vermerk über die Stimmabgabe
- § 40 Stimmabgabe mit Wahlschein
- § 41 Schluß der Wahlhandlung
- § 42 Allgemeines über die Ermittlung des Wahlergebnisses
- § 43 Zählung der Wähler
- § 44 Ungültige Stimmen
- § 45 Zählung der Stimmen
- § 46 Wahlniederschrift
- § 47 Schnellmeldungen
- § 48 Abschluß des Wahlgeschäfts

# VI. Briefwahl

- § 49 Anwendbarkeit der allgemeinen Vorschriften
- § 50 Stimmabgabe durch Briefwahl
- § 51 Briefwahlvorsteher und Briefwahlvorstand
- § 52 Aufgaben des Wahlleiters bei der Briefwahl
- § 53 Tätigkeit des Briefwahlvorstandes
- § 54 Ermittlung des Briefwahlergebnisses
- § 55 Ermittlung des Ergebnisses der Briefwahl durch den Briefwahlvorstand

# VII. Wahlsystem und Verteilung der Sitze

- § 56 Feststellung des Wahlergebnisses
- § 57 Benachrichtigung des Gewählten und Annahme der Wahl
- § 58 Veröffentlichung des Wahlergebnisses

# VIII. Wahlprüfung, Ausscheiden und Ersatz von Vertretern

- § 59 Bekanntgabe von Entscheidungen
- § 60 Beschluß der Vertretung über die Gültigkeit der Wahl
- § 61 Wiederholungswahl
- § 62 Verzicht
- § 63 Ersatzbestimmung von Vertretern

# IX. Besondere Regelungen der Stimmabgabe

1. Stimmabgabe in Klöstern

§ 64

# 2. Wahl in Kranken- und Pflegeanstalten

- § 65 Stimmbezirke
- § 66 Wahlvorstand
- § 67 Wahlraum und Zeit der Stimmabgabe
- § 68 Wahlhandlung
- § 69 Stimmabgabe in kleineren Kranken- und Pflegeanstalten
  - 3. Ausübung des Wahlrechts in Justizvollzugsanstalten

§ 70

4. Stimmabgabe der wahlberechtigten Bewohner gesperrter Wohnstätten

§ 71

# X. Vorschriften im Falle einer Verbindung der Gemeinde- und Kreiswahlen

- § 72 Wahlbezirk, Stimmbezirk, Wahlraum und Wahlvorstand
- § 73 Wählerverzeichnis und Wahlbenachrichtigung
- § 74 Wahlscheine
- § 75 Stimmzettel, Wahlumschläge und Wahlurnen
- § 76 Briefwahl
- § 77 Wahlbekanntmachung
- § 78 Ermittlung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk
- § 79 Ermittlung des Ergebnisses der Briefwahl durch den Briefwahlvorstand
- § 80 Wahlkosten

# XI. Wahl der Bezirksvertretungen

- § 81 Anwendbarkeit der allgemeinen Vorschriften
- § 82 Aufforderung zur Einreichung von Listenwahlvorschlägen
- § 83 Listenwahlvorschläge
- § 84 Stimmzettel
- § 85 Anwendung einzelner Bestimmungen
- § 86 Gleichzeitige Wahl des Rates und der Bezirksvertretungen

# XII. Allgemeine Vorschriften

- § 87 Feststellung von Bevölkerungszahlen
- § 88 Feststellung der Zahl der Wahlberechtigten
- § 89 Vordrucke
- § 90 Wahlstatistik
- § 91 Sicherung der Wählerverzeichnisse und der Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge
- § 92 Aufbewahrung von Wahlunterlagen
- § 93 Öffentliche Bekanntmachung

# XIII. Schlußvorschriften

- § 94 Stimmenzählgeräte
- § 95 Verbundene Kommunal- und Landtagswahlen

# I. Wahlgebiet und Wahlorgane

#### 8 1

# Aufgaben der Vertretung

Der für das Wahlgebiet zuständigen Vertretung obliegen folgende Aufgaben:

- a) die Beisitzer des Wahlausschusses und ihre Stellvertreter zu wählen (§ 2 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes, § 6 Abs. 1),
- b) einen Ausschuß zur Vorprüfung der Wahl zu bestellen und über die Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahl von Amts wegen zu beschließen (§ 40 Abs. 1 des Gesetzes, § 60).
- c) darüber zu entscheiden, ob ein Vertreter seinen Sitz verloren hat, weil die Voraussetzungen seiner Wählbarkeit nach der Wahl weggefallen sind (§ 44 Abs. 1 des Gesetzes).

#### § 2

# Aufgaben des Wahlausschusses

- (1) Dem für das Wahlgebiet zuständigen Wahlausschuß obliegen die folgenden Aufgaben:
- a) das Wahlgebiet in Wahlbezirke einzuteilen (§ 4 Abs. 1 des Gesetzes),
- b) über Verfügungen des Wahlleiters bei der Prüfung von Wahlvorschlägen zu entscheiden, wenn der Vertrauensmann den Wahlausschuß anruft (§ 18 Abs. 1 des Gesetzes),
- c) über die Zulassung der Wahlvorschläge zu entscheiden (§ 18 Abs. 3 des Gesetzes),
- d) das Wahlergebnis festzustellen (§ 34 Abs. 1 des Gesetzes).
- (2) Dem Wahlausschuß der Gemeinde obliegt bei Gemeinde- und Kreiswahlen die Aufgabe, die Wahlzeit festzusetzen, wenn besondere Gründe es erfordern (§ 14 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes).
- (3) Der Wahlausschuß des Kreises entscheidet gegenüber den Wahlausschüssen der kreisangehörigen Gemeinden und der Landeswahlausschuß gegenüber den Wahlausschüssen der Kreise und der kreisfreien Städte sowie im Falle, daß die Beschwerde von der obersten Aufsichtsbehörde eingelegt ist, auch gegenüber den Wahlausschüssen der kreisangehörigen Gemeinden über die Beschwerden gegen die Zulassung oder Nichtzulassung von Wahlvorschlägen (§ 18 Abs. 4 des Gesetzes).

# § 3

# Aufgaben des Wahlleiters

- (1) Der Wahlleiter, im Falle seiner Behinderung der stellvertretende Wahlleiter, führt den Vorsitz im Wahlausschuß des Wahlgebiets. Er ist für die ordnungsmäßige Vorbereitung und Durchführung der Wahl im Wahlgebiet verantwortlich, soweit nicht die Zuständigkeit der Vertretung, des Wahlausschusses, des Wahlvorstandes oder des Briefwahlvorstandes begründet ist. Besteht das Wahlgebiet aus mehreren Gemeinden, so haben die Gemeindeverwaltungen nach den Weisungen des Wahlleiters für den reibungslosen Vollzug der Wahl innerhalb ihres Gebietes zu sorgen.
- (2) Dem Wahlleiter obliegen im besonderen folgende Aufgaben:
- a) die Einteilung des Wahlgebiets in Wahlbezirke bekanntzugeben (§ 6 des Gesetzes, § 22 Satz 2 Buchstabe b); vereinfachte Bekanntmachung genügt,
- b) die Namen der Mitglieder des Wahlausschusses und ihrer Vertreter bekanntzugeben (§ 6 Abs. 1 Satz 2),
- c) zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufzufordern (§ 22), Wahlvorschläge entgegenzunehmen (§ 15 Abs. 1, § 16 Abs. 3 des Gesetzes) und zur Beseitigung etwaiger Mängel aufzufordern (§ 18 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes, § 25 Abs. 1),
- d) die Ankündigung einer Nachwahl bekanntzugeben (§ 30 Abs. 2 Satz 1),
- e) bei der Vorbereitung und Durchführung der Entscheidungen des Wahlausschusses über die Zulassung der Wahlvorschläge mitzuwirken, im besonderen die zugelassenen Wahlvorschläge öffentlich bekanntzugeben (§ 18 Abs. 3, § 19 Abs. 1 des Gesetzes, §§ 26, 27),

- f) die Nummernfolge der Wahlvorschläge festzusetzen (§ 29 Abs. 2) sowie die Herstellung der Stimmzettel zu veranlassen und zu überwachen (§ 29 Abs. 3),
- g) die Zahl der Briefwahlvorstände und ihrer Mitglieder zu bestimmen, die Briefwahlvorsteher, die stellvertretenden Briefwahlvorsteher und die Beisitzer zu berufen (§ 2 Abs. 1 des Gesetzes, § 51), sowie die Wahlbriefe entgegenzunehmen, die Tätigkeit der Briefwahlvorstände vorzubereiten (§ 26 Abs. 1 des Gesetzes, § 52) und die Wahlbezirke zu bestimmen, für die der Briefwahlvorstand auch das Ergebnis der Briefwahl ermittelt (§ 52 Abs. 4, § 55),
- h) das Los bei Stimmengleichheit im Wahlbezirk (§ 32 Satz 2 des Gesetzes) oder bei gleichen Zahlenbruchteilen im Verhältnisausgleich (§ 33 Abs. 3 Satz 3 des Gesetzes) zu ziehen,
- i) das Wahlergebnis einschließlich der Namen der in den Wahlbezirken und aus den Reservelisten gewählten Bewerber öffentlich bekanntzugeben (§ 35 des Gesetzes, § 58).
- k) die Gewählten von der Wahl zu benachrichtigen (§ 57),
- l) die Entscheidung der Vertretung über den Verlust eines Sitzes wegen Wegfalls der Wählbarkeitsvoraussetzungen öffentlich bekanntzugeben (§ 44 Abs. 1 des Gesetzes, § 59),
- m) den Nachfolger aus der Reserveliste oder das Freibleiben des Sitzes festzustellen und öffentlich bekanntzugeben (§ 45 Abs. 2 des Gesetzes),
- n) den Verlust des Sitzes auf Grund eines Parteiverbots gemäß Artikel 21 des Grundgesetzes, auf Grund einer Entscheidung nach Artikel 9 Abs. 2 des Grundgesetzes und auf Grund einer Entscheidung nach Artikel 32 Abs. 2 der Landesverfassung festzustellen und öffentlich bekanntzugeben (§ 46 Abs. 4 des Gesetzes).

# § 4

# Aufgaben des Gemeindedirektors

Dem Gemeindedirektor obliegen bei Gemeinde- und Kreiswahlen im besonderen folgende Aufgaben:

- a) die Zahl der Mitglieder des Wahlvorstandes zu bestimmen sowie den Wahlvorsteher, den stellvertretenden Wahlvorsteher und die Besitzer zu berufen oder den Wahlvorsteher mit der Berufung der Beisitzer zu beauftragen (§ 2 Abs. 4 Satz 1 bis 3 des Gesetzes, § 7 Abs.
- b) die Wahlbezirke, soweit erforderlich, in Stimmbezirke einzuteilen (§ 5 Abs. 1 des Gesetzes, § 65),
- c) die Abgrenzung der Wahl- und Stimmbezirke dem Hauptverwaltungsbeamten des größeren Wahlgebiets mitzuteilen, wenn mehrere Wahlen zu verschiedenen Vertretungen gleichzeitig stattfinden (§ 5 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes, § 72),
- d) Wahlscheine zu erteilen und über Einsprüche zu entscheiden (§ 9 Abs. 2 und 3, § 11 Abs. 3 des Gesetzes, §§ 18, 20),
- e) das Wählerverzeichnis aufzustellen, auszulegen, die Auslegung öffentlich bekanntzugeben, über Einsprüche zu entscheiden und das Wählerverzeichnis nach endgültigem Abschluß dem Wahlvorsteher zu übergeben (§ 10, § 11 Abs. 3 des Gesetzes, §§ 9 bis 16),
- f) die für die Einreichung der Wahlvorschläge erforderlichen Bescheinigungen auszustellen (§ 24 Abs. 3 Buchstabe c und Abs. 4 Buchstabe b),
- g) Ort, Zeit und n\u00e4here Einzelheiten der Wahl bekanntzugeben (\u00a831).
- h) bei der Stimmabgabe in besonderen Fällen mitzuwirken (§§ 64 bis 67, §§ 69 bis 71).

## § 5

# Aufgaben der Aufsichtsbehörden

Die Aufsichtsbehörden (§ 106a der Gemeindeordnung, § 46 der Kreisordnung) wachen darüber, daß die Kommunalwahlen im Einklang mit den Gesetzen durchgeführt werden. Hierbei sind sie im besonderen zuständig,

 a) über Beschwerden gegen die Entscheidung des Gemeindedirektors wegen Versagung von Wahlscheinen zu entscheiden (§ 9 Abs. 3, § 11 Abs. 4 des Gesetzes),

- b) über Beschwerden gegen die Entscheidung des Gemeindedirektors wegen der Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses zu entscheiden (§ 11 Abs. 4 des Gesetzes),
- c) Beschwerde gegen die Entscheidungen der Wahlausschüsse zu erheben, wenn sie die Vorschriften des Wahlgesetzes oder der Wahlordnung bei der Entscheidung über die Zulassung von Wahlvorschlägen für verletzt halten (§ 18 Abs. 4 des Gesetzes),
- d) bei der Durchführung von Nachwahlen, Wiederholungswahlen oder einzelnen Neuwahlen mitzuwirken, im besonderen den Tag der Nachwahl (§ 21 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes), den Tag der Wiederholungswahl (§ 42 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes) und den Wahltag bei einzelnen Neuwahlen (§ 14 Abs. 1 Satz 2, § 22 Abs. 2 des Gesetzes) festzusetzen,
- e) Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl (§ 39 Abs. 1 des Gesetzes), gegen den Beschluß der Vertretung über den Verlust eines Sitzes (§ 44 Abs. 1 des Gesetzes) und gegen die Feststellung des Nachfolgers oder des Freibleibens des Sitzes durch den Wahlleiter (§ 45 Abs. 2 des Gesetzes) zu erheben,
- f) Klage gegen den Beschluß der Vertretung über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Wahl (§ 41 des Gesetzes) und über den Verlust eines Sitzes (§ 44 des Gesetzes) sowie gegen die Entscheidung des Wahlleiters über den Nachfolger oder das Freibleiben des Sitzes (§ 45 Abs. 2 des Gesetzes) zu erheben,
- g) über die Verteilung der Wahlkosten, falls sich die für das Wahlgebiet zuständigen Gebietskörperschaften nicht auf einen billigen Ausgleich einigen (§ 47 Satz 3 des Gesetzes, § 80), zu entscheiden.

# § 6 Allgemeine Vorschriften für Wahlausschüsse

- (1) Für jeden Beisitzer des Wahlausschusses soll die Vertretung einen Stellvertreter wählen. Die Namen der Beisitzer des Wahlausschusses und ihrer Stellvertreter sollen vom Wahlleiter öffentlich bekanntgemacht werden; vereinfachte Bekanntmachung genügt.
- (2) Ort, Zeit und Gegenstand der Verhandlungen des Wahlausschusses sind öffentlich bekanntzumachen; vereinfachte Bekanntmachung, verbunden mit dem Hinweis, daß jedermann Zutritt zu der Sitzung hat, genügt. Der Wahlleiter weist die Beisitzer in der Ladung darauf hin, daß der Wahlausschuß ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlußfähig ist.
- (3) Die Beisitzer des Wahlausschusses werden vom Vorsitzenden vor Beginn ihrer Tätigkeit auf eine unparteiische Wahrnehmung ihres Amtes verpflichtet. Die Mitglieder des Wahlausschusses sind nicht gehindert, an einer Entscheidung mitzuwirken, die sich auf ihre Wahl oder Bewerbung erstreckt.
- (4) Zur Abgeltung des den Beisitzern des Wahlausschusses durch die Teilnahme an der Sitzung entstandenen Aufwandes kann ein Sitzungstagegeld gewährt werden, das den Betrag von 20,- DM nicht überschreiten soll. Auf die Entschädigung für Verdienstausfall und die Erstatung von Vertretungskosten und Fahrkosten finden die Vorschriften des Gesetzes über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder von Ausschüssen vom 13. Mai 1958 (GV. NW. S. 193), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 1971 (GV. NW. S. 327), entsprechende Anwendung. Die Beisitzer des Landeswahlausschusses werden nach den Grundsätzen entschädigt, welche für die Landtagsabgeordneten bei der Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse des Landtags gelten.

# § 7 Wahlvorsteher und Wahlvorstand

(1) Der Gemeindedirektor bestimmt die Zahl der Beisitzer im Rahmen des § 2 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes. Der Gemeindedirektor beruft den Wahlvorsteher, den stellvertretenden Wahlvorsteher und die Beisitzer aus den Wahlberechtigten der Gemeinde und berücksichtigt hierbei nach Möglichkeit die Vorschläge der in der Gemeinde vertretenen Parteien und Wählergruppen. Der Wahlvorsteher, sein Stellvertreter und die Beisitzer sollen nach Möglichkeit in dem Stimmbezirk, für den sie tätig sind, wohnen.

- Die Beisitzer können, soweit sie der Gemeindedirektor nicht selbst beruft, in seinem Auftrag vom Wahlvorsteher ernannt werden. Der Gemeindedirektor oder in seinem Auftrag der Wahlvorsteher bestimmt aus den Beisitzern den Schriftführer und dessen Stellvertreter.
- (2) Der Gemeindedirektor sorgt dafür, daß die Mitglieder des Wahlvorstandes vor der Wahl so über ihre Aufgaben unterrichtet werden, daß ein ordnungsgemäßer Ablauf der Wahlhandlung und der Ermittlung des Wahlergebnisses gesichert ist.
- (3) Der Gemeindedirektor kann gleichzeitig als Wahlvorsteher in einem Stimmbezirk tätig sein. Die Beisitzer des Wahlausschusses können gleichzeitig einem Wahlvorstand angehören.
- (4) Der Wahlvorstand wird vom Gemeindedirektor oder im Auftrag des Gemeindedirektors vom Wahlvorsteher einberufen. Er tritt am Wahltag vor Beginn der Wahlzeit im Wahlraum zusammen. Fehlende Beisitzer können durch anwesende Wahlberechtigte ersetzt werden; dies muß geschehen, wenn es mit Rücksicht auf die Beschlußfähigkeit des Wahlvorstandes erforderlich ist.
- (5) Während der Wahlhandlung und Stimmenzählung müssen immer drei Mitglieder anwesend sein, darunter der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter.
- (6) Der Wahlvorstand sorgt für eine ordnungsgemäße Durchführung der Wahl. Der Wahlvorsteher leitet die Tätigkeit des Wahlvorstandes.
- (7) Zur Abgeltung des den Mitgliedern des Wahlvorstandes durch ihre ehrenamtliche Tätigkeit am Wahltag entstandenen Aufwandes kann ein Tagegeld gewährt werden, das den Betrag von 20,- DM nicht überschreiten soll. Fahrkosten werden nicht besonders erstattet; sie sind mit dem Tagegeld nach Satz 1 abgegolten.

# II. Wahlberechtigung und Wählbarkeit

#### **§8**

# Ausschluß vom Wahlrecht

Vom Wahlrecht ist gemäß  $\S$  8 Nr. 1 des Gesetzes ausgeschlossen, wer am Wahltag

- a) wegen Geisteskrankheit entmündigt ist (§ 104 Nr. 3 BGB),
- b) wegen Geistesschwäche, wegen Verschwendung oder wegen Trunksucht entmündigt ist (§ 114 BGB),
- c) nach § 1906 BGB unter vorläufige Vormundschaft gestellt ist (§ 114 BGB).

## **§** 9

# Führung des Wählerverzeichnisses

- (1) Der Gemeindedirektor führt für jeden allgemeinen Stimmbezirk (§ 5 Abs. 1 des Gesetzes) ein Verzeichnis der Wahlberechtigten nach Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und Wohnung.
- (2) Die Wahlberechtigten sind im Wählerverzeichnis unter fortlaufender Nummer nach der Buchstabenfolge der Familiennamen oder nach Straßen und Hausnummern aufzuführen.
- (3) Wählerverzeichnisse, die für frühere Wahlen aufgestellt worden sind, können unter Beachtung der Bestimmung des § 91 Abs. 2 fortgeschrieben und wieder verwendet werden.
- (4) Der Gemeindedirektor sorgt dafür, daß die Unterlagen für die Wählerverzeichnisse jederzeit so vollständig vorhanden sind und so geführt werden, daß diese vor Wahlen rechtzeitig berichtigt oder neu aufgestellt werden können
- (5) Die Wählerverzeichnisse können nach Geschlechtern getrennt angelegt werden, wenn die Wahl nach Geschlechtern getrennt durchgeführt werden soll (§ 90).

## § 10

# Form des Wählerverzeichnisses

(1) Das Wählerverzeichnis wird als Wählerliste in Heftform oder als Wahlkartei angelegt. Es soll mehrere Spalten für die Vermerke über die Stimmabgabe und muß eine Spalte für Bemerkungen enthalten. Für jede Wahl ist überall die gleiche Spalte für die Vermerke über die Stimmabgabe vorzusehen.

(2) Die Wahlkartei muß für jeden Stimmbezirk gesondert in einem oder mehreren verschließbaren Kästen verwahrt werden. Die Kästen müssen so eingerichtet sein, daß die Karten durch eine Vorrichtung festgehalten werden und nach Abschluß des Wählerverzeichnisses nicht herausgenommen oder eingefügt werden können.

#### § 1

# Eintragung der Wahlberechtigten

- (1) Bevor eine Person in das Wählerverzeichnis eingetragen wird, ist zu prüfen, ob sie wahlberechtigt oder vom Wahlrecht ausgeschlossen ist.
- (2) In das Wählerverzeichnis werden alle Personen eingetragen, bei denen am Stichtag (§ 10 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes) feststeht, daß sie wahlberechtigt und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind. Die Wohnsitzvoraussetzung (§ 7 Satz 1 des Gesetzes) ist bis zum Beweise des Gegenteils nur bei den Personen anzunehmen, die am Tage, der drei Monate vor dem Wahltag liegt, im Wahlgebiet als dauernd zugezogen gemeldet waren und am Stichtag noch gemeldet sind. Wer in mehreren Gemeinden des Landes einen Wohnsitz hat, wird nur am Ort der Hauptwohnung eingetragen.
- (3) Personen, die nach dem Stichtag ihren Wohnsitz aus dem Wahlgebiet verlegen, sind im Wählerverzeichnis zu streichen. Diese Personen sind von der Streichung zu unterrichten. Verlegen Personen ihren Wohnsitz von einer Gemeinde in eine andere desselben Kreises, so bleiben sie für die Kreiswahl wahlberechtigt. Die Fortzugsgemeinde hat bei diesen Personen im Wählerverzeichnis lediglich einen Sperrvermerk für die Wahlberechtigung zur Gemeindewahl anzubringen (§ 73 Abs. 2 Satz 2).
- (4) Personen, die nach dem Stichtag und vor der Auslegung ihre Wohnung oder Hauptwohnung innerhalb der Gemeinde von einem Wahlbezirk in einen anderen verlegen, sollen bei der Ummeldung oder der Entgegennahme der Erklärung, welche Wohnung ihre Hauptwohnung ist, darauf hingewiesen werden, daß sie nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis des neuen Wahlbezirks aufgenommen werden. Anträge auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis sollen nach Möglichkeit sogleich entgegengenommen werden.
- (5) Personen, die sich nach dem Stichtag und vor der Auslegung (§ 10 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes) anmelden und ihren Wohnsitz innerhalb des Wahlgebietes von einer Gemeinde in eine andere verlegen, sollen bei der Anmeldung darauf hingewiesen werden, daß sie ihre Aufnahme in das Wählerverzeichnis beantragen müssen, falls sie nicht in ihrer bisherigen Wohngemeinde wählen wollen. Anträge auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis sollen nach Möglichkeit sogleich bei der Anmeldung entgegengenommen werden. Die Zuzugsgemeinde benachrichtigt die Fortzugsgemeinde über die Eintragung in das Wählerverzeichnis. Die Fortzugsgemeinde streicht diese Personen in ihrem Wählerverzeichnis; eine Benachrichtigung der Betroffenen über die Streichung entfällt.
- (6) Personen, die bei mehrfachem Wohnsitz im Lande Nordrhein-Westfalen nach dem Stichtag und vor der Auslegung (§ 10 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes) ihre Erklärung, welche Wohnung ihre Hauptwohnung ist, ändern (§ 1 Abs. 2 des Meldegesetzes), sollen bei der Entgegennahme der Erklärung darauf hingewiesen werden, daß sie nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis aufgenommen werden. Anträge auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis sollen nach Möglichkeit sogleich entgegengenommen werden. Absatz 5 Satz 3 und 4 findet Anwendung.

## § 12

# Benachrichtigung der Wahlberechtigten

(1) Spätestens am Tage vor der Auslegung des Wählerverzeichnisses benachrichtigt der Gemeindedirektor jeden Wahlberechtigten, der in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, nach dem Muster der Anlage 1. Der Benachrichtigung ist der Stand des Wählerverzeichnisses am Stichtag (§ 10 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes) zugrunde zu legen.

- (2) Die Mitteilung soll enthalten:
- a) den Familiennamen, den Vornamen und die Wohnung,
- b) den Stimmbezirk und den Wahlraum,
- c) die Wahlzeit,
- d) die Nummer, unter der der Wahlberechtigte in das Wählerverzeichnis eingetragen ist,
- e) die Aufforderung, die Wahlbenachrichtigung und einen Personalausweis bei der Wahl mitzubringen, verbunden mit dem Hinweis, daß das Wahlrecht auch bei Verlust der Wahlbenachrichtigung ausgeübt werden kann,
- f) die Belehrung, daß die Wahlbenachrichtigung einen Wahlschein nicht ersetzt und daher nicht zur Wahl in einem anderen als dem angegebenen Wahlraum berechtigt,
- g) die Belehrung über die Beantragung eines Wahlscheins und über die Übersendung von Briefwahlunterlagen. Sie muß mindestens Hinweise darüber enthalten, daß der Wahlscheinantrag nur auszufüllen ist, wenn der Wahlberechtigte in einem anderen Stimmbezirk seines Wahlbezirks oder durch Briefwahl wählen will und daß Wahlschein und Briefwahlunterlagen an einen anderen als den Wahlberechtigten persönlich nur ausgehändigt werden dürfen, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme nachgewiesen wird (§ 18 Abs. 4 Satz 1).

Der Wahlbenachrichtigung ist ein Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins gemäß Anlage 2 beizufügen.

#### § 13

# Auslegung des Wählerverzeichnisses

- (1) Der Gemeindedirektor macht spätestens am einunddreißigsten Tage vor der Wahl öffentlich bekannt,
- a) wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden das Wählerverzeichnis ausliegt,
- b) daß innerhalb der Auslegungsfrist beim Gemeindedirektor Einspruch gegen das Wählerverzeichnis eingelegt werden kann (§ 11 Abs. 1 des Gesetzes, § 14),
- c) wo, bis wann und unter welchen Voraussetzungen ein Wahlschein beantragt werden kann,
- d) daß den Wahlberechtigten eine Wahlbenachrichtigung zugeht, der das Wählerverzeichnis nach dem Stand des Stichtages (§ 10 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes) zugrunde liegt,
- e) wie durch Briefwahl gewählt wird (§ 50).
- (2) Der Gemeindedirektor sorgt dafür, daß das Wählerverzeichnis während der Auslegungsfrist auch an Feiertagen eingesehen werden kann.
- (3) Auf Verlangen des Wahlberechtigten ist in dem Wählerverzeichnis während der Auslegungsfrist das Geburtsdatum unkenntlich zu machen.
- (4) Personen, die bei mehrfachem Wohnsitz im Lande Nordrhein-Westfalen während der Auslegungsfrist ihre Erklärung, welche Wohnung ihre Hauptwohnung ist, ändern (§ 1 Abs. 2 des Meldegesetzes), sollen bei Entgegennahme der Erklärung darauf hingewiesen werden, daß sie nur auf Einspruch in das Wählerverzeichnis aufgenommen werden. Einsprüche sollen nach Möglichkeit sogleich entgegengenommen werden.
- (5) Innerhalb der Auslegungsfrist kann der Gemeindedirektor die Anfertigung von Auszügen oder Abschriften des Wählerverzeichnisses insbesondere durch an der Wahl teilnehmende Parteien und Wählergruppen zulassen, wenn ein berechtigtes Interesse im Zusammenhang mit der Wahl besteht. Unter den Voraussetzungen des Satzes 1 kann der Gemeindedirektor auch selbst Auszüge oder Abschriften gegen Erstattung der Auslagen erteilen; eine Herausgabe von maschinell lesbaren Datenträgern (z. B. Magnetbändern, -platten, Lochkarten, -streifen) oder mittels Datenübertragung ist nicht zulässig. Die Auszüge und Abschriften des Wählerverzeichnisses dürfen nur für Zwecke der Wahl verwandt und nicht Dritten zugänglich gemacht werden.

# § 14

#### Einspruch und Beschwerde gegen das Wählerverzeichnis

(1) Der Einspruch wird bei dem Gemeindedirektor eingelegt. Soweit die behaupteten Tatsachen nach Auffas-

sung des Gemeindedirektors oder seines Beauftragten offenkundig sind, genügt die mündliche Einlegung des Einspruchs. Andernfalls ist der Einspruch schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift einzulegen; die erforderlichen Beweismittel sind beizubringen.

- (2) Der Gemeindedirektor soll den Beteiligten spätestens am siebzehnten Tage vor der Wahl seine Entscheidung bekanntgeben. Wird dem Einspruch stattgegeben, so soll die Bekanntgabe nach Möglichkeit mit der Übergabe einer Wahlbenachrichtigung verbunden werden; im Falle der mündlichen Einlegung des Einspruchs (Absatz 1 Satz 2) genügt die Übergabe einer Wahlbenachrichtigung.
- (3) Will der Gemeindedirektor einem Einspruch gegen die Eintragung eines anderen stattgeben, so hat er diesem vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben (§ 11 Abs. 2 des Gesetzes).
- (4) Die Beschwerde gegen die Entscheidung des Gemeindedirektors wird bei diesem schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt. Der Gemeindedirektor legt die Beschwerde, sofern er ihr nicht sogleich abhilft, mit den Vorgängen unverzüglich der Aufsichtsbehörde vor. Die Beschwerdeentscheidung ist den Beteiligten und dem Gemeindedirektor bekanntzugeben.

## § 15

#### Vorläufiger Abschluß des Wählerverzeichnisses

- (1) Vom Stichtag an sind nur noch folgende Änderungen des Wählerverzeichnisses zulässig:
- a) auf Antrag oder Einspruch von Personen, die in der Zeit vom Stichtag bis zum Ablauf der Auslegungsfrist ihre Hauptwohnungserklärung ändern (§ 11 Abs. 4 und 6, § 13 Abs. 4).
- b) auf Antrag von Personen, die sich in der Zeit vom Stichtag bis vor der Auslegung anmelden (§ 11 Abs. 5),
- c) auf Grund von Einsprüchen gegen das Wählerverzeichnis (§ 11 Abs. 1 des Gesetzes),
- d) zur Berichtigung offenbarer Unrichtigkeiten (§ 10 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes).
- (2) Führt die Änderung des Wählerverzeichnisses zur nachträglichen Aufnahme von Personen, so ist die nachträgliche Eintragung als solche kenntlich zu machen. Führt die Anderung des Wählerverzeichnisses zur Streichung von Personen, so ist der Grund der Streichung in der Spalte "Bemerkungen" anzugeben. Im Falle der Berichtigung offenbarer Unrichtigkeiten findet § 14 Abs. 2 bis 4 entsprechende Anwendung.

# § 16

## Endgültiger Abschluß des Wählerverzeichnisses

- (1) Das Wählerverzeichnis ist am zweiten Tag vor der Wahl abzuschließen. Nach dem Abschluß sind alle Arten von Änderungen im Wählerverzeichnis unzulässig, es sei denn, daß es sich um die Berichtigung von offenbaren Unrichtigkeiten (§ 10 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes) oder die nachträgliche Eintragung des Wahlscheinvermerks (§ 37 Abs. 2) handelt.
- (2) Der Abschluß wird nach dem Muster der Anlage 3 auf der Wählerliste oder auf einem mit ihr verbundenen Blatt, bei der Wahlkartei auf einer besonderen Karteikarte bescheinigt. Der Behälter der Wahlkartei wird durch Schloß, Plombe oder Siegel so verschlossen, daß Karten nicht entnommen oder eingefügt werden können.
- (3) Der Gemeindedirektor hat das Wählerverzeichnis rechtzeitig vor der Wahl dem Wahlvorsteher zu übergeben (§ 32 Buchstabe a).

# § 17

# Wahlscheinantrag

(1) Wahlscheine können bis zum zweiten Tag vor der Wahl 18 Uhr beantragt werden. In den Fällen des § 9 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes können Wahlscheine noch bis zum Wahltag 12 Uhr beantragt werden. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann; in diesem Fall hat der Gemeindedirektor vor Ausstellung des Wahlscheines den für den Stimmbezirk des Wahlberechtigten zuständigen Wahlvorsteher davon zu unterrichten, der nach § 37 Abs. 2 Satz 2 zu verfahren hat.

- (2) Wer den Antrag für einen anderen stellt, muß nachweisen, daß er dazu berechtigt ist.
- (3) Verspätet eingegangene schriftliche Anträge sind unbearbeitet mit den dazugehörigen Briefumschlägen zu verpacken und vorläufig aufzubewahren.

# § 18

## Ausstellung des Wahlscheins

- (1) Der Wahlschein wird von dem Gemeindedirektor derjenigen Gemeinde erteilt, in deren Wählerverzeichnis der Wahlberechtigte eingetragen ist oder hätte eingetragen werden müssen.
- (2) Der Wahlschein wird nach dem Muster der Anlage 4a ausgestellt. Er muß vom Gemeindedirektor oder in seinem Auftrag handschriftlich unterschrieben und mit dem Dienstsiegel versehen sein. Das Dienstsiegel kann eingedruckt werden, wenn die sichere Aufbewahrung der Wahlscheinvordrucke gewährleistet ist.
- (3) Ergibt sich aus dem Antrag nicht, daß der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so sind dem Wahlschein beizufügen
  - ein amtlicher Stimmzettel des Wahlbezirks,
  - ein amtlicher Wahlumschlag nach dem Muster der Anlage 5,
  - eine Siegelmarke nach dem Muster der Anlage 6,
  - ein amtlicher Wahlbriefumschlag nach dem Muster der Anlage 7, auf dem die vollständige Anschrift des Wahlleiters, an den der Wahlbrief zu übersenden ist, und der Wahlbezirk anzugeben sind; daneben kann auch die Nummer des dazugehörigen Wahlscheins angegeben werden; und
  - ein Merkblatt für die Briefwahl nach dem Muster der Anlage 8 a.

Der Wahlberechtigte kann diese Briefwahlunterlagen nachträglich, bis spätestens am Wahltag 12 Uhr, anfordern.

- (4) An einen anderen als den Wahlberechtigten persönlich dürfen Wahlscheine und Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme nachgewiesen wird. Postsendungen sind von der Gemeinde freizumachen. Die Gemeinde übersendet dem Wahlberechtigten Wahlschein und Briefwahlunterlagen mit Luftpost, wenn sich aus seinem Antrag ergibt, daß er aus einem außereuropäischen Gebiet wählen will, oder wenn die Verwendung der Luftpost sonst geboten erzeheint.
- (5) Über die ausgestellten Wahlscheine führt der Gemeindedirektor einen Nachweis, in dem die Fälle des § 9 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Gesetzes getrennt gehalten werden. Der Nachweis kann auch in der Form geführt werden, daß in einem numerierten Wahlscheinblock Durchschriften der erteilten Wahlscheine zurückbehalten werden. Auf dem Wahlschein sind die Bezeichnung des Wahlbezirks und die Nummer zu vermerken, unter der der Wahlschein im Nachweis eingetragen ist. Werden nach Abschluß des Wählerverzeichnisses noch Wahlscheine erteilt, so ist darüber ein besonderer Nachweis nach Satz 1 bis 3 in doppelter Ausfertigung zu führen.
- (6) Wird ein Wahlberechtigter, der bereits einen Wahlschein erhalten hat, im Wählerverzeichnis gestrichen, so ist der Wahlschein für ungültig zu erklären. Der Wahlscheinnachweis ist zu berichtigen. Der Gemeindedirektor verständigt alle Wahlvorstände des Wahlbezirks über die Ungültigkeit des Wahlscheins.
  - (7) Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt.
- (8) Sonderbestimmungen für die Erteilung von Wahlscheinen gelten für Klöster, Kranken- und Pflegeanstalten, Justizvollzugsanstalten sowie für Bewohner von gesperrten Wohnstätten (§ 21 Abs. 1, § 71 Abs. 1).

#### § 19

## Vermerk im Wählerverzeichnis

Hat ein Wahlberechtigter einen Wahlschein erhalten, so wird in das Wählerverzeichnis in der Spalte für den Vermerk über die Stimmabgabe "Wahlschein" oder "W" eingetragen.

#### § 20

# Einspruch und Beschwerde gegen die Versagung eines Wahlscheins

- (1) Der Einspruch wird bei dem Gemeindedirektor schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt, sofern ihm nicht sogleich abgeholfen wird. Der Gemeindedirektor soll seine Entscheidung unverzüglich treffen und bekanntgeben sowie auf den zulässigen Rechtsbehelf hinweisen.
- (2) Die Beschwerde wird bei dem Gemeindedirektor schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt. Der Gemeindedirektor legt die Beschwerde, sofern er ihr nicht sogleich abhilft, mit den Vorgängen unverzüglich der Aufsichtsbehörde vor.

#### § 21

# Besondere Vorschriften über Wahlscheine für Anstaltsinsassen, Anstaltspersonal, Soldaten, Polizei

- (1) Der Gemeindedirektor fordert spätestens am achten Tage vor der Wahl von den Leitungen
- a) der Kranken- und Pflegeanstalten, für die ein Anstaltsstimmbezirk gebildet worden ist (§ 65),
- b) der Klöster, kleineren Kranken- und Pflegeanstalten und Justizvollzugsanstalten, für deren Wahlberechtigte die Stimmabgabe mit Wahlschein in der Anstalt vorgesehen ist (§§ 64, 69, 70),

ein Verzeichnis der wahlberechtigten Insassen und Bediensteten aus dem Wahlbezirk an, die am Wahltag in der Anstalt wählen wollen. Er stellt für diese Wahlberechtigten Wahlscheine aus und übersendet sie der Anstaltsleitung; diese sorgt dafür, daß die Wahlscheine den Wahlberechtigten unverzüglich und persönlich ausgehändigt werden.

- (2) Der Gemeindedirektor veranlaßt die Anstaltsleitungen spätestens am zwanzigsten Tage vor der Wahl, die wahlberechtigten Insassen und Bediensteten, die in Wählerverzeichnissen anderer Wahlbezirke der Gemeinden der anderer Gemeinden geführt werden, zu verständigen, daß sie ihr Wahlrecht nur durch Briefwahl in ihrem Heimatwahlbezirk ausüben können und sich dafür einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen beschaffen müssen.
- (3) Der Gemeindedirektor ersucht spätestens am zwanzigsten Tage vor der Wahl die Truppenteile und die in Gemeinschaftsunterkünften untergebrachten Polizeieinheiten in der Gemeinde, die wahlberechtigten Soldaten und Bediensteten entsprechend Absatz 2 zu verständigen.

# III. Wahlvorbereitung

## § 22

# Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Der Wahlleiter fordert zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl in den Wahlbezirken und aus den Reservelisten durch öffentliche Bekanntmachung auf. Er soll in der Bekanntmachung darauf hinweisen,

- a) daß die Wahlvorschläge nach Möglichkeit frühzeitig vor dem vierunddreißigsten Tage vor der Wahl (§ 15 Abs. 1 des Gesetzes) einzureichen sind, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können;
- b) in welche Wahlbezirke das Wahlgebiet eingeteilt ist (§ 6 des Gesetzes);
- c) wieviel Unterschriften die Wahlvorschläge gemäß § 15 Abs. 2 Satz 3 und § 16 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes enthalten müssen:
- d) wo Vordrucke für die Wahlvorschläge zu erhalten sind (§ 89).

#### § 23

#### Nachweis von Satzung und Programm

Der Innenminister macht öffentlich bekannt,

- a) welche Parteien, die auf Landesebene organisiert sind, gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 zweiter Halbsatz des Gesetzes dem Bundeswahlleiter die Unterlagen eingereicht haben
- b) wo und bis zu welchem Zeitpunkt Anträge auf Bestätigung der ordnungsgemäßen Einreichung von Satzung und Programm (§ 24 Abs. 5 Satz 3) eingereicht werden können.
- c) wer antragsberechtigt ist,
- d) wie die Bestätigung dem Antragsteller und den zuständigen Wahlorganen bekanntgegeben wird.

#### § 24

# Inhalt und Form der Wahlvorschläge in den Wahlbezirken

- (1) Der Wahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 11 a eingereicht werden. Er muß enthalten
- a) den Namen der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; Wahlvorschläge von Einzelbewerbern können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden.
- b) Familiennamen und Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Wohnung und Wohnort des Bewerbers; bei Beamten und Angestellten nach § 13 Abs. 1 und 6 des Gesetzes sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie angestellt sind, anzugeben.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muß von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes). Bei anderen Wahlvorschlägen muß mindestens ein Unterzeichner seine Unterzeichner seine Unterschrift auf dem Wahlvorschlag selbst leisten; Absatz 3 Buchstabe c und d gilt entsprechend. Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschrift des Vertrauensmannes und seines Stellvertreters enthalten.

- (2) Ist der Name oder das Kennwort geeignet, Verwechslungen mit einer Partei oder Wählergruppe hervorzurufen, die gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes vertreten ist oder die bei der letzten Wahl zur Vertretung des Wahlgebiets Stimmen erhalten hat oder deren Wahlvorschlag früher eingereicht worden ist, so kann der Vertrauensmann eine Bezeichnung des Wahlvorschlags festsetzen, durch die die Verwechslungsgefahr beseitigt wird. Anderenfalls erhält der Wahlvorschlag als Bezeichnung den Familiennamen des Bewerbers.
- (3) Muß ein Wahlvorschlag von Wahlberechtigten unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes), so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 a unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:
- a) Die Formblätter werden auf Anforderung vom Wahlleiter kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung sind die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreichen will, bei Einzelbewerbern das Kennwort, sowie der Familienname, der Vorname und der Wohnort des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Der Wahlleiter hat diese Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken.
- b) Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen ihn auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben; neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Geburtsdatum, Wohnung und Wohnort des Unterzeichners anzugeben.
- c) Für jeden Unterzeichner ist eine Bescheinigung seiner Gemeinde nach dem Muster der Anlage 15 beizufügen, daß er im Wahlbezirk wahlberechtigt ist. Die Bescheinigung kann auf der Unterschriftenliste erteilt werden.
- d) Ein Wahlberechtigter kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig; die gleichzeitige Unterzeichnung einer Reserveliste bleibt unberührt. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch den Bewerber ist zulässig.

- (4) Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen
- a) die Erklärung des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 12a, daß er der Aufstellung zustimmt und daß er für keinen anderen Wahlvorschlag in einem Wahlbezirk des Wahlgebiets seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat; die Erklärung kann auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11a abgegeben werden,
- b) eine Bescheinigung des zuständigen Gemeindedirektors nach dem Muster der Anlage 13, daß der Bewerber wählbar ist; die Bescheinigung kann auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11 a erteilt werden,
- c) sofern der Wahlvorschlag von einer Partei oder Wählergruppe eingereicht wird, eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerber mit den nach § 17 Abs. 8 des Gesetzes vorgeschriebenen Versicherungen an Eides Statt; ihrer Beifügung bedarf es nicht, soweit eine Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherungen an Eides Statt einem anderen Wahlvorschlag im Wahlgebiet beigefügt ist; die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 9a, die Versicherungen an Eides Statt nach dem Muster der Anlage 10a gefertigt sein,
- d) sofern sich Beamte oder Angestellte nach § 13 Abs. 1 oder 6 des Gesetzes bewerben, eine Bescheinigung über ihr Dienst- oder Anstellungsverhältnis, falls der Wahlleiter dies zur Behebung von Zweifeln für erforderlich hält.
- (5) Parteien und Wählergruppen, die in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, in der Vertretung des zuständigen Kreises, im Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlags aus dem Land im Bundestag vertreten sind und für die die Unterlagen gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 zweiter Halbsatz des Gesetzes dem Bundeswahlleiter nicht vorliegen, haben außerdem einzureichen
- a) den Nachweis, daß der für das Wahlgebiet zuständige Vorstand nach demokratischen Grundsätzen gewählt ist, und zwar durch beglaubigte Abschrift oder eine Ausfertigung der bei der Wahl gefertigten Niederschrift oder durch die schriftliche Erklärung mehrerer bei der Wahlhandlung anwesenden Personen,
- b) ihre Satzung und ihr Programm

Reicht die Partei oder Wählergruppe mehrere Wahlvorschläge im Wahlgebiet ein, so brauchen diese Nachweise nur einmal eingereicht zu werden. Hat die Partei oder Wählergruppe eine über das Wahlgebiet hinausgehende Organisation, so brauchen die Unterlagen gemäß Buchstabe b dem Wahlleiter nicht eingereicht zu werden, wenn

- im Falle einer nicht über das Gebiet des Kreises hinausgehenden Organisation der Oberkreisdirektor,
- im Falle einer nicht über den Regierungsbezirk hinausgehenden Organisation der Regierungspräsident,
- im Falle einer über einen Regierungsbezirk hinausgehenden Organisation der Innenminister

bestätigt, daß sie ihm ordnungsgemäß eingereicht sind.

(6) Die Bescheinigung über das Wahlrecht der Unterzeichner (Absatz 3 Buchstabe c), die Wählbarkeit der Bewerber (Absatz 4 Buchstabe b) und die Beglaubigung von Abschriften der beizubringenden Unterlagen sind gebührenfrei zu erteilen.

## § 25

# Vorprüfung der Wahlvorschläge in den Wahlbezirken durch den Wahlleiter

(1) Der Wahlleiter vermerkt auf jedem eingereichten Wahlvorschlag den Tag und die Uhrzeit des Eingangs. Er prüft unverzüglich die rechtzeitig eingegangenen Wahlvorschläge. Stellt er Mängel fest, die einen gültigen Wahlvorschlag bis zum Ablauf der Einreichungsfrist nicht zustande kommen lassen (§15 Abs.2 Satz4 und Abs.3 Satz5, §17 Abs. 8 Satz 5 des Gesetzes), so fordert er unverzüglich auf, diese Mängel zu beseitigen. Stellt er Mängel fest, die die Gültigkeit des Wahlvorschlags bei Ablauf der Einreichungsfrist nicht berühren, so fordert er unverzüglich auf, diese Mängel bis zur Zulassung zu beseitigen.

- (2) Ruft der Vertrauensmann gegen Verfügungen des Wahlleiters den Wahlausschuß an, so hat dieser dem Vertrauensmann Gelegenheit zur mündlichen Stellungnahme zu geben. Über den Einspruch ist spätestens am Tage nach seiner Erhebung zu entscheiden.
- (3) Der Wahlleiter hat der Aufsichtsbehörde unverzüglich nach Ablauf der Einreichungsfrist Familiennamen, Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Wohnung und Wohnort der Bewerber aller Wahlvorschläge unter Angabe des Namens der Partei oder Wählergruppe oder des Kennwortes mitzuteilen.

# § 26

# Zulassung der Wahlvorschläge in den Wahlbezirken

- (1) Der Wahlleiter lädt die Vertrauensmänner der Wahlvorschläge zu der Sitzung, in der über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge entschieden wird, ein.
- (2) Der Wahlleiter verkündet die Entscheidung des Wahlausschusses im Anschluß an die Beschlußfassung unter kurzer Angabe der Gründe und weist auf den zulässigen Rechtsbehelf hin.
- (3) Über die Sitzung wird eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 16 angefertigt.
- (4) Der Wahlleiter übersendet der Aufsichtsbehörde unverzüglich Abschrift der Niederschrift. Dabei weist er auf ihm bedenklich erscheinende Entscheidungen besonders hin.
- (5) Die Beschwerde gegen die Entscheidung des Wahlausschusses ist beim Wahlleiter schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift einzulegen. Erhebt der Wahlleiter einer kreisangehörigen Gemeinde Beschwerde, so ist sie beim Wahlleiter des zuständigen Kreises schriftlich oder telegrafisch einzulegen. Erhebt der Wahlleiter einer kreisfreien Stadt oder eines Kreises Beschwerde, so ist sie beim Landeswahlleiter schriftlich, telegrafisch oder fernschriftlich einzulegen. Der Wahlleiter unterrichtet auf kürzestem Wege den Vorsitzenden des für die Beschwerdeentscheidung zuständigen Wahlausschusses (Wahlleiter des zuständigen Kreises oder Landeswahlleiter), übersendet ihm unverzüglich die angefochtene Entscheidung und den von der Entscheidung betroffenen Wahlvorschlag mit seiner Stellungnahme und verfährt nach seinen Weisungen.
- (6) Die Beschwerde der Aufsichtsbehörde und der obersten Aufsichtsbehörde ist beim Wahlleiter schriftlich, telegrafisch oder fernschriftlich einzulegen. Abschrift der Beschwerde ist gleichzeitig dem Vorsitzenden des für die Beschwerdeentscheidung zuständigen Wahlausschusses zu übersenden. Der Wahlleiter übersendet unverzüglich dem Vorsitzenden des für die Beschwerdeentscheidung zuständigen Wahlausschusses die angefochtene Entscheidung und den von der Entscheidung betroffenen Wahlvorschlag mit seiner Stellungnahme und verfährt nach seinen Weisungen.

# § 27

# Bekanntmachung der Wahlvorschläge in den Wahlbezirken

Der Wahlleiter macht die in den Wahlbezirken zugelassenen Wahlvorschläge mit den in § 24 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a und Buchstabe b erster Halbsatz bezeichneten Angaben bekannt.

# § 28 Reservelisten

- (1) Die Reserveliste soll nach dem Muster der Anlage 11 b eingereicht werden. Sie muß enthalten
- a) den Namen der Partei oder Wählergruppe, die die Reserveliste einreicht,
- b) Familiennamen, Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Wohnung und Wohnort der Bewerber in erkennbarer Reihenfolge; bei Beamten und Angestellten nach § 13 Abs. 1 und 6 des Gesetzes sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie angestellt sind, anzugeben.

Sie soll fernen Namen und Anschrift des Vertrauensmannes und seines Stellvertreters enthalten.

- (2) Soll ein Bewerber auf der Reserveliste Ersatzmann für einen im Wahlbezirk oder für einen auf der Reserveliste aufgestellten anderen Bewerber sein (§ 16 Abs. 2 des Gesetzes), so muß die Reserveliste ferner enthalten
- a) den Familien- und Vornamen des zu ersetzenden Bewerbers.
- b) den Wahlbezirk oder die laufende Nummer der Reserveliste, in dem oder unter der der zu ersetzende Bewerber aufgestellt ist.
- (3) Für die Unterzeichnung der Reserveliste gilt § 24 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3 entsprechend. Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 b zu erbringen; bei Anforderung der Formblätter ist die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe anzugeben. Der Reserveliste sind für die betreffende Partei oder Wählergruppe und die in ihr enthaltenen Bewerber die in § 24 Abs. 4 und 5 Satz 1 genannten Unterlagen beizufügen. § 24 Abs. 5 Satz 2 und 3 findet Anwendung. Die Zustimmungserklärung ist auf der Reserveliste nach dem Muster der Anlage 11 b oder nach dem Muster der Anlage 12 b abzugeben. § 24 Abs. 6 gilt entsprechend. Einer Bescheinigung der Wählbarkeit bedarf es nicht, soweit Bewerber gleichzeitig im Wahlbezirk aufgestellt sind und die Bescheinigung auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11 a im Wahlbezirk vorhanden oder dem Wahlvorschlag im Wahlbezirk beigefügt ist.
- (4) Der Wahlleiter macht die zugelassenen Reservelisten mit den in Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a und Buchstabe b erster Halbsatz sowie mit den in Absatz 2 bezeichneten Angaben bekannt.
- (5) Für die Vorprüfung durch den Wahlleiter und die Zulassung gelten die §§ 25 und 26 entsprechend.

# § 29

# Stimmzettel, Wahlumschläge und Wahlbriefumschläge

- (1) Für die Stimmzettel ist das Muster der Anlage 17 a maßgebend. Der Stimmzettel soll mindestens  $21,0 \times 14,8$  cm (DIN A 5) groß sein.
- (2) Der Wahlleiter setzt die Nummernfolge der Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber, die bei der letzten Wahl zur Vertretung des Wahlgebiets beteiligt waren, nach der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl fest. Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber, die bei der letzten Wahl zur Vertretung des Wahlgebiets keine Stimmen errungen haben, erhalten die nächstfolgenden Nummern in der Reihenfolge des Eingangs ihrer Wahlvorschläge; gehen Wahlvorschläge derselben Partei oder Wählergruppe zu verschiedenen Zeitpunkten ein, so ist der Eingang des letzten Wahlvorschlags maßgebend. Beteiligt sich eine Partei oder Wählergruppe in einem Wahlbezirk nicht mit einem eigenen Wahlvorschlag oder wird der Wahlvorschlag nicht zugelassen, so fällt in dem betreffenden Wahlbezirk die Nummer dieser Partei oder Wählergruppe aus, ohne daß ein Leerraum auf dem Stimmzettel bleibt; entsprechendes gilt für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern.
- (3) Der Wahlleiter veranlaßt den Druck der Stimmzettel. Er ist für ihre Herstellung und den Schutz gegen ihre mißbräuchliche Verwendung verantwortlich.
- (4) Die Stimmzettel müssen in jedem Wahlbezirk von gleicher Farbe und Beschaffenheit sein.
- (5) Die Wahlumschläge sollen 11,4×16,2 cm (DIN C 6) groß, undurchsichtig und mit dem Dienstsiegel des Landes oder der Gebietskörperschaft, für die gewählt wird, versehen sein. Sie müssen für jeden Stimmbezirk von einheitlicher Farbe und Größe sein. Der Innenminister beschafft die Wahlumschläge; stehen einer Gemeinde die Wahlumschläge nicht rechtzeitig zur Verfügung, so beschafft sie gleichmäßige Umschläge und stempelt sie mit dem Gemeindesiegel ab. Die Wahlumschläge für die Briefwahl müssen dem Muster der Anlage 5 entsprechen.
- (6) Für die Wahlbriefumschläge ist das Muster der Anlage 7 maßgebend. Sie sollen  $12.0\times17.6$  cm groß und müssen hellrot sein.

# IV. Nachwahlen

#### § 30

- (1) Ist die Wahl in einem Wahlgebiet, einem Wahlbezirk oder einem Stimmbezirk nicht durchgeführt worden (§ 21 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes), so wird bei der Nachwahl
- a) in den für die ausgefallene Wahl bestimmten Stimmbezirken
- b) nach den für die ausgefallene Wahl aufgestellten Wählerverzeichnissen,
- c) nach den für die ausgefallene Wahl zugelassenen Wahlvorschlägen

#### gewählt

- (2) Stirbt ein im Wahlbezirk vorgeschlagener Bewerber oder verliert ein im Wahlbezirk vorgeschlagener Bewerber seine Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlags, aber noch vor dem Beginn des Wahltages und ist für ihn ein Ersatzmann auf der Reserveliste nicht vorhanden (§ 21 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes), so sagt der Wahlleiter die Wahl ab und gibt bekannt, daß eine Nachwahl stattfinden wird. Er benachrichtigt gleichzeitig die Aufsichtsbehörde. Diese setzt den Tag der Nachwahl fest und bestimmt, bis zu welchem Zeitpunkt an Stelle des verstorbenen oder des nicht mehr wählbaren Bewerbers ein anderer benannt werden kann.
- (3) Werden in einem Wahlbezirk keine Bewerber zugelassen (§ 21 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes), so sagt der Wahlleiter die Wahl ab und gibt bekannt, daß eine Nachwahl stattfinden wird. Er benachrichtigt gleichzeitig die Aufsichtsbehörde. Diese soll den Tag der Nachwahl und die für deren Vorbereitung maßgeblichen Fristen und Termine so festsetzen, daß zwischen der erneuten Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen und dem Ablauf der Einreichungsfrist ein Zeitraum von wenigstens zwei Wochen liegt.
  - (4) Die Nachwahl wird nach § 31 neu bekanntgemacht.
- (5) Wahlscheine werden nur ausgestellt, wenn die Nachwahl im ganzen Wahlgebiet oder in einem ganzen Wahlbezirk stattfindet. Briefwahlunterlagen werden nicht ausgegeben.

# V. Durchführung der Wahl

# § 31

# Wahlbekanntmachung

- (1) Der Gemeindedirektor macht spätestens am sechsten Tage vor der Wahl öffentlich bekannt
- a) die Verteilung der Stimmbezirke, einschließlich der in § 65 genannten, auf die Wahlbezirke sowie die Lage der Wahlräume, verbunden mit dem Hinweis, wo und zu welcher Zeit die Abgrenzung der Stimmbezirke eingesehen werden kann,
- b) Beginn und Ende der Wahlzeit,
- c) den Hinweis darauf, daß die Stimmzettel amtlich hergestellt und im Wahlraum bereitgehalten werden,
- d) den Hinweis darauf, daß sich der Wähler auf Verlangen über seine Person auszuweisen hat und deshalb ein Personalausweis mitzubringen ist und daß zur Erleichterung des Wahlgeschäfts die Wahlbenachrichtigung mitgebracht werden soll,
- e) den Hinweis darauf, daß der Wähler bei der Stimmabgabe den Namen des Bewerbers, dem er seine Stimme geben will, durch Ankreuzen oder auf andere Weise in der dafür vorgesehenen Spalte kennzeichnen muß und daß Stimmzettel aus den in § 30 des Gesetzes und § 44 angegebenen Gründen ungültig sind,
- f) in welcher Weise mit Wahlschein und im besonderen durch Briefwahl gewählt werden kann,
- g) die Strafbestimmung des § 107 a des Strafgesetzbuches

An Stelle der Aufzählung der Stimmbezirke und der Angabe der Wahlräume (Satz 1 Buchstabe a) kann auf die Angaben in der Wahlbenachrichtigung verwiesen werden.

(2) Abdruck der Wahlbekanntmachung ist vor Beginn der Wahlhandlung am Eingang des Gebäudes, in dem sich der Wahlraum befindet, anzubringen. Dem Abdruck ist der amtliche Stimmzettel beizufügen. Ist ein im Wahlbezirk vorgeschlagener Bewerber nach der Zulassung des Wahlvorschlags, aber noch vor dem Beginn des Wahltages gestorben oder hat ein im Wahlbezirk vorgeschlagener Bewerber in diesem Zeitraum seine Wählbarkeit verloren und ist für den Bewerber ein Ersatzmann auf der Reserveliste vorgesehen (§ 16 Abs. 2 des Gesetzes), so ist die Wahlbekanntmachung um einen deutlich sichtbaren Hinweis zu ergänzen, welcher Bewerber als Ersatzmann für den ausgefallenen Bewerber eingetreten ist.

## § 32

# Ausstattung des Wahlvorstandes

Der Gemeindedirektor übergibt dem Wahlvorsteher eines jeden Stimmbezirks vor Beginn der Wahlhandlung

- a) das Wählerverzeichnis, erforderlichenfalls den Nachweis der nachträglich ausgestellten Wahlscheine (§ 18 Abs. 5 Satz 4).
- b) Wahlumschläge und Stimmzettel in genügender Zahl,
- c) Vordrucke der Wahlniederschrift gemäß Anlage 18 a.
- d) Abdruck des Gesetzes und der Wahlordnung, der die Anlagen nicht zu enthalten braucht,
- e) Abdruck der Wahlbekanntmachung,
- f) Verschlußmaterial für die Wahlurne,
- g) Verpackungs- und Siegelmaterial zum Einschlagen und Versiegeln der Wahlunterlagen.

# § 33

# Wahlzelle, Wahlurne

- (1) In jedem Wahlraum richtet der Gemeindedirektor eine oder mehrere Wahlzellen mit Tischen ein, in denen jeder Wähler seinen Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen und in den Wahlumschlag legen kann. Als Wahlzelle kann auch ein nur durch den Wahlraum zugänglicher Nebenraum dienen. In der Wahlzelle sollen Schreibstifte bereitliegen.
- (2) Die Wahlumschläge, die die Wähler bei der Wahl abgeben, werden in Wahlurnen gesammelt. Die Wahlurne muß einen mit einem Spalt versehenen Deckel haben und verschließbar sein; der Spalt darf nicht weiter als 2 cm sein. Die Wahlurne soll rechteckig sein, eine innere Höhe von 90 cm und einen durchschnittlichen Abstand von 35 cm von jeder Wand zur gegenüberliegenden haben.

# § 34 Wahltisch

Der Tisch, an dem der Wahlvorstand Platz nimmt, muß von allen Seiten zugänglich sein. An diesen Tisch wird die Wahlurne gestellt.

# § 35 Öffentlichkeit der Wahl

Während der Wahlhandlung und der Ermittlung des Wahlergebnisses hat jedermann zum Wahlraum Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.

# § 36 Ordnung im Wahlraum

Der Wahlvorstand sorgt für Ruhe und Ordnung im Wahlraum. Er ordnet bei Andrang den Zutritt zum Wahlraum.

# § 37

# Eröffnung der Wahlhandlung

- (1) Die Wahlhandlung wird damit eröffnet, daß das älteste Mitglied des Wahlvorstandes den Wahlvorsteher und dieser die übrigen Mitglieder durch Handschlag zur unparteiischen Durchführung ihrer Aufgaben verpflichten und so den Wahlvorstand bilden. Werden zu Beginn oder während der Wahlhandlung Hilfskräfte hinzugezogen, so sind auch diese zu verpflichten. Die Mitglieder des Wahlvorstandes und die Hilfskräfte dürfen während ihrer Tätigkeit kein auf eine politische Überzeugung hinweisendes Zeichen sichtbar tragen.
- (2) Nach der Eröffnung trägt der Wahlvorsteher erforderlichenfalls auf Grund des Nachweises der nachträg-

lich ausgestellten Wahlscheine (§ 32 Buchstabe a) Wahlscheinvermerke in das Wählerverzeichnis ein und berichtigt den Abschluß des Wählerverzeichnisses. Erhält der Wahlvorsteher später die Mitteilung von der Ausstellung von Wahlscheinen nach § 17 Abs. 1 Satz 3, verfährt er entsprechend Satz 1.

(3) Vor Beginn der Stimmabgabe überzeugt sich der Wahlvorstand davon, daß die Wahlurne leer ist. Der Wahlvorsteher verschließt die Wahlurne. Sie darf bis zum Schluß der Wahlhandlung nicht mehr geöffnet werden.

# § 38 Stimmabgabe

- (1) Wenn der Wähler den Wahlraum betritt, erhält er einen amtlichen Wahlumschlag und einen amtlichen Stimmzettel: er soll sich hierzu nach Möglichkeit durch die Wahlbenachrichtigung ausweisen. Er begibt sich damit in die Wahlzelle, kennzeichnet dort seinen Stimmzettel und legt ihn in den Wahlumschlag. Der Wahlvorstand achtet darauf, daß sich der Wähler nur so lange wie notwendig in der Wahlzelle aufhält. Danach tritt der Wähler an den Tisch des Wahlvorstandes und nennt seinen Namen. Auf Verlangen hat er sich über seine Person auszuweisen; er soll die Wahlbenachrichtigung vorlegen. Sobald der Schriftführer den Namen im Wählerverzeichnis gefunden hat und die Wahlberechtigung festgestellt ist, übergibt der Wähler den Wahlumschlag dem Wahlvorsteher. Hat der Wahlvorsteher festgestellt, daß der Einwurf in die Wahlurne nach Absatz 3 zulässig ist, so übergibt er den Wahlumschlag hierzu dem Wähler oder wirft ihn mit Einverständnis des Wählers ungeöffnet in die Wahlurne. Der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe im Wählerverzeichnis.
- (2) Der Wähler kann sich für einen von ihm versehentlich unbrauchbar gemachten Stimmzettel vom Wahlvorsteher einen neuen geben lassen.
- (3) Der Wahlvorstand hat einen Wähler zurückzuweisen, der
- a) nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist und keinen Wahlschein besitzt.
- b) keinen Wahlschein vorlegt, obwohl sich im Wählerverzeichnis ein Wahlscheinvermerk (§ 19) befindet, es sei denn, es wird festgestellt, daß er nicht im Wahlscheinverzeichnis eingetragen ist,
- c) bereits einen Stimmabgabevermerk im Wählerverzeichnis hat (§ 39), es sei denn, er weist nach, daß er noch nicht gewählt hat,
- d) seinen Stimmzettel außerhalb der Wahlzelle gekennzeichnet oder in den Wahlumschlag gelegt hat oder
- e) seinen Stimmzettel nicht in einem amtlichen Wahlumschlag oder in einem amtlichen Wahlumschlag abgeben will, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährenden Weise von den übrigen abweicht oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält.

Ein Wähler, bei dem die Voraussetzungen des Satzes 1 Nr. 1 vorliegen und der im Vertrauen auf die Benachrichtigung, daß er im Wählerverzeichnis eingetragen ist, keinen Einspruch eingelegt hat, ist bei der Zurückweisung gegebenenfalls darauf hinzuweisen, daß er bei dem Gemeindedirektor bis 12 Uhr einen Wahlschein beantragen kann.

- (4) Glaubt der Wahlvorsteher, das Wahlrecht einer im Wählerverzeichnis eingetragenen Person beanstanden zu müssen, oder werden sonst aus der Mitte des Wahlvorstandes Bedenken erhoben, so beschließt der Wahlvorstand über die Zulassung oder Abweisung. Der Beschluß wird in der Wahlniederschrift vermerkt.
- (5) Wähler, die des Lesens unkundig oder durch körperliches Gebrechen behindert sind, ihren Stimmzettel eigenhändig auszufüllen oder in den Wahlumschlag zu legen und diesen in die Wahlurne zu werfen (§ 25 Abs. 3 des Gesetzes), können sich im Wahlraum der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen. Vertrauensperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Vertrauensperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl eines anderen erlangt hat.

#### § 39

# Vermerk über die Stimmabgabe

Der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe neben dem Namen des Wählers im Wählerverzeichnis in der dafür bestimmten Spalte (§ 10 Abs. 1 Satz 3).

#### § 40

# Stimmabgabe mit Wahlschein

Der Inhaber eines Wahlscheines nennt seinen Namen, weist sich aus und übergibt den Wahlschein dem Wahlvorsteher. Dieser prüft den Wahlschein. Entstehen Zweifel über die Gültigkeit des Wahlscheines oder über den rechtmäßigen Besitz, so klärt sie der Wahlvorstand nach Möglichkeit und beschließt über die Zulassung oder Zurückweisung des Inhabers. Der Vorgang ist in der Wahlniederschrift zu vermerken.

## § 41

# Schluß der Wahlhandlung

Der Schluß der Wahlzeit wird vom Wahlvorsteher festgestellt und bekanntgegeben. Von da ab dürfen nur noch die Wähler ihre Stimme abgeben, die sich im Wahlraum befinden; der Zutritt zum Wahlraum ist so lange zu sperren, bis die anwesenden Wähler ihre Stimmen abgegeben haben. Alsdann erklärt der Wahlvorsteher die Wahlhandlung für geschlossen.

#### § 42

# Allgemeines über die Ermittlung des Wahlergebnisses

- (1) Nach Beendigung der Wahlhandlung ermittelt der Wahlvorstand das Wahlergebnis im Stimmbezirk. Er stellt fest die Zahlen
- a) der Wahlberechtigten,
- b) der Wähler,
- c) der ungültigen und gültigen Stimmen,
- d) der für die einzelnen Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen
- e) der für die einzelnen Parteien und Wählergruppen abgegebenen gültigen Stimmen.
- (2) Die Ermittlung des Wahlergebnisses wird im Anschluß an die Wahlhandlung ohne Unterbrechung durchgeführt. Dabei sollen sämtliche Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend sein.
- (3) Für die Ermittlung des Wahlergebnisses in dem Stimmbezirk, in dem das Briefwahlergebnis festgestellt wird, gelten ergänzend die besonderen Vorschriften des § 54.

# § 43

# Zählung der Wähler

Vor der Öffnung der Wahlurne werden alle nicht benutzten Wahlumschläge und Stimmzettel vom Wahltisch entfernt. Alsdann werden zur Feststellung der Zahl der Wähler die Wahlumschläge aus der Wahlurne entnommen und ungeöffnet gezählt. Zugleich werden die Zahl der Vermerke über die Stimmabgabe im Wählerverzeichnis und die Zahl der eingenommenen Wahlscheine festgestellt. Ergibt sich dabei auch nach wiederholter Zählung eine Verschiedenheit, so ist dies in der Wahlniederschrift anzugeben und, soweit möglich, aufzuklären.

# § 44

# Ungültige Stimmen

- (1) Zu den Stimmzetteln, die ungültig sind, weil sie den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lassen (§ 30 Nr. 5 des Gesetzes), gehören im besonderen solche,
- a) bei denen mehrere Bewerber angekreuzt oder bezeichnet sind.
- b) deren Ankreuzung oder Kennzeichnung nicht zweifelsfrei erkennen läßt, welcher Bewerber gemeint ist,
- c) die zerrissen oder stark beschädigt sind.
- (2) Zusätze, Vorbehalte oder Anlagen machen den Stimmzettel dann ungültig, wenn der Wähler mit ihnen über die zulässige Bezeichnung des Bewerbers hinaus eine weitere Willensäußerung zum Ausdruck bringt. Eine solche Willensäußerung ist nicht darin zu sehen, daß der

Wähler bei einem Bewerber mehrere Kreuze anbringt oder ein Kreuz oder den Teil eines Kreuzes hinter einem Bewerber streicht.

# § 45

# Zählung der Stimmen

- (1) Nachdem die Zahl der Wähler an Hand der Wahlumschläge, die Zahl der Vermerke über die Stimmabgabe und die Zahl der Wahlscheine festgestellt sind, öffnen mehrere Beisitzer unter Aufsicht des Wahlvorstehers die Wahlumschläge, nehmen die Stimmzettel heraus, legen sie getrennt nach offensichtlich gültig abgegebenen Stimmen für die jeweiligen Bewerber und behalten die so gebildeten Stapel unter Aufsicht. Leere Wahlumschläge, ungekennzeichnete Stimmzettel sowie Wahlumschläge und Stimmzettel, die Anlaß zu Bedenken geben, und Wahlumschläge, die mehrere Stimmzettel enthalten, werden ausgesondert und von einem vom Wahlvorsteher hierzu bestimmten Beisitzer in Verwahrung genommen.
- (2) Die Beisitzer, die die geordneten, nicht nach Absatz 1 Satz 2 ausgesonderten Stimmzettel unter ihrer Aufsicht haben, übergeben die einzelnen Stapel in der Reihenfolge der Bewerber auf dem Stimmzettel nacheinander dem Wahlvorsteher. Der Wahlvorsteher prüft, ob die Kennzeichnung der Stimmzettel eines jeden Stapels gleichlautet, und liest bei jedem Stimmzettel laut vor, für welchen Bewerber die Stimme abgegeben worden ist. Gibt ein Stimmzettel dem Wahlvorsteher Anlaß zu Bedenken, so fügt er diesen den nach Absatz 1 Satz 2 ausgesonderten Stimmzetteln bei.
- (3) Danach zählen je zwei vom Wahlvorsteher bestimmte Beisitzer nacheinander je einen Stapel der nach Absatz 2 geordneten Stimmzettel unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermitteln die Zahl der für den jeweiligen Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen.
- (4) Sind alle gültigen Stimmzettel gezählt, so entscheidet der Wahlvorstand über die nach Absatz 1 Satz 2 ausgesonderten Wahlumschläge und Stimmzettel. Die Stimmzettel sind auf der Rückseite durch die Vermerke "gültig", "ungültig", "durch Wahlumschlag ungültig", "durch Beifügung mehrerer widersprechender Stimmzettel ungültig", die Wahlumschläge durch die Vermerke "leer", "enthält mehrere widersprechende Stimmzettel", "unzulässige Beschaffenheit" zu kennzeichen. Die hiernach für gültig erklärten Stimmzettel sind nach Verlesen bei den Stimmzettelstapeln der in Betracht kommenden Bewerber zu berücksichtigen; § 46 Abs 2 Buchstabe a bleibt unberührt.
- (5) Beantragt ein Mitglied des Wahlvorstandes vor der Unterzeichnung der Wahlniederschrift eine erneute Zählung der Stimmen, so ist diese nach den Absätzen 1 bis 4 zu wiederholen. Die Gründe für die erneute Zählung sind in der Wahlniederschrift zu vermerken.

# § 46 Wahlniederschrift

- (1) Über die Wahlhandlung wird vom Schriftführer eine Wahlniederschrift nach dem Muster der Anlage 18 a aufgenommen und von den anwesenden Mitgliedern des Wahlvorstandes unterzeichnet. Verweigert ein Mitglied des Wahlvorstandes die Unterschrift, so ist der Grund hierfür in der Wahlniederschrift zu vermerken. Beschlüsse über die Gültigkeit oder Ungültigkeit von Stimmen und über Anstände bei der Wahlhandlung und bei der Ermittlung des Wahlergebnisses sind in der Wahlniederschrift zu vermerken.
- (2) Der Wahlniederschrift sind, verpackt und versiegelt, beizufügen
- a) die durch Beschluß nach § 45 Abs. 4 Satz 3 für gültig erklärten Stimmzettel,
- b) alle ungültigen Stimmzettel; soweit die Stimmzettel wegen Beschaffenheit des Wahlumschlags ungültig sind oder soweit die Wahlumschläge verschieden gekennzeichnete Stimmzettel enthalten (§ 45 Abs. 4 Satz 2), sind die Wahlumschläge den Stimmzetteln beizufügen.
- c) die Wahlscheine derjenigen Wähler, über deren Zulassung der Wahlvorstand gemäß § 40 Satz 3 beschlossen hat,
- d) die leer abgegebenen Wahlumschläge.

Die Unterlagen nach Satz 1 sind, je für sich, laufend durchzunumerieren.

(3) Die Wahlniederschrift mit den Anlagen übergibt der Wahlvorsteher unverzüglich dem Gemeindedirektor. Dieser übersendet die Wahlniederschriften für die Kreiswahl unverzüglich dem zuständigen Wahlleiter unter Beifügung einer Zusammenstellung des Ergebnisses der Kreiswahl innerhalb der Gemeinde.

#### 8 47

# Schnellmeldungen

- (1) Sobald das Wahlergebnis im Stimmbezirk ermittelt ist, meldet der Wahlvorsteher das Wahlergebnis dem Gemeindedirektor. Das Ergebnis der Kreiswahl in der Gemeinde ist vom Gemeindedirektor dem Oberkreisdirektor zu melden.
- (2) Die Meldung wird auf schnellstem Weg nach dem Muster der Anlage 23 erstattet. Sie enthält folgende Zahlen:
- a) Wahlberechtigte (Zahl der in den Wählerverzeichnissen eingetragenen Wahlberechtigten),
- b) Wähler (Zahl der abgegebenen Wahlumschläge),
- c) ungültige Stimmen,
- d) gültige Stimmen,
- e) die für die einzelnen Bewerber sowie die für die einzelnen Parteien und Wählergruppen abgegebenen Stimmen
- (3) Die Ergebnisse der Gemeindewahlen in kreisfreien Städten und der Kreiswahlen werden von dem zuständigen Wahlleiter auf schnellstem Weg dem Innenminister nach dem Muster der Anlage 24 übermittelt.

#### § 48

## Abschluß des Wahlgeschäfts

- (1) Hat der Wahlvorstand seine Aufgaben beendet, so schlägt der Wahlvorsteher
- a) die gültigen Stimmzettel, nach Bewerbern geordnet und gebündelt, sowie
- b) die eingenommenen Wahlscheine,

soweit sie nicht der Wahlniederschrift beigefügt sind (§ 46 Abs. 2 Buchstabe a und c), je für sich in Papier ein, versiegelt die einzelnen Pakete und übergibt sie dem Gemeindedirektor. Dieser verwahrt sie in den versiegelten Paketen, bis die Vernichtung zugelassen ist (§ 92). Er hat sicherzustellen, daß die Pakete Unbefugten nicht zugänglich sind.

(2) Der Wahlvorsteher gibt dem Gemeindedirektor das Wählerverzeichnis, die von ihm sonst zur Verfügung gestellten Gegenstände sowie die Wahlumschläge zurück.

# VI. Briefwahl

# § 49

#### Anwendbarkeit der allgemeinen Vorschriften

Für die Briefwahl gelten die allgemeinen Vorschriften sinngemäß, soweit nicht in den §§ 50 bis 55 etwas anderes bestimmt ist.

# § 50

# Stimmabgabe durch Briefwahl

(1) Wer durch Briefwahl wählt,

kennzeichnet persönlich seinen Stimmzettel, legt ihn in den amtlichen Wahlumschlag und verschließt diesen mit der Siegelmarke,

unterschreibt die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides Statt unter Angabe des Ortes und Tages.

steckt den verschlossenen amtlichen Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag,

verschließt den Wahlbriefumschlag und

übersendet den Wahlbrief durch die Post an die darauf angegebene Stelle.

- (2) Der Stimmzettel ist unbeobachtet zu kennzeichnen und in den Wahlumschlag zu legen. In Kranken-, Pflegeund Justizvollzugsanstalten sowie Klöstern und Gemeinschaftsunterkünften ist Vorsorge zu treffen, daß den Erfordernissen des Satzes 1 entsprochen werden kann. Wähler, die des Lesens unkundig oder durch körperliches Gebrechen behindert sind, ihren Stimmzettel eigenhändig zu
  kennzeichnen oder in den Wahlumschlag zu legen und
  diesen zu verschließen, dürfen sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen (§ 38 Abs. 5). Diese hat die auf
  dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides
  Statt zu unterschreiben, daß sie den Stimmzettel gemäß
  dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet hat
  (§ 26 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes).
- (3) Der Wahlbrief braucht vom Briefwähler nicht freigemacht zu werden, wenn er in amtlichem Wahlbriefumschlag im Geltungsbereich des Grundgesetzes der Deutschen Bundespost übergeben wird. Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle des Wahlleiters abgegeben werden.

#### § 51

## Briefwahlvorsteher und Briefwahlvorstand

- (1) Der Wahlleiter bestimmt, wieviel Briefwahlvorstände gebildet werden müssen, damit das Wahlergebnis der Briefwahl noch am Wahltage ermittelt werden kann. Für die Bildung und die Tätigkeit der Briefwahlvorstände gelten die Besonderheiten, daß die Mitglieder vom Wahlleiter berufen werden, der Wahlleiter Ort und Zeit des Zusammentritts des Briefwahlvorstandes bekannt macht, für die Bereitstellung und Ausstattung des Wahlraumes sorgt, die Briefwahlvorstände über ihre Aufgaben unterrichtet, sie einberuft und ihnen die Ausstattung (§ 32) sowie etwa notwendige Hilfskräfte zur Verfügung stellt.
- (2) Der Wahlleiter kann, wenn er nicht gleichzeitig als Wahlvorsteher in einem Stimmbezirk tätig ist (§ 7 Abs. 3 Satz 1), Briefwahlvorsteher sein. Die Beisitzer des Wahlausschusses können, wenn sie nicht gleichzeitig einem Wahlvorstand angehören (§ 7 Abs. 3 Satz 2), Mitglieder des Briefwahlvorstandes sein.

# § 52 Aufgaben des Wahlleiters bei der Briefwahl

- (1) Der Wahlleiter vermerkt auf jedem am Wahltage nach 15 Uhr eingegangenen Wahlbrief Tag und Uhrzeit des Eingangs, auf den vom nächsten Tag an eingehenden Wahlbriefen nur den Eingangstag. Er sammelt die Wahlbriefe ungeöffnet und hält sie unter Verschluß.
- (2) Der Wahlleiter trifft durch nähere Vereinbarung mit dem Postamtsvorsteher Vorkehrungen, daß alle am Wahltage bei dem Zustellpostamt seines Sitzes bis 15 Uhr eingegangenen Wahlbriefe zur Abholung bereitgehalten und zu diesem Zeitpunkt von einem Beauftragten des Wahlleiters gegen Vorlage eines von diesem erteilten Ausweises in Empfang genommen werden.
- (3) Der Wahlleiter ordnet die Wahlbriefe nach den darauf vermerkten Wahlbezirken und gegebenenfalls nach den darauf verzeichneten Nummern und übergibt sie am Wahltag dem Briefwahlvorstand oder, falls mehrere Briefwahlvorstände eingesetzt werden, verteilt sie auf die Briefwahlvorstände. Er übergibt jedem Briefwahlvorstand die Nachweise der in den ihm zugeteilten Wahlbezirken ausgestellten Wahlscheine (§ 18 Abs. 5). Jeder Briefwahlvorstand erhält soviel Wahlurnen, wie ihm Wahlbezirke zugeteilt sind; hierfür können kleinere Wahlurnen verwendet werden. Auf jeder Wahlurne muß der Wahlbezirk deutlich sichtbar bezeichnet sein.
- (4) Sind für Wahlbezirke 50 oder mehr Wahlbriefe eingegangen, so kann der Wahlleiter anordnen, daß für diese Wahlbezirke der Briefwahlvorstand auch das Ergebnis der Briefwahl ermittelt.
- (5) Verspätet eingegagnene Wahlbriefe werden vom Wahlleiter angenommen, mit den in Absatz 1 vorgeschriebenen Vermerken versehen und ungeöffnet verpackt. Das Paket wird vom Wahlleiter versiegelt, mit Inhaltsangabe versehen und verwahrt, bis die Wahl unanfechtbar geworden ist.

§ 5;

## Tätigkeit des Briefwahlvorstandes

- (1) Ein Beisitzer des Briefwahlvorstandes öffnet die Wahlbriefe einzeln und entnimmt ihnen den Wahlschein und den Wahlumschlag. Wenn der Schriftführer den Namen des Wählers im Wahlscheinnachweis gefunden hat und weder der Wahlschein noch der Wahlumschlag zu Bedenken Anlaß gibt, wird der Wahlumschlag ungeöffnet in die Wahlurne des Wahlbezirks gelegt, der auf dem Wahlschein bezeichnet ist, nachdem der Schriftführer die Stimmabgabe im Wahlscheinnachweis durch Unterstreichen des Namens des Wählers vermerkt hat. Die Wahlscheine werden, nach Wahlbezirken getrennt, gesammelt.
- (2) Werden aus der Mitte des Briefwahlvorstandes Bedenken gegen die Gültigkeit der Stimmabgabe erhoben, so beschließt der Briefwahlvorstand über die Zulassung oder Zurückweisung. Ein Wahlbrief ist zurückzuweisen, wenn ein Tatbestand nach § 27 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes vorliegt. Ist der Name eines Wahlberechtigten im Wahlscheinverzeichnis nicht verzeichnet und wird durch Rückfrage beim Gemeindedirektor festgestellt, daß das Wahlscheinverzeichnis unrichtig oder unvollständig ist, so ist er im Wahlscheinverzeichnis gesondert nachzutragen; die Nachtragung ist entsprechend zu vermerken. Die zurückgewiesenen Wahlbriefe werden, nachdem der Grund der Zurückweisung auf dem Wahlbriefumschlag vermerkt worden ist, samt ihrem Inhalt ausgesondert und gesammelt
- (3) Über die Tätigkeit des Briefwahlvorstandes wird vom Schriftführer eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 19 a aufgenommen und von den anwesenden Mitgliedern des Briefwahlvorstandes unterzeichnet. Verweigert ein Mitglied des Briefwahlvorstandes die Unterschrift, so ist der Grund hierfür in der Briefwahlniederschrift zu vermerken. Die Zahlen der beanstandeten, der nach besondere Beschlußfassung zugelassenen und der zurückgewiesenen Wahlbriefe sind in der Wahlniederschrift zu vermerken. Die zurückgewiesenen Wahlbriefe sind samt Inhalt auszusondern, mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund zu versehen, wieder zu verschließen, fortlaufend zu numerieren und der Wahlniederschrift in einem versiegelten Paket beizufügen. Entsprechend ist mit den Wahlbriefumschlägen und Wahlscheinen der nach besonderer Beschlußfassung zugelassenen Wahlbriefe zu verfahren. Nachdem alle dem Briefwahlvorstand zugeteilten Wahlbriefe behandelt worden sind, wird in der Briefwahlniederschrift eingetragen, wieviel Wahlbriefe insgesamt eingegangen und wieviel Wahlbriefe zurückgewiesen worden sind. Die Zahl der zugelassenen Wahlbriefe (Zahl der Wahlscheine) wird, nach Wahlbezirken getrennt, in die Wahlniederschrift und außerdem in die Mitteilung nach dem Muster der Anlage 21 eingetragen, die von dem Briefwahlvorsteher und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Der Niederschrift sind, verpackt und versiegelt, die Wahlscheine beizufügen. Die leeren Wahlbriefumschläge sind zu vernichten. Die Niederschrift wird dem Wahlleiter übergeben.
- (4) Hat der Briefwahlvorstand seine Aufgaben beendet, so übergibt der Briefwahlvorsteher oder sein Stellvertreter mit zwei Beisitzern die verschlossene Wahlurne nebst Schlüssel und die Mitteilung nach dem Muster der Anlage 21 dem Wahlvorsteher des Stimmbezirks, der vom Gemeindedirektor zur Ermitlung des Briefwahlergebnisses im Wahlbezirk bestimmt ist. Der Empfang der Wahlurne und der Mitteilung ist vom Wahlvorsteher auf einem Vordruck nach dem Muster der Anlage 22 zu bestätigen.

## § 54

## Ermittlung des Briefwahlergebnisses

- (1) Die Briefwahlurne bleibt verschlossen, bis die Zählung der Wähler im Stimmbezirk beendet ist. Alsdann werden zur Feststellung der Zahl der Briefwähler die Wahlumschläge aus der Briefwahlurne entnommen und ungeöffnet gezählt. Ergibt sich dabei, auch nach wiederholter Zählung, eine Abweichung von der vom Briefwahlvorstand mitgeteilten Zahl der Wahlscheine, so ist dies in der Wahlniederschrift zu vermerken.
- (2) Die im Stimmbezirk und durch Briefwahl abgegebenen Stimmen werden gemeinsam ausgezählt, nachdem die Stimmzettel aus den Wahlumschlägen genommen und in gefaltetem Zustand vermengt worden sind.

\$ 55

# Ermittlung des Ergebnisses der Briefwahl durch den Briefwahlvorstand

Ist vom Wahlleiter angeordnet, daß der Briefwahlvorstand auch das Ergebnis der Briefwahl ermittelt (§ 52 Abs. 4), so finden § 53 Abs. 4, § 54 keine Anwendung. Mit der Ermittlung des Ergebnisses der Briefwahl darf nicht vor Abschluß der Tätigkeit des Briefwahlvorstandes nach § 53 Abs. 1 bis 3 und nicht vor Schluß der allgemeinen Wahlzeit begonnen werden. Im übrigen gelten die allgemeinen Vorschriften sinngemäß. Die Niederschrift über die Tätigkeit des Briefwahlvorstandes ist nach dem Muster der Anlage 20 a zu ergänzen.

# VII. Wahlsystem und Verteilung der Sitze

#### § 56

# Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Der Wahlleiter prüft die Wahlniederschriften auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit. Gibt die Wahlniederschrift eines Stimmbezirks zu Bedenken Anlaß, so fordert der Wahlleiter die notwendigen Unterlagen an. Über die Einsichtnahme in die gemäß § 46 Abs. 2, § 48 Abs. 1 und § 53 Abs. 3 versiegelten Unterlagen ist eine Niederschrift in Gegenwart von mindestens zwei Zeugen zu fertigen. Nach Einsichtnahme sind die Unterlagen wieder zu versiegeln. Der Wahlleiter stellt nach den Wahlniederschriften der Stimmbezirke das endgültige Wahlergebnis im Wahlgebiet nach dem Muster der Anlage 25 zusammen.
- (2) Der Wahlausschuß ist berechtigt, rechnerische Berichtigungen in den Feststellungen der Wahlvorstände vorzunehmen. Im übrigen ist er an deren Entscheidungen gebunden (§ 34 Abs. 2 des Gesetzes). Bedenken gegen sie vermerkt er in der Niederschrift.
  - (3) Der Wahlausschuß stellt fest
- a) die Zahl der Wahlberechtigten (Zahl der in den Wählerverzeichnissen eingetragenen Wahlberechtigten zuzüglich der Wahlberechtigten mit Wahlschein gemäß § 9 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes),
- b) die Zahl der Wähler (Zahl der abgegebenen Wahlumschläge),
- c) die Zahlen der gültigen und ungültigen Stimmen,
- d) die Zahlen der in jedem Wahlbezirk für die Bewerber abgegebenen Stimmen und die danach gewählten Bewerber
- e) die Zahl der in jedem Wahlbezirk und im Wahlgebiet insgesamt für die Parteien und Wählergruppen abgegebenen Stimmen,
- f) welche Parteien und Wählergruppen mindestens 5 vom Hundert der im Wahlgebiet abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben und an der Verteilung der Sitze aus der Reserveliste teilnehmen (§ 33 Abs. 1 Satz 2 und 3 des Gesetzes),
- g) wieviel Sitze den Parteien und Wählergruppen gemäß § 33 Abs. 1 bis 5 des Gesetzes zuzuteilen sind,
- h) welche Bewerber gemäß § 33 Abs. 6 des Gesetzes aus der Reserveliste gewählt sind.

Die Losziehung bei Stimmengleichheit (§ 32 Satz 2 des Gesetzes) und bei gleichen Zahlenbruchteilen (§ 33 Abs. 3 Satz 3 des Gesetzes) ist im Anschluß an die Feststellungen nach Satz 1 Buchstaben d und g in der Sitzung des Wahlausschusses vorzunehmen.

(4) Nach dem Muster der Anlage 26 a wird eine Niederschrift über die Feststellung des Wahlergebnisses angefertigt und von allen Mitgliedern, die an der Feststellungsverhandlung teilgenommen haben, unterzeichnet. Eine Abschrift der Niederschrift ist unverzüglich der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

# § 57

# Benachrichtigung des Gewählten und Annahme der Wahl

Der Wahlleiter benachrichtigt den Gewählten und fordert ihn auf, binnen einer Woche schriftlich zu erklären,

ob er die Wahl annimmt. Er hat ihn hierbei darauf hinzuweisen, daß  $% \left\{ 1,2,\ldots,n\right\}$ 

- a) die Wahl, vorbehaltlich der besonderen Regelung in Buchstabe e, als angenommen gilt, wenn innerhalb dieser Frist keine Erklärung eingeht,
- b) eine Erklärung unter Vorbehalt als Ablehnung gilt,
- c) ein Bewerber, der im Wahlbezirk und auf der Reserveliste aufgestellt ist, auch aus der Reserveliste ausscheidet, wenn er die Annahme der Wahl im Wahlbezirk ablehnt.
- d) ein Bewerber der Reserveliste, der gleichzeitig als Ersatzmann für einen anderen Bewerber aufgestellt ist, auch als Ersatzmann ausscheidet, wenn er die Annahme der auf ihn nach der Reihenfolge entfallenen Wahl ausschlägt.
- e) der Gewählte, falls auf ihn die Voraussetzungen des § 13 Abs. 1 oder 6 des Gesetzes zutreffen, die Beendigung seines Dienst- oder Anstellungsverhältnisses (§ 13 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 6 Satz 3 des Gesetzes) durch eine schriftliche Bescheinigung des Dienstherren oder der Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der er angestellt ist, nachweisen muß und das die Wahl als abgelehnt gilt, falls dieser Nachweis nicht bis zum Ablauf der Frist erbracht wird,
- f) eine Ablehnung nicht widerrufen werden kann,
- g) die Mitgliedschaft mit dem Eingang der Annahmeerklärung, im Falle des Buchstaben a mit Fristablauf, erworben wird, jedoch nicht vor Ablauf der Wahlperiode der alten Vertretung.

## § 58

## Veröffentlichung des Wahlergebnisses

- (1) Der Wahlleiter gibt das vom Wahlausschuß festgestellte Wahlergebnis öffentlich bekannt. Die Veröffentlichung erfolgt unbeschadet der Annahme oder Ablehnung der Wahl durch die Bewerber.
- (2) Vom Tage der Bekanntmachung ab läuft die Frist zur Erhebung von Einsprüchen gegen die Wahl (§ 39 Abs. 1 des Gesetzes). Hierauf ist in der Bekanntmachung hinzuweisen.

## VIII. Wahlprüfung, Ausscheiden und Ersatz von Vertretern

## § 59

# Bekanntgabe von Entscheidungen

Die folgenden Entscheidungen sind der Aufsichtsbehörde, dem vom Verlust des Sitzes betroffenen Vertreter und, wenn sie einen Einspruch betreffen, dem Einspruchserheber zuzustellen:

- a) Beschluß der Vertretung über die Gültigkeit der Wahl gemäß § 40 Abs. 1 des Gesetzes,
- b) Beschluß der Vertretung über den Verlust eines Sitzes gemäß § 44 Abs. 1 des Gesetzes,
- c) nachträgliche Feststellung des Wahlleiters, daß ein Bewerber die Wahl angenommen hat, obwohl er an der Zugehörigkeit zur Vertretung gehindert war (§ 13 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 6 Satz 3 des Gesetzes), und Feststellung des Verlustes der Mitgliedschaft (§ 13 Abs. 3 Satz 3 und Abs. 6 Satz 3 des Gesetzes),
- d) Feststellung des Wahlleiters über den Nachfolger oder das Freibleiben des Sitzes bei der Ersatzbestimmung von Vertretern (§ 45 Abs. 2 des Gesetzes),
- e) Feststellung des Wahlleiters über den Verlust des Sitzes auf Grund eines Parteiverbots gemäß Artikel 21 des Grundgesetzes, auf Grund einer Entscheidung nach Artikel 9 Abs. 2 des Grundgesetzes und auf Grund einer Entscheidung nach Artikel 32 Abs. 2 der Landesverfassung (§ 46 Abs. 4 des Gesetzes).

Der Beschluß der Vertretung und die Feststellung des Wahlleiters sind öffentlich bekanntzumachen; vereinfachte Bekanntmachung genügt. Die Bekanntmachung gilt als Bekanntgabe im Sinne des § 41 Satz 1 des Gesetzes, soweit der Beschluß oder die Feststellung nicht zugestellt ist.

#### § 60

#### Beschluß der Vertretung über die Gültigkeit der Wahl

Die neugewählte Vertretung hat in ihrer ersten Sitzung einen Ausschuß (Wahlprüfungsausschuß) zu bestellen, der die gegen die Wahl erhobenen Einsprüche sowie die Gültigkeit der Wahl von Amts wegen vorzuprüfen hat. Der Wahlleiter legt hierzu die bei ihm eingegangenen Einsprüche sowie die sonstigen Unterlagen über die amtliche Vorprüfung des Wahlergebnisses vor. Der Ausschuß macht der Vertretung einen Vorschlag über den von ihr im Wahlprüfungsverfahren zu treffenden Beschluß. Die Vertretung soll ihre Entscheidung nach Möglichkeit in der zweiten Sitzung treffen.

# § 61 Wiederholungswahl

- (1) Erstreckt sich die Wiederholungswahl nur auf einzelne Wahlbezirke, so bleiben die Wahlbezirke und die dazu gehörigen Stimmbezirke die gleichen wie bei der Hauptwahl, es sei denn, daß Beanstandungen gegen die Wahlbezirks- oder Stimmbezirkseinteilung als begründet anerkannt sind. Im übrigen sollen Wahlbezirke, Stimmbezirke, Wahlräume und Wahlvorstände nach Möglichkeit die gleichen bleiben wie bei der Hauptwahl; jedoch kann der Wahlausschuß diejenigen Veränderungen vornehmen, die er zur ordnungsgemäßen Durchführung der Wiederholungswahl für erforderlich hält. Bei der Wiederholungswahl in einzelnen Wahlbezirken wird der von der neuen Vertretung gewählte Wahlausschuß tätig. Bei der Wiederholungswahl im ganzen Wahlgebiet beruft die Aufsichtsbehörde die Beisitzer des Wahlausschusses.
- (2) Findet die Wiederholungswahl wegen Unregelmäßigkeiten bei der Aufstellung von Wählerverzeichnissen statt, so ist, vorbehaltlich einer abweichenden Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren, in den betroffenen Stimmbezirken das Verfahren zur Aufstellung, Auslegung, Berichtigung und zum Abschluß der Wählerverzeichnisse nach dem Stande am Tage der Hauptwahl gemäß den allgemeinen Vorschriften neu durchzuführen.
- (3) Findet die Wiederholungswahl später als sechs Monate nach der für ungültig erklärten Wahl statt, so werden die Wählerverzeichnisse in den Stimmbezirken, in denen die Wahl zu wiederholen ist, nach den allgemeinen Vorschriften neu aufgestellt.
- (4) Wenn im Wahlprüfungsverfahren eine Wiederholung wegen Unregelmäßigkeiten bei der Zulassung von Wahlvorschlägen angeordnet worden ist, können, vorbehaltlich einer abweichenden Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren, zu Unrecht beanstandete Wahlvorschläge durch neue ersetzt und zu Unrecht zugelassene Wahlvorschläge nicht ersetzt werden. Im übrigen können für eine Wiederholungswahl Wahlvorschläge geändert oder durch neue ersetzt werden, wenn dies durch Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren angeordnet worden ist, wenn ein Bewerber gestorben ist, seine Wählbarkeit verloren hat, seine Zustimmung zurückgezogen hat oder aus der Partei ausgeschieden ist, für die er bei der Hauptwahl aufgestellt war; § 63 Abs. 1 findet sinngemäß Anwendung. Erstreckt sich die Widerholungswahl nur auf einzelne Wahlbezirke, so können die Reservelisten nicht ergänzt oder geändert werden.

# § 62 Verzicht

Bestimmt der Wahlleiter einen Beauftragten zur Entgegennahme der Verzichtserklärung, so soll der Auftrag hierzu schriftlich erteilt und der Niederschrift eine öffentlich beglaubigte Abschrift des Beauftragungsschreibens beigefügt werden.

# § 63

# Ersatzbestimmung von Vertretern

(1) Der Wahlleiter prüft vor der Feststellung des Nachfolgers oder des Freibleibens des Sitzes die ihm bis dahin vorliegenden schriftlichen Mitteilungen der zuständigen Leitungen der Parteien und Wählergruppen über das Aussehiden von Bewerbern aus der Partei oder Wählergruppe, für die sie bei der Wahl aufgetreten sind. Soweit er es für erforderlich hält, kann er hierüber weitere Nachweise

von den zuständigen Leitungen der Parteien und Wählergruppen verlangen.

(2) Die Vorschriften über die Benachrichtigung der Gewählten und die Annahme der Wahl (§ 36 des Gesetzes, § 57) finden bei der Ersatzbestimmung (§ 45 des Gesetzes) entsprechende Anwendung.

# IX. Besondere Regelungen der Stimmabgabe

# 1. Stimmabgabe in Klöstern

#### § 64

- (1) Klosterinsassen können im Kloster mit Wahlscheinen wählen, wenn die Klosterleitung rechtzeitig einen entsprechenden Antrag an den Gemeindedirektor stellt und einen Wahlraum herrichtet. Der Gemeindedirektor sorgt für Wahlurne, Stimmzettel und Wahlumschläge.
- (2) Der Gemeindedirektor oder in seinem Auftrage der Wahlvorsteher des Stimmbezirks, in dem das Kloster seinen Sitz hat, bestimmt im Einvernehmen mit der Klosterleitung und innerhalb der allgemeinen Wahlzeit die Zeit der Stimmabgabe. Der Wahlvorsteher oder sein Stellvertreter begibt sich mit zwei Beisitzern in das Kloster, nimmt während der festgesetzten Zeit die Wahlumschläge mit den Stimmzetteln entgegen, legt sie in die Wahlurne und sammelt die Wahlscheine; hierbei können kleinere Wahlurnen verwandt werden. Auf Wunsch von Klosterinsassen, die infolge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst ihres körperlichen Zustandes wegen den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, kann die Stimmabgabe auch im Kloster außerhalb des Wahlraums erfolgen. Nach Schluß der Stimmabgabe bringen der Wahlvorsteher oder sein Stellvertreter und die Beisitzer die verschlossene Wahlurne und die Wahlscheine in den Wahlraum ihres Stimmbezirks. Dort bleibt die Wahlurne bis zum Schluß der allgemeinen Stimmabgabe verschlossen. Sie wird gleichzeitig mit der Urne des Wahlraums geöffnet; der Inhalt beider Urnen wird vermengt und gemeinsam ausgezählt. Der Vorgang wird in der Wahlniederschrift vermerkt.
- (3) § 65 Satz 3 findet sinngemäß Anwendung. Im übrigen gelten die allgemeinen Vorschriften.

# 2. Wahl in Kranken- und Pflegeanstalten

# § 65

# Stimmbezirke

Für Kranken- und Pflegeanstalten (öffentliche oder private Krankenhäuser oder Kliniken, Entbindungsanstalten, Wöchnerinnenanstalten, Altenheime, Erholungsheime u. dgl.) mit einer größeren Anzahl von Wahlberechtigten, die keinen Wahlraum außerhalb der Anstalt aufsuchen können, soll der Gemeindedirektor bei entsprechendem Bedürfnis Stimmbezirke zur Stimmabgabe für Wahlscheininhaber bilden. Auch hier darf die Zahl der Wahlberechtigten nicht so gering sein, daß erkennbar wird, wie die einzelnen Wahlberechtigten gewählt haben. Zur Stimmabgabe im Anstaltsstimmbezirk wird jeder in der Anstalt anwesende Wahlberechtigte zugelassen, der einen für den Wahlbezirk gültigen Wahlschein hat.

# § 66 Wahlvorstand

Zu den Mitgliedern des Wahlvorstandes können auch Wahlberechtigte bestellt werden, die nicht in dem für die Anstalt gebildeten Stimmbezirk wahlberechtigt sind. Für die verschiedenen Teile der Anstalt (Gebäude, Gebäudeblöcke usw.) können verschiedene Personen zu Beisitzern bestellt werden.

# § 67

# Wahlraum und Zeit der Stimmabgabe

(1) Die Anstaltsleitung bestimmt einen Wahlraum, in den die Anstaltsinsassen, wenn erforderlich in ihren Betten, gebracht werden können, um ihr Wahlrecht auszuüben. Der Raum muß so eingerichtet sein, daß auch bettlä-

- gerige Kranke ihren Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen und in den Wahlumschlag legen können. Für die verschiedenen Teile einer Anstalt können verschiedene Wahlräume und verschiedene Zeiten für die Stimmabgabe bestimmt werden.
- (2) Der Gemeindedirektor bestimmt die Wahlzeit für den Anstaltsstimmbezirk im Einvernehmen mit der Anstaltsleitung im Rahmen der allgemeinen Wahlzeit nach dem tatsächlichen Bedürfnis.
- (3) Der Gemeindedirektor setzt die Zeit für die Stimmabgabe für jeden Wahlraum so fest, daß sämtliche in Betracht kommenden Wahlberechtigten ihre Stimme abgeben können. Er gibt der Anstaltsleitung diese Zeiten spätestens am dritten Tage vor der Wahl bekannt. Die Anstaltsleitung unterrichtet alle Wahlberechtigten am Tage vor der Wahl über die Zeit für die Stimmabgabe.

# § 68 Wahlhandlung

- (1) Der Wahlvorsteher oder sein Stellvertreter und zwei Beisitzer können sich unter Mitnahme einer verschlossenen Wahlurne und der erforderlichen Stimmzettel und Wahlumschläge in die Krankenzimmer und an die Krankenbetten begeben, um dort die Wahlscheine sowie die Wahlumschläge mit den Stimmzetteln entgegenzunehmen und die Wahlumschläge in die Wahlurne zu legen. Dabei muß auch bettlägerigen Wahlberechtigten Gelegenheit gegeben werden, ihre Stimmzettel unbeobachtet zu kennzeichnen. Nach Schluß der Stimmabgabe sind die verschlossene Wahlurne und die Wahlscheine in den Wahlraum des Anstaltsstimmbezirks zu bringen.
- (2) Die Öffentlichkeit soll durch die Anwesenheit anderer Wahlberechtigter gewährleistet werden.
- (3) Die Anstaltsleitung ist für die Absonderung von Kranken verantwortlich, die mit ansteckenden Krankheiten behaftet sind.
- (4) Das Wahlergebnis im Stimmbezirk darf erst nach Schluß der allgemeinen Wahlzeit und soll in dem Wahlraum ermittelt werden, in dem die letzten Stimmen abgegeben worden sind. Wird eine zweite Wahlurne verwandt, so bleibt sie bis zum Schluß der allgemeinen Wahlzeit verschlossen. Sie wird gleichzeitig mit der Urne des Stimmbezirks geöffnet; der Inhalt beider Urnen wird vermengt und gemeinsam ausgezählt. Der Vorgang wird in der Wahlniederschrift vermerkt.
- (5) Für die Aufnahme der Wahlumschläge mit den Stimmzetteln können kleinere Wahlurnen benutzt werden.
  - (6) Im übrigen gelten die allgemeinen Vorschriften.

# § 69

# Stimmabgabe in kleineren Kranken- und Pflegeanstalten

Sind bei einer Kranken- oder Pflegeanstalt die Voraussetzungen für die Bildung eines besonderen Stimmbezirks (§ 65) nicht erfüllt, so kann der Gemeindedirektor die Stimmabgabe entsprechend § 64 regeln.

# 3. Ausübung des Wahlrechts in Justizvollzugsanstalten

## 8 70

- (1) In Justizvollzugsanstalten soll der Gemeindedirektor bei entsprechendem Bedürfnis Gelegenheit geben, daß die in der Anstalt anwesenden Wahlberechtigten, die einen für den Wahlbezirk gültigen Wahlschein besitzen, in der Anstalt wählen.
- (2) Der Gemeindedirektor bestimmt im Einvernehmen mit der Anstaltsleitung innerhalb der allgemeinen Wahlzeit die Zeit der Stimmabgabe. Die Anstaltsleitung richtet einen Raum für die Stimmabgabe her. Sie unterrichtet die Anstaltsinsassen und sorgt dafür, daß sie zur Stimmabgabe den Wahlraum aufsuchen können.
- (3) Der Wahlvorsteher oder sein Stellvertreter begibt sich mit zwei Beisitzern in die Anstalt, nimmt während der festgesetzten Zeit in dem dafür bestimmten Raum die Wahlumschläge mit den Stimmzetteln entgegen, legt sie in die mitgebrachte Wahlurne und sammelt die Wahl-

scheine; hierbei können kleinere Wahlurnen verwandt werden. Nach Schluß der Stimmabgabe bringen der Wahlvorsteher oder sein Stellvertreter und die Beisitzer die verschlossene Wahlurne und die Wahlscheine in den Wahlraum des Stimmbezirks. Dort bleibt die Wahlurne bis zum Schluß der allgemeinen Stimmabgabe verschlossen. Sie wird gleichzeitig mit der Urne des Wahlraums geöffnet; der Inhalt beider Urnen wird vermengt und gemeinsam ausgezählt. Der Vorgang wird in der Wahlniederschrift vermerkt.

- (4) Im übrigen gelten die allgemeinen Vorschriften.
  - 4. Stimmabgabe der wahlberechtigten Bewohner gesperrter Wohnstätten

#### § 71

- (1) Sollen oder dürfen wahlberechtigte Bewohner gesperrter Wohnstätten aus Gründen der Gesundheits- oder der Viehseuchenaufsicht den allgemeinen Wahlraum nicht aufsuchen, so ordnet der Gemeindedirektor an, daß der Wahlvorsteher die Stimmzettel an den Sperrgebäuden entgegennimmt. Der Gemeindedirektor bestimmt innerhalb der allgemeinen Wahlzeit die Zeit der Stimmabgabe, bezeichnet dem Wahlvorsteher die Sperrgebäude und gibt an deren wahlberechtigte Bewohner Wahlscheine aus.
- (2) Der Wahlvorsteher oder sein Stellvertreter begibt sich mit zwei Beisitzern an die Sperrgebäude, ohne sie zu betreten. Er übergibt den Wahlberechtigten Stimmzettel und Wahlumschläge, nimmt die Wahlumschläge mit den Stimmzetteln entgegen, legt sie in die mitgebrachte verschlossene Wahlurne und sammelt die Wahlscheine; hierbei können kleinere Wahlurnen verwandt werden. Der Wahlvorsteher oder sein Stellvertreter und die Beisitzer bringen die verschlossene Wahlurne und die Wahlscheine in den Wahlraum des Stimmbezirks. Dort bleibt die Wahlurne bis zum Schluß der allgemeinen Stimmabgabe verschlossen. Sie wird gleichzeitig mit der Urne des Wahlraums geöffnet; der Inhalt beider Urnen wird vermengt und gemeinsam ausgezählt. Der Vorgang wird in der Wahlniederschrift vermerkt.
  - (3) Im übrigen gelten die allgemeinen Vorschriften.

# X. Vorschriften im Falle einer Verbindung der Gemeinde- und Kreiswahlen

## § 72

# Wahlbezirk, Stimmbezirk, Wahlraum und Wahlvorstand

- (1) Finden Gemeinde- und Kreiswahlen gleichzeitig statt, so dürfen die Grenzen der Wahlbezirke der Gemeinde durch die Grenzen der Wahlbezirke des Kreises nicht durchschnitten werden. Der Wahlleiter der Gemeinde hat dem Wahlleiter des Kreises die Abgrenzung der Wahlbezirke in der Gemeinde mitzuteilen.
- (2) Finden Gemeinde- und Kreiswahlen gleichzeitig statt, so müssen die Stimmbezirke für beide Wahlen dieselben sein. Der Hauptverwaltungsbeamte der Gemeinde hat dem Wahlleiter des Kreises die Abgrenzung der Stimmbezirke in seiner Gemeinde mitzuteilen.
- (3) Die Wahlräume und Wahlvorstände müssen für beide Wahlen dieselben sein.

## § 73

## Wählerverzeichnis und Wahlbenachrichtigung

- (1) Ausgelegt und benutzt wird für beide Wahlen ein und dasselbe Wählerverzeichnis.
- (2) Für jede Wahl wird eine besondere Spalte des Wählerverzeichnisses verwandt. Wähler, die nicht für jede der verbundenen Wahlen wahlberechtigt sind, werden in der betreffenden Spalte mit dem Vermerk "Nicht wahlberechtigt" oder "N" bezeichnet.
- (3) Die Bescheinigung über den Abschluß des Wählerverzeichnisses gemäß § 16 Abs. 2 ist für jede Wahl getrennt anzufertigen.
- (4) Die Wahlbenachrichtigungen sollen nach Möglichkeit miteinander verbunden werden.

# § 74 Wahlscheine

- (1) Für beide Wahlen wird ein gemeinsamer Wahlschein nach dem Muster der Anlage 4 b ausgestellt. Ist der Wähler nur für eine Wahl wahlberechtigt, so ist der Wahlschein entsprechend zu ändern.
- (2) Werden dem Wahlschein Briefwahlunterlagen beigefügt (§ 18 Abs. 3 Satz 1), so ist ein Merkblatt für die Briefwahl nach dem Muster der Anlage 8 b beizufügen.

#### 8 75

# Stimmzettel, Wahlumschläge und Wahlurnen

- (1) Für jede Wahl wird mit einem besonderen Stimmzettel gewählt.
- (2) Die Stimmzettel sind für jede Wahl besonders durch eine entsprechende Überschrift zu kennzeichnen. Sie werden aus verschiedenfarbigem Papier hergestellt; das Nähere bestimmt der Innenminister.
- (3) Der Wähler legt die Stimmzettel in einen gemeinsamen Wahlumschlag. Es wird eine Wahlurne verwandt.

# § 76 Briefwahl

- (1) Die Aufgaben des Wahlleiters bei der Briefwahl werden bei verbundenen Wahlen vom Wahlleiter der Gemeinde wahrgenommen.
- (2) Der gemäß § 75 Abs. 3 Satz 1 zu verwendende gemeinsame Wahlumschlag ist vom Wähler zusammen mit dem Wahlschein in einen für beide Wahlen gemeinsamen Wahlbriefumschlag zu legen. Der Wahlbrief ist an den Wahlleiter der Gemeinde zu richten. Auf dem Wahlbrief sind die Anschrift des Wahlleiters der Gemeinde und der Wahlbezirk der Gemeinde anzugeben.
- (3) Für beide verbundenen Wahlen wird der Briefwahlvorstand beim Wahlleiter der Gemeinde gebildet.
- (4) Für beide verbundenen Wahlen werden nur eine Niederschrift und nur eine Mitteilung (§ 53 Abs. 3, § 55 Satz 4) angefertigt, in die die Zahlen der für beide Wahlen gültigen Wahlscheine und der auf die Kreiswahl beschränkten Wahlscheine sowie die Zahlen der Wähler für die Gemeinde- und Kreiswahl einzutragen sind. Die Wahlscheine sind der Niederschrift in der vorgenannten Reihenfolge, verpackt und versiegelt, beizufügen.
- (5) Für die Ermittlung des Briefwahlergebnisses gelten die  $\S$  54, 55 und 78 sinngemäß.

# § 77 Wahlbekanntmachung

- (1) Für die verbundenen Wahlen wird eine gemeinsame Wahlbekanntmachung vom Gemeindedirektor veröffentlicht, auf die § 31 mit folgenden Besonderheiten Anwendung findet:
- 1. Zu Absatz 1 Buchstabe a:

Es ist darauf hinzuweisen, daß Gemeinde- und Kreiswahlen miteinander verbunden werden und wie sich die Stimmbezirke auf die Wahlbezirke der verbundenen Wahlen verteilen.

2. Zu Absatz 1 Buchstabe c:

Es ist darauf hinzuweisen, wie sich die Stimmzettel für die verbundenen Wahlen durch Aufschrift und Farbe des Papiers voneinander unterscheiden.

3. Zu Absatz 2 Satz 2:

Dem Abdruck der Wahlbekanntmachung ist je ein Stimmzettel für die verbundenen Wahlen beizufügen.

(2) Ein Abdruck der Wahlbekanntmachung ist dem Oberkreisdirektor zu übersenden.

## § 78

# Ermittlung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk

(1) Vor der Ermittlung des Wahlergebnisses sind die Stimmzettel für jede Wahl zu sondern.

- (2) Die Zählung der Wähler (§ 43, § 54 Abs. 1) ist bei verbundenen Wahlen an Hand der für jede einzelne Wahl abgegebenen Stimmzettel getrennt durchzuführen. Hierzu sind die Stimmzettel aus den Wahlumschlägen zu nehmen und in gefaltetem Zustand nach ihrer Farbe (§ 75 Abs. 2) getrennt zu legen und zu vermengen.
- (3) Die Stimmzettel werden in der Reihenfolge Kreiswahl, Gemeindewahl gezählt. Sind die Stimmzettel wegen der Beschaffenheit des Wahlumschlags ungültig, so ist der Wahlumschlag dem Stimmzettel für die Kreiswahl beizufügen und auf den anderen Stimmzettel ein entsprechender Vermerk zu setzen. Ein leerer Wahlumschlag gilt als ungültige Stimme für die Kreiswahl.
- (4) Für jede verbundene Wahl ist eine besondere Niederschrift zu fertigen. Mit der nächsten Stimmenzählung darf erst begonnen werden, wenn die Niederschrift über die vorangegangene Zählung abgeschlossen und die zugehörigen Unterlagen verpackt und versiegelt sind (§ 48 Abs. 1).

#### § 79

## Ermittlung des Ergebnisses der Briefwahl durch den Briefwahlvorstand

Ist vom Wahlleiter angeordnet, daß der Briefwahlvorstand auch das Ergebnis der Briefwahl ermittelt (§ 27 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes, § 52 Abs. 4), so wird bei verbundenen Wahlen auch das Kreiswahlergebnis der Briefwahl ermittelt. Für diese Ermittlung gelten die Vorschriften der §§ 55 und 78 sinngemäß.

# § 80 Wahlkosten

Können sich Gemeinde und Kreis über den Ausgleich der Kosten einer gemeinsam durchgeführten Wahl nicht einigen (§ 47 Satz 3 des Gesetzes), so hat die für den Kreis zuständige Aufsichtsbehörde ihrer Entscheidung die Pauschsätze zugrunde zu legen, welche bei der letzten vorausgegangenen Landtagswahl für die Erstattung der Wahlkosten durch das Land gegolten haben. Als billiger Ausgleich ist es in der Regel anzusehen, wenn der Kreis der Gemeinde die Hälfte des Pauschsatzes je Wahlberechtigten erstattet.

# XI. Wahl der Bezirksvertretungen

## § 81

# Anwendbarkeit der allgemeinen Vorschriften

Für die Wahl der Bezirksvertretungen gelten die Vorschriften des II. bis IX. sowie des XII. und XIII. Abschnitts sinngemäß, soweit sich nicht aus den §§ 82 bis 86 etwas anderes ergibt.

# § 82

#### Aufforderung zur Einreichung von Listenwahlvorschlägen

Der Wahlleiter fordert zur Einreichung von Listenwahlvorschlägen für die Wahl der Bezirksvertretungen durch öffentliche Bekanntmachung auf. Er soll in der Bekanntmachung darauf hinweisen, in welche Stadtbezirke das Gebiet der kreisfreien Stadt eingeteilt ist und wie viele Unterschriften die Listenwahlvorschläge gemäß § 46 a Abs. 5 Satz 2 i. Verb. m. § 16 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes enthalten müssen. § 22 Satz 2 Buchstaben a und d finden Anwendung.

## § 83

# Listenwahlvorschläge

- (1) Der Listenwahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 11 c eingereicht werden. Er muß enthalten
- a) den Namen der Partei oder Wählergruppe, die den Listenwahlvorschlag einreicht,
- b) Familiennamen, Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Wohnung und Wohnort der Bewerber in erkennbarer Reihenfolge; bei Beamten und Angestellten nach § 13 Abs. 1 und 6 des Gesetzes sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie angestellt sind, anzugeben.

Er soll ferner Namen und Anschrift des Vertrauensmannes und seines Stellvertreters enthalten.

- (2) Soll ein Bewerber in dem Listenwahlvorschlag Ersatzmann für einen in dem Listenwahlvorschlag benannten anderen Bewerber sein (§ 46 a Abs. 5 Satz 2 i. Verb. m. § 16 Abs. 2 des Gesetzes), so muß der Listenwahlvorschlag ferner enthalten
- a) den Familien- und Vornamen des zu ersetzenden Bewerbers,
- b) die laufende Nummer des Listenwahlvorschlags, unter der der zu ersetzende Bewerber aufgestellt ist.
- (3) Der Listenwahlvorschlag muß von der für das Gebiet der kreisfreien Stadt zuständigen Leitung der Partei oder Wählergruppe unterzeichnet sein (§ 46 a Abs. 5 Satz 2 des Gesetzes); § 24 Abs. 3 gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß die von dem Oberstadtdirektor gemäß Buchstabe c zu erteilende Bescheinigung dahin zu lauten hat, daß der Unterzeichner im Stadtbezirk wahlberechtigt ist. Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 b zu erbringen; bei Anforderung der Formblätter ist die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe anzugeben.
  - (4) Dem Listenwahlvorschlag sind ferner beizufügen:
- a) Die Erklärung des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 12 b, daß er der Aufstellung zugestimmt und daß er für keinen anderen Listenwahlvorschlag in einem Stadtbezirk der kreisfreien Stadt seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat; die Erklärung kann auf dem Listenwahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11 c gegeben werden,
- b) eine Bescheinigung des Oberstadtdirektors nach dem Muster der Anlage 13, daß der Bewerber in dem Stadtbezirk wählbar ist; die Bescheinigung kann auf dem Listenwahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11 c erteilt werden; einer Bescheinigung der Wählbarkeit bedarf es nicht, soweit Bewerber gleichzeitig in einem Wahlbezirk oder auf einer Reserveliste für die Wahl des Rates aufgestellt sind und die Bescheinigung auf dem Wahlbezirksvorschlag nach dem Muster der Anlage 11 a oder auf der Reserveliste nach dem Muster der Anlage 11 b vorhanden oder dem Wahlbezirksvorschlag oder der Reserveliste beigefügt ist,
- c) eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerber mit den nach § 46 a Abs. 1 i. Verb. m. § 17 Abs. 8 des Gesetzes vorgeschriebenen Versicherungen an Eides Statt; einer Beifügung bedarf es nicht, soweit eine Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherungen an Eides Statt einem anderen Listenwahlvorschlag im Gebiet der kreisfreien Stadt beigefügt ist; die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 9 b, die Versicherungen an Eides Statt nach dem Muster der Anlage 10 b gefertigt sein,
- d) sofern sich Beamte oder Angestellte nach § 13 Abs. 1 oder 6 des Gesetzes bewerben, eine Bescheinigung über ihr Dienst- oder Anstellungsverhältnis, falls der Wahlleiter dies zur Behebung von Zweifeln für erforderlich hält.
- (5) Parteien und Wählergruppen, die in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Bezirksvertretung, in einer anderen Bezirksvertretung der kreisfreien Stadt, im Rat der kreisfreien Stadt, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlags aus dem Land im Bundestag vertreten sind und für die die Unterlagen gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 zweiter Halbsatz des Gesetzes dem Bundeswahlleiter nicht vorliegen, haben außerdem einzureichen
- a) den Nachweis, daß der für das Gebiet der kreisfreien Stadt zuständige Vorstand nach demokratischen Grundsätzen gewählt ist, und zwar durch beglaubigte Abschrift oder eine Ausfertigung der bei der Wahl gefertigten Niederschrift oder durch die schriftliche Erklärung mehrerer bei der Wahlhandlung anwesenden Personen.
- b) ihre Satzung und ihr Programm.

Reicht die Partei oder Wählergruppe mehrere Wahlvorschläge im Gebiet der kreisfreien Stadt ein, so brauchen diese Nachweise nur einmal eingereicht zu werden. Hat die Partei oder Wählergruppe eine über das Gebiet der kreisfreien Stadt hinausgehende Organisation, so gilt § 24 Abs. 5 Satz 3 Nrn. 2 und 3.

- (6) Die Bescheinigung über das Wahlrecht der Unterzeichner (Absatz 3 Satz 1 i. Verb. m. § 24 Abs. 3 Buchstabe c), die Wählbarkeit der Bewerber (Absatz 4 Buchstabe b) und die Beglaubigung von Abschriften der beizubringenden Unterlagen sind gebührenfrei zu erteilen.
- (7) Der Wahlleiter macht die zugelassene Listenwahlvorschläge mit den in Absatz 1 Buchstaben a und b erster Halbsatz sowie mit den in Absatz 2 bezeichneten Angaben bekannt.
- (8) Für die Vorprüfung durch den Wahlleiter und die Zulassung gelten die §§ 25 und 26 entsprechend.

# § 84

#### Stimmzettel

- (1) Für die Stimmzettel ist das Muster der Anlage 17 b maßgebend.
- (2) Der Wahlleiter setzt die Reihen- und Nummernfolge der Parteien und Wählergruppen auf dem Stimmzettel für jeden Stadtbezirk gesondert fest. Die Reihenfolge der Parteien und Wählergruppen, die bei der letzten Wahl der Bezirksvertretung in dem Stadtbezirk beteiligt waren, richtet sich nach der Reihenfolge ihrer Stimmenzahlen in diesem Stadtbezirk. Parteien und Wählergruppen, die bei der letzten Wahl der Bezirksvertretung in dem Stadtbezirk keine Stimmen errungen haben, erhalten die nächstfolgenden Nummern in der Reihenfolge des Eingangs ihrer Listenwahlvorschläge.
  - (3) § 29 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 und 4 gelten sinngemäß.

# § 85

#### Anwendung einzelner Bestimmungen

Es gelten

§ 11 mit der Maßgabe,

daß in Absatz 4 Satz 1 an die Stelle des Wahlbezirks der Stadtbezirk tritt,

daß Absatz 3 Satz 3 und 4 sowie Absatz 5 keine Anwendung finden;

§ 12 Abs. 2 Buchstabe g, § 18 Abs. 3 Satz 1, Abs. 5 Satz 3 und Abs. 6 Satz 3, § 21 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 mit der Maßgabe,

daß an die Stelle des Wahlbezirks jeweils der Stadtbezirk tritt;

§ 31 mit der Maßgabe,

daß in Absatz 1 Buchstabe a an die Stelle der Wahlbezirke die Stadtbezirke treten,

daß an die Stelle des Hinweises in Absatz 1 Buchstabe e der Hinweis darauf tritt, daß der Wähler bei der Stimmabgabe den Listenwahlvorschlag, dem er seine Stimme geben will, durch Ankreuzen oder auf andere Weise in der dafür vorgesehenen Spalte kennzeichnen muß und daß die Stimmzettel aus den in § 46 a Abs. 1 i. Verb. m. § 30 des Gesetzes und § 44 angegebenen Gründen ungültig sind,

daß Absatz 2 Satz 3 keine Anwendung findet;

§ 42 Abs. 1 Satz 2 mit der Maßgabe,

daß an die Stelle der Zahlen nach Buchstaben d und e die Zahlen der für die einzelnen Listenwahlvorschläge abgegebenen gültigen Stimmen treten;

§ 44 Abs. 1 Buchstaben a und b, Abs. 2 Satz 1 und 2 und § 45 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 und 2, Abs. 3 und Abs. 4 Satz 3 mit der Maßgabe,

daß an die Stelle der Bewerber jeweils die Listenwahlvorschläge treten;

§ 46 Abs. 1 Satz 1 mit der Maßgabe,

daß über die Wahlhandlung eine Wahlniederschrift nach dem Muster der Anlage 18 b aufgenommen wird;

§ 47 mit der Maßgabe,

daß die Meldung nach Absatz 2 anstelle der Angaben nach Satz 2 Buchstabe e die Zahlen der für die einzelnen Listenwahlvorschläge abgegebenen gültigen Stimmen enthält.

daß Absatz 3 keine Anwendung findet;

§ 48 Abs. 1 Buchstabe a mit der Maßgabe,

daß der Wahlvorsteher die gültigen Stimmzettel nach Listenwahlvorschlägen zu ordnen und zu bündeln hat;

§ 52 Abs. 3 und 4 mit der Maßgabe,

daß an die Stelle der Wahlbezirke jeweils die Stadtbezirke treten;

§ 53 mit der Maßgabe, daß

an die Stelle der Wahlbezirke in Absatz 1 Satz 2 und 3, Absatz 3 Satz 7 und Absatz 4 Satz 1 jeweils die Stadtbezirke treten und

die in Absatz 3 Satz 1 vorgeschriebene Niederschrift über die Tätigkeit des Briefwahlvorstandes nach dem Muster der Anlage 18 b aufgenommen wird;

§ 55 Satz 4 mit der Maßgabe.

daß die Niederschrift über die Tätigkeit des Briefwahlvorstandes nach dem Muster der Anlage 20 b zu ergänzen ist;

§ 56 mit der Maßgabe,

daß der Wahlausschuß die Feststellungen nach Absatz 3 für jeden Stadtbezirk gesondert trifft, wobei ersetzt werden

die Feststellungen nach den Buchstaben d und e durch die Zahlen der in jedem Stadtbezirk für die Listenwahlvorschläge abgegebenen Stimmen,

die Feststellung nach Buchstabe f durch die Feststellung, welche Parteien und Wählergruppen mindestens 5 vom Hundert der im Stadtbezirk abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben und an der Verteilung der Sitze aus den Listenwahlvorschlägen teilnehmen (§ 46 a Abs. 6 i. Verb. m. § 33 Abs. 1 Satz 2 und 3 des Gesetzes),

die Feststellungen nach den Buchstaben g und h durch die Feststellungen, wie viele Sitze den Parteien und Wählergruppen gemäß § 46 a Abs. 6 in Verbindung mit den dort in Bezug genommenen Vorschriften des § 33 des Gesetzes zuzuteilen sind und welche Bewerber gemäß § 46 a Abs. 6 i. Verb. m. § 33 Abs. 6 Satz 1 des Gesetzes aus den Listenwahlvorschlägen gewählt sind,

daß die nach Absatz 4 Satz 1 vorgeschriebene Niederschrift über die Feststellung des Wahlergebnisses nach dem Muster der Anlage 26 b angefertigt wird;

§ 57 Satz 2 mit der Maßgabe,

daß an die Stelle der Hinweise nach Buchstaben c und d der Hinweis tritt, daß ein Bewerber, der in dem Listenwahlvorschlag als Ersatzmann für einen anderen Bewerber aufgestellt ist, auch als Ersatzmann ausscheidet, wenn er die Annahme der auf ihn nach der Reihenfolge entfallenen Wahl ausschlägt;

§ 61 mit der Maßgabe,

daß bei der Wiederholungswahl die Stimmbezirke, Wahlräume und Wahlvorstände nach Möglichkeit dieselben bleiben sollen wie bei der Hauptwahl, es sei denn, daß Beanstandungen gegen die Stimmbezirkseinteilung als begründet anerkannt sind; daß jedoch der Wahlausschuß diejenigen Veränderungen vornehmen kann, die er zur ordnungsmäßigen Durchführung der Wahl für erforderlich hält,

daß Absatz 1 und Absatz 4 Satz 3 keine Anwendung finden;

§ 65 Satz 3 und § 70 Abs. 1 mit der Maßgabe,

daß an die Stelle des für einen Wahlbezirk gültigen Wahlscheins jeweils der für einen Stadtbezirk gültige Wahlschein tritt.

§ 86

# Gleichzeitige Wahl des Rates und der Bezirksvertretungen

- (1) Finden die Wahlen des Rates und der Bezirksvertretungen gleichzeitig statt, so müssen die Stimmbezirke, die Wahlräume und die Wahlvorstände für beide Wahlen dieselben sein.
- (2) Ausgelegt und benutzt wird für beide Wahlen ein und dasselbe Wählerverzeichnis. Die Bescheinigung über den Abschluß des Wählerverzeichnisses gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 ist für beide Wahlen gemeinsam anzufertigen.

- (3) Die Wahlbenachrichtigungen sind miteinander zu verbinden. Der Wahlbenachrichtigung soll ein Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines gemeinsamen Wahlscheins nach Anlage 2 beigefügt werden.
- (4) Für beide Wahlen wird ein gemeinsamer Wahlschein nach dem Muster der Anlage 4 c ausgestellt. Werden dem Wahlschein Briefwahlunterlagen beigefügt (§§ 81, 85 i. Verb. m. § 18 Abs. 3 Satz 1), so ist ein Merkblatt für die Briefwahl nach dem Muster der Anlage 8 c beizufügen.
- (5) Für jede Wahl wird mit einem besonderen Stimmzettel gewählt. Die Stimmzettel sind für jede Wahl durch einen entsprechenden Aufdruck deutlich zu kennzeichnen. Sie werden aus verschiedenfarbigem Papier hergestellt; das Nähere bestimmt der Innenminister.
- (6) Der Wähler legt die Stimmzettel in einen gemeinsamen Wahlumschlag. Es wird eine Wahlurne verwandt.
- (7) Für beide Wahlen wird eine gemeinsame Wahlbekanntmachung vom Oberstadtdirektor veröffentlicht, auf die die §§ 81, 85 i. Verb. m. § 31 mit folgenden Besonderheiten Anwendung finden:
- 1. Zu § 31 Abs. 1 Buchstabe a:

Es ist darauf hinzuweisen, daß Rats- und Bezirksvertretungswahlen gleichzeitig stattfinden und wie sich die Stimmbezirke auf die Wahlbezirke und auf die Stadtbezirke verteilen

2. Zu § 31 Abs. 1 Buchstabe c:

Es ist darauf hinzuweisen, wie sich die Stimmzettel für beide Wahlen durch Aufdruck und die Farbe des Papiers voneinander unterscheiden.

- 3. Zu § 31 Abs. 2 Satz 2:
  - Dem Abdruck der Wahlbekanntmachung ist je ein Stimmzettel für die beiden Wahlen beizufügen.
- (8) Bei der Briefwahl ist der gemäß Absatz 6 Satz 1 zu verwendende gemeinsame Wahlumschlag vom Wähler zusammen mit dem Wahlschein in einen für beide Wahlen gemeinsamen Wahlbriefumschlag zu legen. Auf dem Wahlbrief sind die Anschrift des Wahlleiters sowie der Wahlbezirk und der Stadtbezirk anzugeben. Für beide Wahlen fertigt der Briefwahlvorstand nur eine Niederschrift und nur eine Mitteilung an (§§ 81, 85 i. Verb. m. § 53 Abs. 3 und § 55 Satz 4).
- (9) Vor der Ermittlung des Wahlergebnisses sind die Stimmzettel für jede Wahl zu sondern. Die Stimmzettel werden in der Reihenfolge Ratswahl, Bezirksvertretungswahl gezählt. Sind die Stimmzettel wegen der Beschaffenheit des Wahlumschlags ungültig, so ist der Wahlumschlag dem Stimmzettel für die Wahl des Rates beizufügen und auf den anderen Stimmzettel ein entsprechender Vermerk zu setzen. Ein leerer Wahlumschlag gilt als ungültige Stimme für die Wahl des Rates. Für jede Wahl ist eine besondere Niederschrift zu fertigen. Mit der nächsten Stimmenzählung darf erst begonnen werden, wenn die Niederschrift über die vorangegangene Zählung abgeschlossen und die zugehörigen Unterlagen verpackt und versiegelt sind (§§ 81, 85 i. Verb. m. § 48 Abs. 1).
- (10) Soweit die Wahl des Rates nicht durchgeführt wird (§ 21 Abs. 1 des Gesetzes), ist auch die Wahl der Bezirksvertretung abzusagen. Mit der Nachwahl für den Rat findet die Nachwahl der Bezirksvertretung statt.

# XII. Allgemeine Vorschriften

§ 87

Feststellung von Bevölkerungszahlen

Die Bevölkerungszahlen gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 Satz 3 und § 15 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes und § 90 Abs. 2 Satz 1 richten sich nach der vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik halbjährlich fortgeschriebenen Bevölkerungszahl welche 15 Monate vor Ablauf der Wahlzeit veröffentlicht ist. Als Bevölkerungszahl des Wahlbezirks (§ 15 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes) gilt die Zahl, die sich aus der Teilung der Bevölkerungszahl des Wahlgebiets durch die Zahl der Wahlbezirke ergibt.

#### 8 8 8

## Feststellung der Zahl der Wahlberechtigten

- (1) Die Zahl der Wahlberechtigten gemäß § 16 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes richtet sich nach der Zahl der in den Wählerverzeichnissen eingetragenen Personen, die sich aus dem Abschluß der Wählerverzeichnisse bei der letzten vorausgegangenen Kommunal-, Landtags-, Bundestagsoder Europawahl ergibt. Bei der Feststellung der Wahlberechtigtenzahl der Europawahl werden die gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 4 der Europawahlordnung im besonderen Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten aus den europäischen Gebieten der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften nicht berücksichtigt. Wahlberechtigte, für die ein Wahlscheinvermerk eingetragen ist, werden mitgezählt. Abgegebene Wahlscheine bleiben außer Betracht.
- (2) Die Feststellung der Zahl der Wahlberechtigten bei der Ermittlung des Wahlergebnisses (§ 56 Abs. 3 Buchstabe a) bleibt unberührt.

# § 89

#### Vordrucke

(1) Von den für die Wahlgebiete zuständigen Kreisverwaltungen und Verwaltungen der kreisangehörigen Gemeinden sind folgende amtlichen Vordrucke vorrätig zu halten und an Wahlvorschlagsberechtigte, Bewerber und Wahlberechtigte kostenlos abzugeben:

Niederschrift über die Aufstellung der Bewerber nach dem Muster der Anlage 9 a,

Versicherung an Eides Statt nach dem Muster der Anlage

Wahlvorschlag für die Wahl im Wahlbezirk nach dem Muster der Anlage 11 a,

Wahlvorschlag für die Wahl aus der Reserveliste nach dem Muster der Anlage 11 b,

Zustimmungserklärung zur Aufnahme in einen Wahlvorschlag für den Wahlbezirk nach dem Muster der Anlage 12 a.

Zustimmungserklärung zur Aufnahme in eine Reserveliste nach dem Muster der Anlage 12 b,

Bescheinigung der Wählbarkeit nach dem Muster der Anlage 13,

Unterschriftenliste nach dem Muster der Anlage 14 a, Unterschriftenliste nach dem Muster der Anlage 14 b,

Bescheinigung des Wahlrechts nach dem Muster der Anlage 15.

Die Verwaltungen der kreisfreien Städte haben neben den vorstehend aufgeführten Vordrucken noch die folgenden Vordrucke vorrätig zu halten und kostenlos abzugeben:

Niederschrift über die Aufstellung der Listenwahlvorschläge nach dem Muster der Anlage 9 b,

Versicherung an Eides Statt zur Niederschrift über die Aufstellung der Listenwahlvorschläge nach dem Muster der Anlage 10 b,

Listenwahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11 c.

- (2) Die Vordrucke für die Schnellmeldungen (§ 47 Abs. 3) nach dem Muster der Anlage 24 und die Wahlumschläge (§ 29 Abs. 5 Satz 1) beschafft der Innenminister, der sie an die Gemeinden und Kreise kostenlos abgibt.
- (3) Die Stimmzettel (Anlagen 17 a und 17 b) sind vom Wahlleiter zu beschaffen (§ 29 Abs. 3, § 84 Abs. 3).

## § 90

# Wahlstatistik

- (1) In den vom Innenminister ausgewählten Stimmbezirken ist die Wahl nach Altersgruppen und Geschlechtern getrennt durchzuführen. Die Stimmzettel sind in diesen Stimmbezirken mit den vom Innenminister festgelegten besonderen Aufdrucken zu versehen.
- (2) In Gemeinden von 100000 und mehr Einwohnern kann der Gemeindedirektor anordnen, daß die Wahl in den von ihm bezeichneten Stimmbezirken nach Geschlechtern und nach den vom Innenminister angegebenen Altersgruppen getrennt durchgeführt wird. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

- (3) Die Trennung der Wahl nach Geschlechtern und Altersgruppen ist nur zulässig, wenn dadurch die Zahl der Wähler, deren Stimmen innerhalb eines Stimmbezirks getrennt ermittelt werden, nicht so gering ist, daß die Wahlentscheidung der einzelnen Wähler erkennbar wird.
- (4) Für die Auszählung der Stimmen und die Feststellung des Ergebnisses sind die vom Innenminister festgelegten Vordrucke zu verwenden. Beauftragte des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik können bei der Zählung und der Feststellung des Ergebnisses mitwirken. §§ 46, 48 und 56 Abs. 1 finden entsprechende Anwendung.
- (5) Die nach Absatz 1 bis 4 ermittelten Ergebnisse dürfen nicht für einzelne Stimmbezirke bekanntgegeben werden
- (6) Die Kosten der vom Innenminister angeordneten Sonderzählungen werden nach einem von ihm festgelegten Pauschsatz je Stimmbezirk erstattet.

# § 91

# Sicherung der Wählerverzeichnisse und der Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge

- (1) Die Wählerverzeichnisse und Formblätter mit Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge sind so zu verwahren, daß sie gegen Einsichtnahme durch Unbefugte geschützt sind.
- (2) Die Wählerverzeichnisse können fortgeführt werden, wenn die Wahl unanfechtbar geworden ist. In diesem Fall ist bei den Nichtwählern der gleiche Vermerk anzubringen, der bei den Wählern als Stimmabgabevermerk angebracht worden ist.
- (3) Auskünfte aus dem Wählerverzeichnis dürfen nur Behörden, Gerichten und sonstigen amtlichen Stellen und nur dann erteilt werden, wenn das Ersuchen um Auskunft mit der Wahl zusammenhängt. Ein solcher Anlaß liegt insbesondere bei Verdacht von Wahlstraftaten, Wahlprüfungsangelegenheiten und wahlstatistischen Arbeiten vor.
- (4) Mitglieder von Wahlorganen, Amtsträger und für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete dürfen Auskünfte über Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge nur Behörden, Gerichten und sonstigen amtlichen Stellen und nur dann erteilen, wenn die Auskunft zur Durchführung der Wahl oder eines Wahlprüfungsverfahrens oder zur Aufklärung des Verdachts einer Wahlstraftat erforderlich ist.

# § 92

# Aufbewahrung von Wahlunterlagen

Wahlunterlagen sind bis zum 60. Tag vor der Wahl der neuen Vertretung aufzubewahren. Der Wahlleiter kann zulassen, daß die Wahlunterlagen gemäß § 17 Abs. 1 und 3, § 48 Abs. 1 und § 52 Abs. 5 früher vernichtet werden, soweit sie nicht für ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren von Bedeutung sein können.

# § 93

# Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Wahlbekanntmachungen des Innenministers und des Landeswahlleiters werden im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen veröffentlicht.
- (2) Wahlbekanntmachungen des Oberstadtdirektors und des Oberkreisdirektors werden in den Amtsblättern oder Zeitungen veröffentlicht, die allgemein für Bekanntmachungen ihrer Behörde bestimmt sind.
- (3) Wahlbekanntmachungen des Gemeindedirektors in kreisangehörigen Gemeinden sind, wenn sie nicht entsprechend Absatz 2 erfolgen, durch Aushang oder Plakatanschlag an möglichst vielen dem Verkehr zugänglichen Stellen innerhalb der Gemeinde vorzunehmen.
- (4) Ist vereinfachte Bekanntmachung zugelassen, so genügt es, wenn der Aushand oder der Plakatanschlag am Dienstgebäude der für die Veröffentlichung verantwortlichen Stelle angebracht wird.
- (5) Die Bekanntmachung ist bewirkt, sobald das Amtsblatt oder die Zeitung ausgegeben oder der Aushang oder Plakatanschlag der Öffentlichkeit erstmalig zugänglich gemacht ist. Wird die Bekanntmachung in mehreren Amtsblättern oder Zeitungen veröffentlicht (Absatz 2) oder ist sie durch Aushang oder Plakatanschlag an mehreren Stellen vorzunehmen (Absatz 3), so ist die erste Veröffentlichung oder der erste Aushang oder Plakatanschlag maßgebend.

#### XIII. Schlußvorschriften

## § 94

## Stimmenzählgeräte

Werden Stimmenzählgeräte verwendet, so sind die besonderen Vorschriften über die Stimmabgabe am Stimmenzählgerät und Feststellung der am Stimmenzählgerät abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen zu beachten

# § 95

#### Verbundene Kommunal- und Landtagswahlen

Werden Kommunalwahlen und Landtagswahlen gemeinsam durchgeführt, so sind die besonderen Bestimmungen der Verordnung über die gemeinsame Durchführung der Landtags- und Kommunalwahlen (GLKWahlO) zu beachten.

Zu § 12 Abs. 1 Satz 1, § 81 KWahlO

(bis zu  $16.2 \times 11.4$  cm = DIN C 6)<sup>1</sup>)<sup>2</sup>)

# Wahlbenachrichtigung

zur Wahl der Vertretung der Gemeinde – und des Kram Sonntag, dem	können im unten angegebenen ing und Ihren Personalausweis der Wahlbenachrichtigung aus- nen Wahlschein und berechtigt n. Wenn Sie in einem anderen	Gebühr bezahlt beim Postamt 4000 Düsseldorf  Falls verzogen, nicht nachsenden, sondern mit neuer
Stimmbezirk Ihres Wahlbezirks – Stadtbezirks <sup>4</sup> ) ode len, benötigen Sie einen Wahlschein.	r durch Briefwahl wählen wol-	Anschrift an Ab- sender zurück.
Wahlscheinanträge – die mit umseitigem – anlieg mündlich gestellt werden können – werden nur bis zu 18 Uhr, entgegengenommen, bei nachgewiesener plöt bis zum Wahltage 12 Uhr. Wahlscheine werden ab auf dem Postwege übersandt. Sie können auch persiholt werden. Wer für einen anderen den Antrag stei wahlunterlagen in Empfang nimmt, muß nachweisen waige Unrichtigkeiten in der nebenstehenden Anschride mit.	m, tzlicher Erkrankung auch noch consider der Gemeinde abge- llt oder Wahlschein und Brief- daß er dazu berechtigt ist. Et-	
Stimmb	ezirk/WählerverzNr.	
5) Düsseldorf  Der Oberstadtdirektor	<sup>5</sup> ) Herrn/Frau/Fräulein	
Wahlraum:		
Schulgebäude Agnesstraße 1 4000 Düsseldorf		

<sup>1)</sup> Muster für die Versendung der Wahlbenachrichtigung auf der Vorderseite einer einfachen Karte. Auf der Kartenrückseite kann der Antrag auf Ausstellung eines Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen (Anlage 2) aufgedruckt werden.

²) Bei Versendung als Massendrucksache kann die Karte bis zu den angegebenen Maßen groß sein.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup>) Freimachungsvermerk entfällt bei Benutzung von Freistempelmaschinen oder Eigenbeförderung durch Bedienstete der Gemeinde. Bei Benutzung von Freistempelmaschinen ist senkrecht links neben dem Gebührenstampelabdruck der Zusatz "Gebühr bezahlt" anzubringen. Sendungen werden postalisch als Massendrucksache angenommen, wenn u.a. zugleich entweder 1000 Sendungen eingeliefert werden, von denen jeweils mindestens 10 auf einen Leitbereich entfallen, oder mindestens 100 Sendungen mit gleicher Postleitzahl eingeliefert werden.

<sup>1)</sup> Nichtzutreffendes streichen

<sup>3)</sup> Absender- und Anschriftangabe kann in beliebiger Herstellungsart eingetragen werden. Mit der Absenderangabe kann die erforderliche Angabe des Stimmbezirks, des Wählerverzeichnisses und des Wahlraums verbunden werden. Die Nummern des Wählerverzeichnisses und ggf. des Stimmbezirks können mit Paginierstempel eingetragen werden. Eine Versendung als Massendrucksache bleibt möglich, sofern diese Nummern bei allen Druckstücken an gleicher Stelle stehen. Die Nummern des Wählerverzeichnisses und des Stimmbezirks können auch in die Anschriftangabe aufgenommen werden, dürfen dann aber als Ordnungsbezeichnung nicht mehr als zwei Zeilen einnehmen, nicht weiter nach links reichen als die oberste Zeile der Anschrift und nicht weiter nach unten als die unterste Zeile des Namens des Empfängers.

Anlage 2

Zu § 12 Abs. 2 Satz 2, § 81 KWahlO

Nur in frankiertem Umschlag absenden (Briefgebühr)!

An den	Γ	
Gemeindedirektor		Wahlscheinantrag nur ausfüllen, unterschrei- ben und absenden, wenn Sie <b>nicht</b> in Ihrem Wahlraum, sondern in einem anderen Stimm-
in		bezirk Ihres Wahlbezirks <sup>2</sup> ) oder durch Briefwahl wählen wollen.
Antrag auf A	usstellung eines	Wahlscheines¹)
für die Gemeinder	wahl³) am	
(Nachstehe	nde Angaben in Drucks	schrift machen)
Ich beantrage die Ausstellung eines Wahlschei	nes.	
Familienname:		
Vorname:		
geboren am:		
Wohnung:(Strai	3e, Nr., Ort)	
(	,	
Der Wahlschein [mit Briefwahlunterlagen <sup>4</sup> )] –  – soll an meine obige Anschrift gesch		n × -
– soll an mich an folgende Anschrift:		(Vor- und Familienname)
		(Straße, Nr.)
	(Postleitzahl)	(Ort)
geschickt werden –		
- wird abgeholt <sup>5</sup> ) -		
(Ort, Datum)		(Unterschrift)
Wer für einen anderen den A	ntrag stellt, muß nachv	veisen, daß er dazu berechtigt ist.

<sup>1)</sup> Muster für den Antrag auf Ausstellung eines Wahlscheines mit Briefwahlunterlagen der auf die Rückseite der Wahlbenachrichtigungskarte (Anlage 1) aufgedruckt werden kann.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup>) Falls eine einzelne Bezirksvertretungswahl stattfindet, ist das Wort "Wahlbezirks" durch das Wort "Stadtbezirks" zu ersetzen.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup>) Bei verbundenen Wahlen-Gemeinde- und Kreise ahl; in kreisfreien Städten Wahl des Rates und der Bezirksvertretung. Falls eine einzelne Kreiswahl stattfindet: Kreiswahl; falls eine einzelne Bezirksvertretungswahl stattfindet. Bezirksvertretungswahl.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup>) Falls Briefwahl nicht erwünscht, bitte streichen.

<sup>5)</sup> Beauftragte müssen nachweisen, daß sie zur Empfangnahme berechtigt sind.

Anlage 3

Zu § 16 Abs. 2 Satz 1, § 81 KWahlO

Stimmbezirk	Gemeinde
Wahlbezirk <sup>1</sup> )	
Stadtbezirk <sup>2</sup> )	Kreis

# Bescheinigung des Gemeindedirektors über den Abschluß des Wählerverzeichnisses<sup>3</sup>)

für die Wahl der Vertretung der Gemeinde - des Kreises - des Stadtbezirks<sup>4</sup>)

am			
Das Wählerverzeichnis hat nach der am		19veröffentlich	iten Bekanntmachung
zu jedermanns Einsicht in der Zeit vom	19 bi	is	19
ausgelegen.			
Die Stimmbezirke und die Wahlräume sowie Ort	, Tag und Zeit der Wahl s	ind den Wahlberechtig	ten durch die Wahlbe-
nachrichtigung, Ort, Tag und Zeit der Wahl außer	dem am		19
gemäß § 31 Abs. 1 KWahl O bekanntgemacht wor	rden.		
Das Wählerverzeichnis umfaßt	- Karten <sup>4</sup> )PersonenPersonenPersonen	Berichtigung gem. § 37 Abs. 2 Satz 1 KWahlO <sup>5</sup> )  Personen  Personen	Berichtigung gem. § 37 Abs. 2 Satz 2 KWahlO <sup>6</sup> )  Personen  Personen
den	19	den 19	den 19
		Der Wahlvorsteher	Der Wahlvorsteher

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) Angabe entfällt bei einzelnen Bezirksvertretungswahlen.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup>) Nur bei Bezirksvertretungswahlen in kreisfreien Städten ausfüllen.

Der Abschluß wird bei Führung einer Wählerliste am Schluß oder auf einem mit der Wählerliste verbundenen Blatt, bei Führung einer Wahlkartei auf einer besonderen Karteikarte bescheinigt.

Nichtzutreffendes streichen.

<sup>5)</sup> Nur ausfüllen, wenn nach Abschluß des Wählerverzeichnisses an eingetragene Wahlberechtigte Wahlscheine ausgestellt worden sind.

<sup>\*)</sup> Nur ausfüllen, wenn noch am Wahltage an erkrankte (eingetragene) Wahlberechtigte Wahlscheine ausgestellt worden sind.

Anlage 4a Zu § 18 Abs. 2 Satz 1, § 81 KWahlO

Gültig für die Gemeindewahl<sup>1</sup>)<sup>2</sup>)

Wahlschein Nr.

für die Wahl der Vertretung o	Wahlbezirk¹)für die Wahl der Vertretung der Gemeinde³)
am	am
Herr/Frau/Fräulein	Für Briefwähler
	Eine gültige Stimmabgabe liegt bei der Briefwahl nur vor, wenn der Wähler die nachstehende Versicherung an Eides Statt') unter Angabe des Ortes und Tages per- sönlich und handschriftlich unterschrieben hat. Der Zusatz "– gemäß dem erklärten
	Willen des Wählers –" ist nur für den Fall vorgesehen, daß ein Wähler, der des Lesens unkundig oder durch körperliches Gebrechen behindert ist, seinen Stimmzettel
geboren am	eigennaring auszunnen, sich geman § 20. dos. z oarz 1 des Kommunanwangesetzes bei der Ausfüllung einer Vertrauensperson bedient. In diesem Fall hat die Vertrau- ensperson die Versicherung an Eides Statt persönlich und handschriftlich zu unter- schreiben.
wohnhaft in <sup>5</sup> )	
kann gegen Abgabe dieses Wahlscheines in dem obengenannten Wahlbezirk <sup>8</sup> ) Lunter Vorlage eines amtlichen Personalausweises durch Stimmabgabe in einem	Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl
beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlbezirks*) oder	Ich versichere gegenüber dem Gemeindedirektor an Eides Statt, daß ich den bei-
r. durch Briefwani an der Wahl teilnehmen.	gerugten Summzettet personitch – geman dem erklarten willen des waniers') – gekennzeichnet habe.
den	×
Der Gemeindedirektor (Dienstsiegel)	(Unterschrift: Vor- und Familienname)
	Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt
!) Der Wahlschein kann auch im Hochformat gedruckt werden.	¹) Nur ausfüllen, wenn die Versandanschrift nicht mit der Wohnung übereinstimmt.

Palis eine einzelne Kreiswahl stattfindet: Kreiswahl, falis eine einzelne Bezirksvertretungswahl stattfindet:

Bezirksvertretungswahl.

3) Falis eine einzelne Kreiswahl stattfindet: des Kreises, falis eine einzelne Bezirksvertretungswahl stattfindet: des Stadtbezirks
in der kreisfreien Stadt
in der kreisfreien Stadt
Angabe des Wahlbezirks.

<sup>\*)</sup> Bei einer einzelnen Bezirksvertretungswahl: Stadtbezirk ?) Auf die Strafbarkeit einer vorsätzlich falsch abgegebenen Versicherung an Eides Statt wird hingewiesen. \*) Nichtzutreffendes streichen.

Zu § 74 Abs. 1 KWahlO Anlage 4b

Gültig für die Gemeindewahl und die Kreiswahl<sup>1</sup>)<sup>2</sup>)

	2	:
	5	7
	Wohlandaha	3
	٩	ذِ
-	7	
	Ù	'n
_	c	Ξ
	C	3
į	3	
•		

Wallischem IVI.	Wahlhezirk <sup>3</sup> )
für die Wahl der Vertretung der Gemei	er Vertretung der Gemeinde
und des Kreises	2)
am	
Herr/Frau/Fräulein	
	Für Briefwähler
	Eine gültige Stimmabgabe liegt bei der Briefwahl nur vor, wenn der Wähler die nachstehende Versicherung an Eides Statt') unter Angabe des Ortes und Tages persäntet und Frankrich unternehmischen hat Den Zugetz in gemäß dem geleißeren
***************************************	Willen des Wählers –" ist nur für den Fall vorgesehen, daß ein Wähler, der des Le-
geboren am	sens unkundig oder durch körperliches Gebrechen behindert ist, seinen Stimmzettel eigenhändig auszufüllen, sich gemäß § 26 Abs. 2 Satz 1 des Kommunalwahlgesetzes bei des Angeithung einen Vortrausschaften bedient. In diesem Fall hat die Vortrausschaften
wohnhaft in †)	bel der Austunfulg einer Vertrauenspetsom bedient. In diesem Fan hat die Vertraugensperson die Versicherung an Eides Statt persönlich und handschriftlich zu untergebeging.
kann gegen Abgabe dieses Wahlscheines in dem obengenannten Wahlbezirk	SCHI CIUCH.
1. unter Vorlage eines amtlichen Personalausweises durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlbezirks oder	
2. durch Briefwahl	Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl
an der Wahl der Vertretung der Gemeinde und des Kreises²) teilnehmen.	Ich versichere gegenüber dem Gemeindedirektor an Eides Statt, daß ich die/den beigefügten Stimmzettel persönlich – gemäß dem erklärten Willen des Wählers <sup>®</sup> ) – gekennzeichnet habe.
	den19
, den	×
Der Gemeindedirektor	(Unterschrift: Vor- und Familienname)
(Dienstsiegel)	Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt

Der Wahlschein kann auch im Hochformat gedruckt werden.
 Falls der Wähler nur für die Kreiswahl wahlberechtigt ist, entsprechend einschränken.
 Es ist der Wahlbezirk für die Gemeindewahl anzugeben.

I) Nur ausfüllen, wenn die Versandanschrift nicht mit der Wohnung übereinstimmt.
 ) Auf die Strafbarkeit einer vorsätzlich falsch abgegebenen Versicherung an Eides Statt wird hingewiesen.
 ) Nichtzutreffendes streichen.

X Hier unterschreiben!

Anlage 4c Zu § 86 Abs. 4 Satz 1 KWahlO

Gültig für die Wahl des Rates und der Bezirksvertretung in kreisfreien Städten¹)

٠.
Z
<b>=</b>
Ē
$\operatorname{sch}$
Š
ah
æ

valiisciiciii ivi	
für die Wahl der Vertretung der kreisfreie	Wahlbezirk
und der Vertretung des Stadtbezirks	Stadtbezirk
am	
Herr/Frau/Fräulein	
	Für Briefwähler
geboren am	Eine gültige Stimmabgabe liegt bei der Briefwahl nur vor, wenn der Wähler die nachstehende Versicherung an Eides Statt¹) unter Angabe des Ortes und Tages persönlich und handschriftlich unterschrieben hat. Der Zusatz "– gemäß dem erklärten Willen des Wählers –" ist nur für den Fall vorgesehen, daß ein Wähler, der des Lesens unkundig oder durch körperliches Gebrechen behindert ist, seinen Stimmzettel eigenhändig auszufüllen, sich gemäß 8.26 Abs. 2. Satz 1 des Kommunalwahlgesetzes
wormman III ) (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) kann gegen Abgabe dieses Wahlscheines in dem obengenannten Wahlbezirk 1. unter Vorlage eines amtlichen Personalausweises durch Stimmabgabe in einem	bei der Ausfüllung einer Verträuensperson bedient. In diesem Fall hat die Vertrauensperson die Versicherung an Eides Statt persönlich und handschriftlich zu unterschreiben.
beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlbezirks im angegebenen Stadtbezirk oder 2. durch Briefwahl an der Wahl des Rates und der Bezirksvertretung teilnehmen.	Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl Ich versichere gegenüber dem Oberstadtdirektor an Eides Statt, daß ich die beigefügten Stimmzettel persönlich – gemäß dem erklärten Willen des Wählers <sup>4</sup> ) – gekennzeichnet habe.
19	. den
Der Oberstadtdirektor (Dienstsiegel)	(Unterschrift: Vor- und Familienname)
	Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt.
') Der Wahlschein kann auch im Hochformat gedruckt werden. ') Nur ausfüllen, wenn die Versandanschrift nicht mit der Wohnung übereinstimmt.	1) Auf die Strafbarkeit einer vorsätzlich falsch abgegebenen Versicherung an Eides Statt wird hingewiesen.  1) Nichtzutreffendes streichen.  X Hier unterschreiben!

# Anlage 5

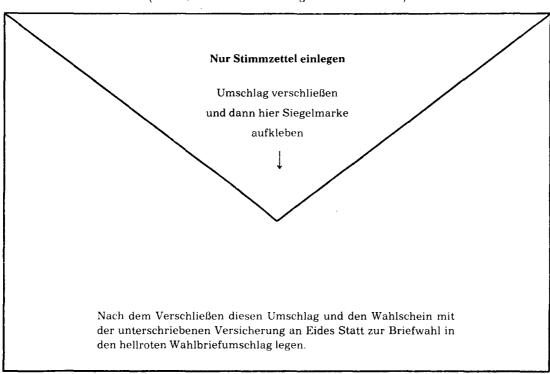
Zu § 18 Abs. 3 Satz 1, § 29 Abs. 5 Satz 4, § 81 KWahlO

(Vorderseite des Wahlumschlags für die Briefwahl) (DIN C 6) blau

# Wahlumschlag<sup>1</sup>)

In diesen Umschlag dürfen Sie nur den Stimmzettel einlegen, nicht aber den Wahlschein.

(Rückseite des Wahlumschlags für die Briefwahl)



<sup>1)</sup> Bei verbundenen Gemeinde- und Kreiswahlen sowie bei gleichzeitig stattfindenden Rats- und Bezirksvertretungswahlen muß der Aufdruck lauten:
Wahlungsblag

In diesen Umschlag dürfen Sie nur die Stimmzettel einlegen, nicht aber den Wahlschein.

Anlage 6
Zu § 18 Abs. 3 Satz 1,
§ 81 KWahlO



 $<sup>^{1}</sup>$ ) Format DIN A 7; 10,5 × 7,4 cm, Rückseite gummiert; zusätzliche Beschriftung ist zulässig (z. B. "Kommunalwahlen 19....").

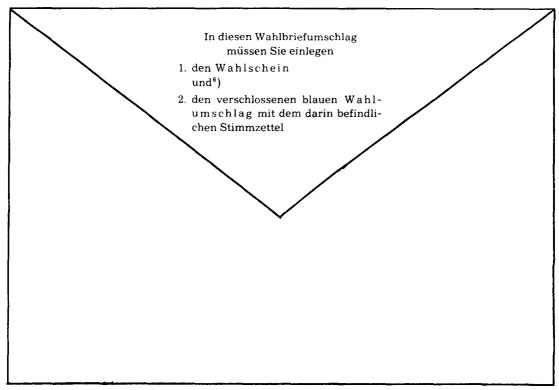
# Anlage 7

Zu § 18 Abs. 3 Satz 1, § 29 Abs. 6, § 81 KWahlO

(Vorderseite des Wahlbriefumschlags) Format:  $12.0 \times 17.6$  cm, hellrot

Wahlbrief	Im Bundes- gebiet und in Berlin- West nicht freimachen
An den	
Wahlleiter	
der Gemeinde³)	
	4)
	An den Wahlleiter der Gemeinde³)

# (Rückseite des Wahlbriefumschlags)



- 1) Finden Gemeinde- und Kreiswahlen oder Rats- und Bezirksvertretungswahlen gleichzeitig statt, so ist hier die Bezeichnung des Wahlbezirks für die Gemeinde- bzw. Ratswahl einzusetzen. Bei einzelnen Bezirksvertretungswahlen ist anstelle des Wahlbezirks der Stadtbezirk anzugeben.
- 1) Auch die Angabe des Stimmbezirks oder des Stadtbezirks ist zulässig.
- 3) Falls eine einzelne Kreiswahl stattfindet: "des Kreises".
- <sup>4</sup>) Straße und Hausnummer der Dienststelle einsetzen.
- <sup>5</sup>) Postleitzahl und Bestimmungsort nach dem postalischen Verzeichnis angeben.
- \*) Bei verbundenen Wahlen muß der weitere Aufdruck lauten: "2. den verschlossenen blauen Wahlumschlag mit den darin befindlichen Stimmzetteln."

Anlage 8a

Zu § 18 Abs. 3 Satz 1, § 81 KWahlO

(Vorderseite des Merkblatts für die Briefwahl)

[Gültig für die Gemeindewahl<sup>1</sup>)]

# Sehr geehrter Wähler!

Anliegend erhalten Sie die Unterlagen für die Gemeindewahl¹) am	}
1. den Wahlschein,	
2. den amtlichen Stimmzettel,	
3. den amtlichen blauen Wahlumschlag,	
4. die Siegelmarke,	
5. den hellroten Wahlbriefumschlag.	
Sie können an der Wahl teilnehmen	
<ol> <li>gegen Abgabe des Wahlscheines und unter Vorlage eines amtlichen Personalausweises durch Stimmabgabe im Walschein einem beliebigen Stimmbezirk des auf dem Wahlschein bezeichneten Wahlbezirks – Stadtbezirks²)</li> <li>oder</li> </ol>	.hl-
2. gegen Einsendung des Wahlscheines an den Wahlleiter durch Briefwahl.	
Bitte nachstehende "Wichtige Hinweise für den Briefwähler" und umseitigen "Wegweiser für den Briefwähler" genau beachten.	ı zu
Wichtige Hinweise für den Briefwähler:	
I. Kennzeichnen Sie den Stimmzettel persönlich;	
2. legen Sie den Stimmzettel – sonst nichts! – in den amtlichen blauen Wahlumschlag und verschließen Sie diesen i der Siegelmarke;	mit
<ol> <li>unterschreiben Sie die im umrandeten Feld des Wahlscheines vorgedruckte Versicherung an Eides Statt unter A gabe des Ortes und des Tages;</li> </ol>	<b>\</b> n−
1. legen Sie in den hellroten Wahlbriefumschlag	
a) den verschlossenen blauen Wahlumschlag und außerdem	
b) den unterschriebenen Wahlschein;	
5. verschließen Sie den hellroten Wahlbrief und	
3. geben Sie ihn rechtzeitig zur Post, spätestens bis Freitagmittag vor der Wahl (	
7. Sie brauchen den Wahlbrief nicht freizumachen; nur wenn Sie den Wahlbrief außerhalb des Bundesgebietes und B lin-West zur Post geben, müssen Sie ihn freimachen; aus dem Ausland erforderlichenfalls mit Luftpost zurücksch ken.	
Sichern Sie sich die Gültigkeit Ihrer Stimmabgabe, indem Sie die vorstehenden Hinweise sorgfältig beachten!	

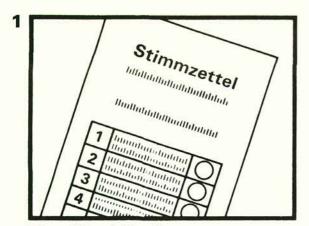
<sup>1)</sup> Falls eine einzelne Kreiswahl stattfindet: Kreiswahl; falls eine einzelne Bezirksvertretungswahl stattfindet: Bezirksvertretungswahl

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup>) Nichtzutreffendes streichen.

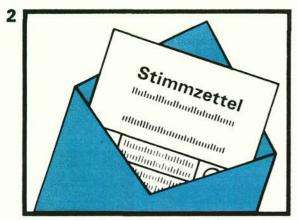
Anlage 8a (Rückseite) Zu § 18 Abs. 3 Satz 1, § 81 KWahlO

(Rückseite des Merkblatts für die Briefwahl)

# Wegweiser für die Briefwahl



Stimmzettel persönlich ankreuzen.



Stimmzettel in blauen Wahlumschlag legen.



Blauen Wahlumschlag zukleben und Siegelmarke hinten aufkleben.



"Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl" im doppelt umrandeten Feld des Wahlscheines mit Ort, Datum und Unterschrift versehen.



Wahlschein zusammen mit blauem Wahlumschlag in den hellroten Wahlbriefumschlag stecken.



Hellroten Wahlbriefumschlag zukleben, unfrankiert zur Post geben (außerhalb des Bundesgebiets: frankiert) oder im Büro des Wahlleiters abgeben.

ken.

Zu § 74 Abs. 2 KWahlO

(Vorderseite des Merkblatts für die Briefwahl)

(Gültig für die Gemeindewahl und die Kreiswahl)

# Sehr geehrter Wähler!

Α	nliegend erhalten Sie die Unterlagen für die Gemeinde- und Kreiswahl am
	dem auf dem Wahlschein bezeichneten Wahlbezirk:
	1. den gemeinsamen Wahlschein für die Gemeinde- und Kreiswahl,
	2. je einen Stimmzettel für die Gemeindewahl und für die Kreiswahl,
	3. den für beide Wahlen gemeinsamen amtlichen blauen Wahlumschlag,
	4. die Siegelmarke,
	5. den hellroten Wahlbriefumschlag.
S	ie können an der Wahl teilnehmen
1.	gegen Abgabe des Wahlscheines und unter Vorlage eines amtlichen Personalausweises durch Stimmabgabe im Wahl- lokal in einem beliebigen Stimmbezirk des auf dem Wahlschein bezeichneten Wahlbezirks der Gemeinde oder
2.	gegen Einsendung des Wahlscheines an den Wahlleiter der Gemeinde durch Briefwahl.
_	Segen Emissionality and it amount to the dear it amount to the desired and the
	itte nachstehende "Wichtige Hinweise für den Briefwähler" und umseitigen "Wegweiser für den Briefwähler" genau zu eachten.
_	
V	lichtige Hinweise für den Briefwähler:
1.	Kennzeichnen Sie die Stimmzettel persönlich;
2.	legen Sie beide Stimmzettel – sonst nichts! – in den gemeinsamen amtlichen blauen Wahlumschlag und verschließer
	Sie diesen mit der Siegelmarke;
2	unterschreiben Sie die im umrandeten Feld des Wahlscheines vorgedruckte Versicherung an Eides Statt unter An
J.	gabe des Ortes und des Tages;
4.	legen Sie in den hellroten Wahlbriefumschlag
	a) den verschlossenen blauen Wahlumschlag und außerdem
	b) den unterschriebenen Wahlschein;
5.	verschließen Sie den hellroten Wahlbrief und
6.	geben Sie ihn rechtzeitig zur Post, spätestens bis Freitagmittag vor der Wahl (
7	Sie brauchen den Wahlbrief nicht freizumachen: nur wenn Sie den Wahlbrief außerhalb des Bundessehietes und Ber-

Sichern Sie sich die Gültigkeit Ihrer Stimmabgabe, indem Sie die vorstehenden Hinweise sorgfältig beachten!

lin-West zur Post geben, müssen Sie ihn freimachen; aus dem Ausland erforderlichenfalls mit Luftpost zurückschik-

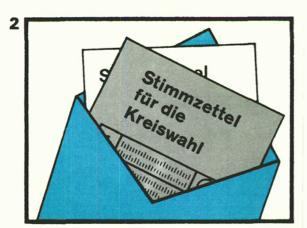
(Rückseite des Merkblatts für die Briefwahl)

# Wegweiser für die Briefwahl bei verbundenen Wahlen

- Gleichzeitige Gemeinde- und Kreiswahlen -



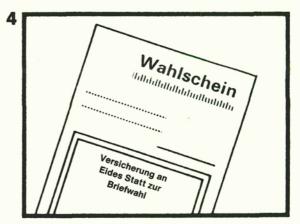
Stimmzettel persönlich ankreuzen.



Beide Stimmzettel in blauen Wahlumschlag legen.



Blauen Wahlumschlag zukleben und Siegelmarke hinten aufkleben.



"Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl" im doppelt umrandeten Feld des Wahlscheines mit Ort, Datum und Unterschrift versehen.



Wahlschein zusammen mit blauem Wahlumschlag in den hellroten Wahlbriefumschlag stecken.



Hellroten Wahlbriefumschlag zukleben, unfrankiert zur Post geben (außerhalb des Bundesgebiets: frankiert) oder im Büro des Wahlleiters der Gemeinde abgeben.

Beachten Sie bitte, daß die Stimmzettel unbeobachtet zu kennzeichnen und in den Wahlumschlag zu legen sind!

Zu § 86 Abs. 4 Satz 2 KWahlO

(Vorderseite des Merkblatts für die Briefwahl)

(Gültig für die Wahl des Rates und der Bezirksvertretung in kreisfreien Städten)

# Sehr geehrter Wähler!

	iegend erhalten Sie die Unterlagen für die Rats- und Bezirksvertretungswahl am	19
in de	em auf dem Wahlschein bezeichneten Wahlbezirk und Stadtbezirk:	
	1. den gemeinsamen Wahlschein für die Rats- und Bezirksvertretungswahl,	
	2. je einen Stimmzettel für die Ratswahl und für die Bezirksvertretungswahl,	
	3. den für beide Wahlen gemeinsamen amtlichen blauen Wahlumschlag,	
	4. die Siegelmarke,	
	5. den hellroten Wahlbriefumschlag.	
Sie l	können an der Wahl teilnehmen	
_	egen Abgabe des Wahlscheines und unter Vorlage eines amtlichen Personalausweises durch Stimmabgabe im okal in einem beliebigen Stimmbezirk des auf dem Wahlschein bezeichneten Wahlbezirks und Stadtbezirks	Wahl-
00	der	
2. ge	egen Einsendung des Wahlscheines an den Wahlleiter durch Briefwahl.	
	e nachstehende "Wichtige Hinweise für den Briefwähler" und umseitigen "Wegweiser für den Briefwähler" ge chten.	nau zu
1. K	chtige Hinweise für den Briefwähler: Kennzeichnen Sie die Stimmzettel persönlich; egen Sie beide Stimmzettel – sonst nichts! – in den gemeinsamen amtlichen blauen Wahlumschlag und verscl	hließen
	Sie diesen mit der Siegelmarke;	
	interschreiben Sie die im umrandeten Feld des Wahlscheines vorgedruckte Versicherung an Eides Statt unt abe des Ortes und des Tages;	er An-
4. le	egen Sie in den hellroten Wahlbriefumschlag	
a)	) den verschlossenen blauen Wahlumschlag und außerdem	
b)	) den unterschriebenen Wahlschein;	
5. ve	erschließen Sie den hellroten Wahlbrief und	
eı	eben Sie ihn rechtzeitig zur Post, spätestens bis Freitagmittag vor der Wahl (	
lii	sie brauchen den Wahlbrief nicht freizumachen; nur wenn Sie den Wahlbrief außerhalb des Bundesgebietes ur In-West zur Post geben, müssen Sie ihn freimachen; aus dem Ausland erforderlichenfalls mit Luftpost zurüchen.	

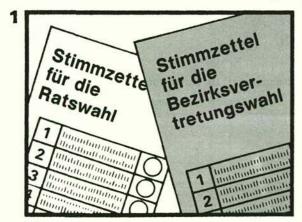
Sichern Sie sich die Gültigkeit Ihrer Stimmabgabe, indem Sie die vorstehenden Hinweise sorgfältig beachten!

Anlage 8c (Rückseite) Zu § 86 Abs. 4 Satz 2 KWahlO

(Rückseite des Merkblatts für die Briefwahl)

#### Wegweiser für die Briefwahl bei verbundenen Wahlen

- Gleichzeitige Rats- und Bezirksvertretungswahlen -



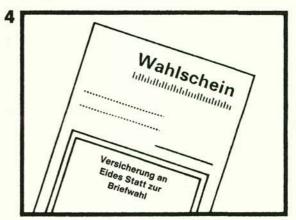
Stimmzettel persönlich ankreuzen.



Beide Stimmzettel in blauen Wahlumschlag legen.



Blauen Wahlumschlag zukleben und Siegelmarke hinten aufkleben.



"Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl" im doppelt umrandeten Feld des Wahlscheines mit Ort, Datum und Unterschrift versehen.



Wahlschein zusammen mit blauem Wahlumschlag in den hellroten Wahlbriefumschlag stecken.



Hellroten Wahlbriefumschlag zukleben, unfrankiert zur Post geben (außerhalb des Bundesgebiets: frankiert) oder im Büro des Wahlleiters der kreisfreien Stadt abgeben.

usw.

Λ	lada	0.
An	lage	yа

Zu § 24 Abs. 4 Buchstabe c, § 28 Abs. 3 Satz 3 KWahlO

****	den	. 19

# Niederschrift

	über die Mitglieder- – Vertr	reter- – Wahlberechtig	en- – Versammlun	g¹) zur Aufstellung der Bewerbei	r
	der				
zι	zur Wahl der Vertretung der Gemein			am	19
1.	1. Der				
	had and	·			
	nat am		auren	(Form der Einladung)	zu
	einer Mitgliederversammlung der	Partei/Wählergruppe	in der Gemeinde – i	m Kreis¹)	
	einer Versammlung der von der Kreis¹) gewählten Vertreter	n wahlberechtigten M	itgliedern der Part	tei/Wählergruppe in der Gemei	nde – im
	einer Versammlung von Wahlbere	echtigten in der Gemei	nde – im Kreis¹)		
	auf heute,Uhr	, nach			•••••
			(Ort,	Versammlungsraum)	
	zum Zwecke der Aufstellung von I	Bewerbern für die Wah	l <mark>der</mark> Vertretung de	r Gemeinde – des Kreises <sup>1</sup> )	
		mlung der Partei/Wählergruppe in der Gemeinde – im Kreis¹)  er von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei/Wählergruppe in der Gemeinde – im reter  n Wahlberechtigten in der Gemeinde – im Kreis¹)			
2.	2. Erschienen waren(Zahl)	wahlberechtigte Mitgli	eder – wahlberecht	igte Vertreter – Wahlberechtigte	¹)²)
	•			n ist einberufen worden, weil ein	e Mitglie-
3.	<ol> <li>Die Wahl der Bewerber und, bei durchgeführt, daß über die</li> </ol>	den Listenbewerbern,	auch die Festlegun	g ihrer Reihenfolge wurden in d	der Weise
	a) Bewerber für die Wahlbezirke .			und die Reservelistenplätz	:e
	Nr		ei	nzeln	
	b) Bewerber für die Wahlbezirke .			und die Reservelistenplätz	иe
	•			-	
			_		Pasamra
	ist.	•			
	Die einzelnen Wahlgänge ergal	ben, daß die Bewerber	wie folgt aufgestellt	sind:	
W	Wahlbezirk³): Bewerb	per:			-
•••	(Familien	- und Vorname, Wohnort)			
•••					
					······

Reserveliste:	Ersatzmanr Wahlbezirk	ı für Reservelisten platz-Nr.
1.		
(Familien- und Vorname, Wohnort)		
2		
3		
4.		
usw.³)		
Einwendungen gegen das Wahlergebnis wurden – nicht¹) – erhoben, aber von	der Versammlung zurüc	ckgewiesen¹).
Die Versammlung beauftragte		······
(2 Teilne	hmer)	
neben dem Leiter der Versammlung die Versicherung an Eides Statt <sup>4</sup> ) darül die Festlegung der Reihenfolge der Reservelistenbewerber und die Bestimmen anderen Bewerber in geheimer Abstimmung erfolgt sind.	oer abzugeben, daß die V nung eines Bewerbers a	Vahl der Bewerber, als Ersatzmann für
Der Leiter der Versammlung	Der Schrif	tführer
(Unterschrift: Vor- und Familienname)	(Unterschrift: Vor- un	

<sup>&#</sup>x27;) Nichtzutreffendes streichen.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup>) Es empfiehlt sich, eine Anwesenheitsliste zu führen, aus der Vor- und Familiennamen und Wohnort der Teilnehmer hervorgehen; gemäß § 17 Abs. 2 KWahlG ist nur stimmberechtigt, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup>) Die Bewerber können auch in einer Anlage aufgeführt werden.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup>) Die Versicherung an Eides Statt ist nach dem Muster der Anlage 10 a abzugeben.

Anlage 9b

Zu § 83 Abs. 4 Buchstabe c KWahlO

		, den
	Ni	iederschrift
		ter- – Wahlberechtigten- – Versammlung¹) hlvorschläge – des Listenwahlvorschlags¹)
		r Partei oder Wählergruppe)
	·	
zur Wahl der Vertret	tungen der Stadtbezirke – der Ve	ertretung des Stadtbezirks¹)
		in der kreisfreien Stadt
am	10	
am	13	
1 Don		
	(einberufende	Partei- oder Wählergruppenstelle)
hat am	durch	(Form dos Fieldung)
einer Mitaliederver	reammlung der Partei/Wählergr	(Form der Einladung) uppe in der kreisfreien Stadt – im Stadtbezirk¹),
Stadtbezirk¹) gewä		Mitgliedern der Partei/Wählergruppe in der kreisfreien Stadt – im
· -		reisfreien Stadt – im Stadtbezirk¹)
auf heute		·
,		(Ort, Versammlungsraum)
zum Zwecke der A	aufstellung von Bewerbern für d	lie Wahl der Vertretungen der Stadtbezirke – der Vertretung des
Stadtbezirks1)		
in der kreisfreien S	Stadt	geladen.
2. Erschienen waren	wahlberechtigte N	Mitglieder – wahlberechtigte Vertreter – Wahlberechtigte¹)²)
aus der kreisfreien	, ,	Versammlung von Wahlberechtigten ist einberufen worden, weil
	er Vertreterversammlung nicht z	
2 Die Wahl der Deuts		
		ihenfolge wurden in der Weise durchgeführt, daß für die
	dtbezirks	
		in dem Listenwahlvorschlag einzeln, in dem Listenwahlvorschlag gemeinsam sowie
	orschlags einzeln/gemeinsam <sup>1</sup> )	er unter lfd. Nr
Vertretung des Stad	itbezirks	
a) über die Bewerbe	er auf den Plätzen Nr	in dem Listenwahlvorschlag einzeln,
b) über die Bewerbe	er auf den Plätzen Nr	in dem Listenwahlvorschlag gemeinsam sowie
	nannbestimmung für die Bewerb orschlags einzeln/gemeinsam¹)	er unter lfd. Nr
usw	·	

mit verdeckten Stimmzetteln abgestimmt worden ist.

Die einzelnen Wahlgänge ergaben, daß die Bewerber wie folgt a	ufgestellt sind:
istenwahlvorschlag³) für den Stadtbezirk	
	Ersatzmann für lfd. Nr.
(Familien- und Vorname, Wohnung, Wohnort)	
usw.	
stenwahlvorschlag³) für den Stadtbezirk	
3000 Maria Contraction (1990)	
	Ersatzmann für lfd. Nr.
(Day Year and Version West, 1997)	
(Familien- und Vorname, Wohnung, Wohnort)	
usw.	
nwendungen gegen das Wahlergebnis wurden – nicht¹) – erho	ben, aber von der Versammlung zurückgewiesen <sup>1</sup> ).
,	
e Versammlung beauftragte	
	(2 Teilnehmer)
ben dem Leiter der Versammlung die Versicherung an Eides e Festlegung der Reihenfolge der Bewerber in den Listenwa	
mmung eines Bewerbers als Ersatzmann für einen anderen B	
Der Leiter der Versammlung	Der Schriftführer
(Unterschrift: Vor- und Familienname)	(Unterschrift: Vor- und Familienname)

<sup>1)</sup> Nichtzutreffendes streichen.

<sup>2)</sup> Es empfiehlt sich, eine Anwesenheitsliste zu führen, aus der Vor- und Familiennamen und Wohnort der Teilnehmer hervorgehen; gemäß § 48 a Abs. 4 Satz 1 i. Verb. mit § 17 Abs. 2 Satz 3 KWahlG ist nur stimmberechtigt, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Gebiet der kreisfreien Stadt bzw. bei Versammlungen zur Aufstellung eines Listenwahlvorschlags für die Vertretung eines Stadtbezirks in diesem Stadtbezirk für die Wahl des Rates wahlberechtigt ist.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup>) Die Listenwahlvorschläge können auch in einer Anlage aufgeführt werden.

<sup>\*)</sup> Die Versicherung an Eides STatt ist nach dem Muster der Anlage 10b abzugeben.

Anlage 10a
Zu § 24 Abs. 4 Buchstabe c KWahlO

# Versicherung an Eides Statt<sup>1</sup>)

Wir versichern dem Wahlleiter der Gemeinde – des Kreises²)	
	an Eides Statt, daß in der
Mitglieder Vertreter Wahlberechtigten Versammlung	· ·
der(Name der Partei ode	
amin	
die Wahl der Bewerber für die Wahlbezirke und die Reserv Reserveliste und die Bestimmung eines Bewerbers auf der Re geheimer Abstimmung erfolgt sind.	
Der Leiter der Versammlung	Die von der Versammlung beauftragten Teilnehmer
***************************************	
(Name des Unterzeichners in Maschinen- oder Druckschrift und handschriftliche Unterschrift)	(Name der Unterzeichner in Maschinen- oder Druckschrift und handschriftliche Unterschrift)

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) Auf die Strafbarkeit einer vorsätzlich falsch abgegebenen Versicherung an Eides Statt wird hingewiesen.

²) Nichtzutreffendes streichen.

Anlage 10b
Zu § 83 Abs. 4 Buchstabe c KWahlO

# Versicherung an Eides Statt<sup>1</sup>)

Wir versichern dem Wahlleiter der kreisfreien Stadt	
an Eides Statt, daß in der Mitglieder- – Vertreter- – Wahlb	erechtigten- – Versammlung²) der
(Name der Parte	ei oder Wählergruppe)
amin	
die Wahl der Bewerber für die Listenwahlvorschläge der S	stadtbezirke – für den Listenwahlvorschlag des Stadtbezirks²)
der kreisfreien Stadt	, die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber in den Li-
	e Bestimmung eines Bewerbers in den Listenwahlvorschlägen
- dem Listenwahlvorschlag <sup>2</sup> ) als Ersatzmann für einen ar	
Der Leiter der Versammlung	Die von der Versammlung beauftragten Teilnehmer
	•••••
(Name des Unterzeichners in Maschinen- oder Druckschrift	
und handschriftliche Unterschrift)	
	(Name der Unterzeichner in Maschinen- oder Druckschrift

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) Auf die Strafbarkeit einer vorsätzlich falsch abgegebenen Versicherung an Eides Statt wird hingewiesen.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup>) Nichtzutreffendes streichen.

(Vorderseite des Wahlvorschlags für die Wahl im Wahlbezirk)

Zu § 24 Abs. 1 Satz 1 KWahlO

(voiderseix des wannvoisennags far die wann inn wa
An den
Wahlleiter
in

#### I. Wahlvorschlag für die Wahl im Wahlbezirk

der/des	
(Name der Partei oder Wählergruppe	e; bei Einzelbewerbern Name und ggf. Kennwort)
ür die Wahl der Vertretung der Gemeinde – des Kreises	51)
m Wahlbezirk	am
. Auf Grund des § 15 des Kommunalwahlgesetzes und d	des § 24 der Kommunalwahlordnung wird vorgeschlagen als
•	ilienname, Vorname)
(falls Beamter oder Angestellter nach § 13 Abs	s. 1 oder 6 des Kommunalwahlgesetzes, hier auch Angabe des r der Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der er angestellt ist)
geboren amin	
Wohnung und Wohnort	
. Vertrauensmann für den Wahlvorschlag ist	
,	Straße, Hausnummer, Wohnort, Fernruf)
(Familienname, Vorname,	Straße, Hausnummer, Wohnort, Fernruf)
. Dem Wahlvorschlag sind Anlagen beigefüg	
druck (Ziff. II) abgegeben ist¹),	eifügung wird abgesehen, weil die Zustimmung auf diesem Vor-
<ul> <li>b) Bescheinigung über die Wählbarkeit des Bewerbe diesem Vordruck (Ziff. III) bescheinigt ist¹),</li> </ul>	ers/von der Beifügung wird abgesehen, weil die Wählbarkeit auf
c) eine Ausfertigung der Niederschrift über die Vers- werber nebst Versicherungen an Eides Statt nach gung wird abgesehen, da sie bereits dem Wahlvors	ammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Be- § 17 Abs. 8 Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes/von der Beifü- schlagbeiliegen¹),
d) Blatt Unterschriftenlisten mit insge	
e)Bescheinigungen des Wahlrechts d nicht auf den Unterschriftenlisten bescheinigt ist,	er Unterzeichner des Wahlvorschlags <sup>2</sup> ) <sup>3</sup> ), soweit das Wahlrecht
<ul> <li>f) folgende Nachweise<sup>2</sup>)<sup>4</sup>) der Partei oder Wählergru wird abgesehen, da sie bereits dem Wahlvorschlag</li> </ul>	uppe, die den Wahlvorschlag eingereicht hat/von der Beifügung beiliegen¹) <sup>5</sup> ):
aa) Wahl des für das Wahlgebiet zuständigen Vors	standes nach demokratischen Grundsätzen,
bb) schriftliche Satzung und Programm,	
cc) an Stelle von bb) die Bestätigung der zuständ führt worden ist.	igen Behörde <sup>8</sup> ), daß der Nachweis gemäß bb) ihr gegenüber ge-
den19	
	[Unterschrift der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung der Partei oder Wählergruppe oder des Einzelbewerbers') oder gegebenenfalls') Unterschrift eines Wahlberechtigten')]

<sup>1)</sup> Nichtzutreffendes streichen.
2) Nur notwendig bei Wahlvorschlägen von Parteien und Wählergruppen, die in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, in der Vertretung des zuständigen Kreises, im Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlags aus dem Land im Bundestag vertreten sind.
3) Nur notwendig bei Wahlvorschlägen von Einzelbewerbern, die nicht in der zu wählenden Vertretung einen Sitz auf Grund eines Wahlvorschlags haben, in dem sie als Einzelbewerber benannt waren.
4) Von diesen Nachweisen sind auch Parteien befreit, die die Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2, Abs. 4 des Parteiengesetzes bis zum Tag der Wahlausschreibung dem Bundeswahlleiter ordnungsgemäß eingereicht haben.
3) Reicht die Partei oder Wählergruppe mehrere Wahlvorschläge im Wahlgebiet ein, so brauchen diese Nachweise nur einmal eingereicht zu werden.
4) Hat die Partei oder Wählergruppe mehrere Wahlvorschläge im Wahlgebiet ein, so brauchen diese Nachweise nur einmal eingereicht zu werden.
5) Hat die Partei oder Wählergruppe mehrere Wahlvorschläge im Wahlgebiet ein, so brauchen diese Nachweise nur einmal eingereicht zu werden.
6) Hat die Partei oder Wählergruppe eine über das Wahlgebiet hinausgehnde Organisation, so ist der Oberkreisdirektor zuständig, falls diese nicht über den Regierungsbezirk hinausgeht, und der Innenminister, falls diese über einen Regierungsbezirk hinausgeht.
7) Nur notwendig bei Wahlvorschlägen von Einzelbewerbern, die in der zu wählenden Vertretung einen Sitz auf Grund eines Einzelvorschlags haben, deren Wahlvorschläge müssen in Wahlbezirken bis zu 5000 Einwohnern von 5 im Wahlbezirken von mehr als 10000 Einwohnern von 10 und in Wahlbezirken von mehr als 10000 Einwohnern von 20 Wahlberechtigten des Wahlbezirks persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die übrigen Unterschriften sind auf einem Formblatt gem. Anlage 14a KWahlO zu erbringen.

einem Formblatt gem. Anlage 14a KWahlO zu erbringen.

Anlage 11 a (Rückseite) Zu § 24 Abs. 1 Satz 1 KWahlO

# II. Zustimmungserklärung<sup>1</sup>)

Benennung als Bewerber gegeben habe.	i wanibezirk des wanigebiets me	eine Zustimmung z
g g .g .g	Ţ.	
ch bin auf der Reserveliste der/des		
Over to Desire to National		
(Name der Partei oder Wähl	ergruppe)	
ls Bewerber benannt²).		
, den		
<b></b>		***************************************
	(Unterschrift: Vor- und Familie	
II. Bescheinigung der Wählbarkeit³)		
err – Frau – Fräulein		
boren am <sup>4</sup> )	***************************************	
hnhaft in	L = - = 4\	••••••
hnhaft in(Straße, Hausnummer, Wo	nnort)	
hnhaft in(Straße, Hausnummer, Wo	morty	
(Straße, Hausnummer, Wo	hat seit dem Tage, der drei Mon	ate vor dem Wahlte
(Straße, Hausnummer, Wo Deutsche(r) im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, gt, seinen/ihren Wohnsitz im Wahlgebiet und ist vom Wahlre	hat seit dem Tage, der drei Mon cht und von der Wählbarkeit r	ate vor dem Wahlte nicht ausgeschlosse
(Straße, Hausnummer, Wo Deutsche(r) im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, gt, seinen/ihren Wohnsitz im Wahlgebiet und ist vom Wahlre	hat seit dem Tage, der drei Mon cht und von der Wählbarkeit r	ate vor dem Wahlta nicht ausgeschlosse
(Straße, Hausnummer, Wo Deutsche(r) im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, gt, seinen/ihren Wohnsitz im Wahlgebiet und ist vom Wahlre	hat seit dem Tage, der drei Mon cht und von der Wählbarkeit r	ate vor dem Wahlt iicht ausgeschlosse
(Straße, Hausnummer, Wo Deutsche(r) im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, gt, seinen/ihren Wohnsitz im Wahlgebiet und ist vom Wahlre	hat seit dem Tage, der drei Mon cht und von der Wählbarkeit r	ate vor dem Wahlte nicht ausgeschlosse
(Straße, Hausnummer, Wo Deutsche(r) im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, gt, seinen/ihren Wohnsitz im Wahlgebiet und ist vom Wahlred 7, 8, 12 des Kommunalwahlgesetzes, § 8 der Kommunalwahlordn	hat seit dem Tage, der drei Mon cht und von der Wählbarkeit r	ate vor dem Wahlta nicht ausgeschlosse
(Straße, Hausnummer, Wo Deutsche(r) im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, gt, seinen/ihren Wohnsitz im Wahlgebiet und ist vom Wahlred 7, 8, 12 des Kommunalwahlgesetzes, § 8 der Kommunalwahlordn	hat seit dem Tage, der drei Mon cht und von der Wählbarkeit r	ate vor dem Wahlte nicht ausgeschlosse
Deutsche(r) im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, gt, seinen/ihren Wohnsitz im Wahlgebiet und ist vom Wahlred 7, 8, 12 des Kommunalwahlgesetzes, § 8 der Kommunalwahlordn	hat seit dem Tage, der drei Mon cht und von der Wählbarkeit r	nicht ausgeschlosse
Deutsche(r) im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, gt, seinen/ihren Wohnsitz im Wahlgebiet und ist vom Wahlred 7, 8, 12 des Kommunalwahlgesetzes, § 8 der Kommunalwahlordn	hat seit dem Tage, der drei Mon cht und von der Wählbarkeit r ung).	nicht ausgeschlosse

Die Zustimmungserklärung kann auch nach dem Muster der Anlage 12 a KWahlO abgegeben werden.
 Nichtzutreffendes streichen.
 Die Wählbarkeitsbescheinigung kann auch nach dem muster der Anlage 13 KWahlO erteilt werden.
 Wählbar ist jeder Wahlberechtigte.

. Wa	hlvorschlag f	ür die Re	eserveli	ste				
							,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,	
			(Name	der Partei oder	Wählergruppe)			
n	***************************************	***************************************		***************************************	***************************************		······	***************************************
	Grund des § 16 des 1 eserveliste vorgesch		ahlgesetzes	und des § 2	28 der Kommuna	alwahlordnung werde	en als Bev	verber :
						Ersatzma	ınn für³)	
Lfd. Nr.	Familien- und Vorname	Beruf²)	Geburts- datum	Geburts- ort	Wohnung und Wohnort	Familien- und Vorname	Wahl- bezirk Nr.	Reserv listen platz Nr.
1								
2								
3								
sw.								
		· <del></del>	<u> </u>		<del></del>	·	<del></del>	·
Vertr	auensmann für die l	Reserveliste :	ist					
************	***************************************	***************************************	***************************************		ausnummer, Wohnort			*************
Stelly	vertreter ist	<b>(-</b>	,			, ,		
***************************************		(Fami	lienname, Vor	name, Straße, H	ausnummer, Wohnort	, Fernruf)	***************************************	*************
Don H	teserveliste sind	Anlog	and) baigaf	Sat und mus				
		_	, -	-		ngen nicht auf diese	m Vordruc	k (Ziff.
u,	gegeben sind,							
ab	1. 5	_				einigung einem ande: t,	ren <sup>s</sup> ) Wahi	lvorsch
ab 	iliegt oder die Wählb			·			Aufstellur	ng der l
b)be: c) ein	iliegt oder die Wählb ne Ausfertigung der rber nebst Versiche ifügung wird abgese	erungen an I	Eides Statt	nach § 17 A	bs. 8 Satz 2 und	l 3 des Kommunalw		es/von

(Unterschrift der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung der Partei oder Wählergruppe)

	gende Nachweise <sup>7</sup> ) <sup>8</sup> ) der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag eingereicht hat/von der Beifügu <b>ng</b> d abgesehen, da sie bereits dem Wahlvorschlag
aa)	Wahl des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes nach demokratischen Grundsätzen,
bb)	schriftliche Satzung und Programm,
cc)	an Stelle von bb) die Bestätigung der zuständigen Behörde <sup>10</sup> ), daß der Nachweis gemäß bb) ihr gegenüber geführt worden ist.

<sup>1)</sup> Nichtzutreffendes streichen.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup>) Falls der Bewerber Beamter oder Angestellter nach § 13 Abs. 1 oder 6 des Kommunalwahlgesetzes ist, sind hier auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der er angestellt ist, anzugeben.

<sup>3)</sup> Hier sind der Familien- und Vorname des Bewerbers mit der Bezeichnung des Wahlbezirks und/oder der laufenden Nr. der Reserveliste anzugeben, für den der betreffende Listenbewerber als Ersatzmann eintritt. Der Platz des betreffenden Listenbewerbers in der Reihenfolge auf der Liste bleibt unberührt.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup>) Anlagen zweckmäßigerweise durchnumerieren.

<sup>5)</sup> Einer besonderen Zustimmungserklärung zum Reservelistenvorschlag bedarf es auch dann, wenn der Bewerber gleichzeitig in einem Wahlbezirk auftritt.

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup>) Dies kommt in Frage, wenn der Bewerber gleichzeitig in einem Wahlbezirk aufgestellt ist und diesem Wahlvorschlag die Wählbarkeitsbescheinigung beiliegt oder die Wählbarkeit auf dem Wahlbezirksvorschlag bescheinigt ist.

Nur bei Wahlvorschlägen von Parteien und Wählergruppen, die in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, in der Vertretung des zuständigen Kreises, im Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlags aus dem Land im Bundestag vertreten sind. Der Wahlvorschlag für die Reserveliste muß von 1 vom Tausend der Wahlberechtigten des Wahlgebiets, und zwar mindestens von 5 und höchstens von 100 Wahlberechtigten des Wahlgebiets, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Unterschriften sind auf einem Formblatt gem. Anlage 14b KWahlO zu erbringen.

<sup>\*)</sup> Von diesen Nachweisen sind auch Parteien befreit, die die Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2, Abs. 4 des Parteiengesetzes bis zum Tag der Wahlausschreibung dem Bundeswahlleiter ordnungsgemäß eingereicht haben.

<sup>\*)</sup> Reicht die Partei oder Wählergruppe mehrere Wahlvorschläge im Wahlgebiet ein, so brauchen diese Nachweise nur einmal eingereicht zu werden.

<sup>16)</sup> Hat die Partei oder Wählergruppe eine über das Wahlgebiet hinausgehende Organisation, so ist der Oberkreisdirektor zuständig, falls diese nicht über den Kreis hinausgeht, der Regierungspräsident ist zuständig, falls diese nicht über den Regierungsbezirk hinausgeht, und der Innenminister, falls diese über einen Regierungsbezirk hinausgeht.

### II. Zustimmungserklärungen¹)

zum V	Wahlvorsch	alag für die Reserveliste o	der	***************************************	(Name	der Partei oder Wählergrupp	e)	***************************************
************	*******************			,		für die Wal	nl der Vertr	etung der
Geme	inde – des	Kreises <sup>2</sup> )				ar	n	
Ich st deren	imme hier Bewerber	mit meiner Benennung a zu und versichere, daß a verber gegeben habe.	als Bewerl	er in der Rese	rveliste (Zif	f. I) und ggf. als Ersat	zmann für (	einen an-
	Lfd. Nr.		Datum	Ich bin im Wah als Bewerber b		Ich bin als Ersatzma	nn benannt für	
Lfd. Nr.	Reserve- liste (Ziff. I)	Unterschrift Vor- und Familienname	der Zustim- mung	Partei oder Wählergruppe³)	Wahl- bezirk Nr.	Familien- und Vorname	Wahl- bezirk Nr.	Reserve- listen platz- Nr.
	2	3	4	5	6	7	8	9
usw.								
		inigung der Wäl		• •				
					•	der Partei oder Wählergrupp für die Wal		etung der
Gemei	nde					an		
- nur f	ür die Ger	neindewahl –						
Die un	ter Numm	er		······································				
des Gr sind vo munal	undgesetze m Wahlree wahlordnu		, der drei keit nicht	Monate vor de ausgeschlosser	em Wahltag a (§§ 7, 8, 12	liegt, ihren Wohnsitz	im Wahlge	ebiet und
***************************************		, den	***************************************	19	********	Der Gemeindedi	rektor	
2 *		(Dienstsiegel)				Der Gemeindeur	LORIOI	

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) Die Zustimmungserklärung kann auch nach dem Muster der Anlage 12b KWahlO abgegeben werden.

Nichtzutreffendes streichen.
 Nichtzutreffendes streichen.
 Kurzbezeichnung genügt.
 Diese Bescheinigung kann auch als Einzelbescheinigung nach dem Muster der Anlage 13 KWahlO erteilt werden.
 Bei dem Wahlvorschlag für die Reserveliste der Kreiswahl sind die Wählbarkeitsbescheinigungen stets als Einzelbescheinigungen nach dem Muster der Anlage 13 KWahlO beizubringen.

An de: Wahlle in			······			Zu § 83 Abs. 1 Sa	Anlage 11 tz 1 KWahl(
	stenwahlvorschl						
der/de	es	•••••					
fiin die	e Wahl der Vertretung de	e Stadthogirk	•	artei oder Wähle			
	kreisfreien Stadt						
	Grund des § 46 a Abs. 5 den als Bewerber für de				nigesetzes und des	§ 83 der Kommunaiv	vanioranun
Tea	F:11: 4		Calmata	C-1t	Wahana	Ersatzmann fü	r²)
Lfd. Nr.	Familien- und Vorname	Beruf¹)	Geburts- datum	Geburts- ort	Wohnung und Wohnort	Familien- und Vorname	Lfd. Nr.
1							
2							
3							
usw.							
2. Ver	trauensmann für den Li	stenwahlvorsc	hlag ist				
Ste	llvertreter ist	(Familienn	ame, Vorname	, Straße, Hausnu	mmer, Wohnort, Fernruf)		
		(Familienn	ame. Vorname	. Straße. Hausnu	mmer, Wohnort, Fernruf)		
3 Der	n Listenwahlvorschlag s						
a) .	Zustimmungseabgegeben sind,					cht auf diesem Vordr	uck (Ziff. Il
b) . l	Bescheinigung beiliegt oder die Wählbar	en der Wählba keit auf diese	arkeit, es se m Vordruck	ei denn, daß d k (Ziff. III) be	liese Bescheinigun escheinigt ist,	g einem anderen⁴) Wa	ahlvorschla
	eine Ausfertigung der Ni werber nebst Versicheru setzes/von der Beifügu	ngen an Eides ing wird abg	Statt nach	§ 46 a i. Verb	o. mit § 17 Abs. 8 Sa	tz 2 und 3 des Komm	unalwahlge
	beilie Blatt Untersch		it insgesam	.t U	Jnterschriften <sup>6</sup> ).		
e) .	Bescheinigung recht nicht auf den Unter	gen über das	Wahlrecht	der Unterze	,,	ahlvorschlags, sowei	t das Wahl
	olgende Nachweise <sup>6</sup> ) <sup>7</sup> ) o gung wird abgesehen, da yorschlag	sie bereits de:	m Listenwa	hlvorschlag	für den Stadtbezir	s	n der Beifü – dem Wahl
1	aa) Wahl des für das Geb bb) schriftliche Satzung cc) an Stelle von bb) die führt worden ist.	oiet der kreisfi und Programi	reien Stadt n,	zuständigen	Vorstandes nach d	emokratischen Grund	
	nunrt worden ist.	don		10			

(Unterschrift der für das Gebiet der kreisfreien Stadt zuständigen Leitung der Partei oder Wählergruppe)

Falls der Bewerber Beamter oder Angestellter nach § 13 Abs. 1 oder 6 des Kommunalwahlgesetzes ist, sind hier auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der er angestellt ist, anzugeben.
 Hier sind der Familien- und Vorname des Bewerbers, für den der betreffende Bewerber in dem Listenwahlvorschlag als Ersatzmann eintritt, sowie die laufende Nummer seines Platzes in dem Listenwahlvorschlag anzugeben. Die Reihenfolge des betreffenden Bewerbers in dem Listenwahlvorschlag bleibt unberührt rührt.

rührt.
Anlagen zweckmäßigerweise durchnumerieren.
Dies kommt in Frage, wenn der Bewerber gleichzeitig in einem Wahlbezirk oder auf der Reserveliste für die Wahl des Rates aufgestellt ist und diesen Wahlvorschlägen die Wählbarkeitsbescheinigung beiliegt oder die Wählbarkeit auf den Wahlvorschlägen bescheinigt ist.
Nichtzutreffendes streichen.
Nur bei Listenwahlvorschlägen von Parteien und Wählergruppen, die in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Bezirksvertretung, in einer anderen Bezirksvertretung der kreisfreien Stadt, im Rat der kreisfreien Stadt, im Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlags aus dem Land im Bundestag vertreten sind. Der Listenwahlvorschlag muß 1 vom Tausend, jedoch höchstens von 50 Wahlberechtigten des Stadtbezirks persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Unterschriften sind auf einem Formblatt gem. Anlage 14b KWahlO zu erbringen.

gen.

7) Von diesen Nachweisen sind auch Parteien befreit, die die Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2, Abs. 4 des Parteiengesetzes bis zum Tag der Wahl-

von diesen Nachweisen sind auch Parteien betreit, die die Onterlagen geman 30 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2, Abs. 4 des Parteiengesetzes bis zum Pag der wam-ausschreibung dem Bundeswahlleiter ordnungsgemäß eingereicht haben. Reicht die Partei oder Wählergruppe mehrere Wahlvorschläge in der kreisfreien Stadt ein, so brauchen diese Nachweise nur einmal eingereicht zu werden. Hat die Partei oder Wählergruppe eine über das Gebiet der kreisfreien Stadt hinausgehende Organisation, so ist der Regierungspräsident zuständig, falls die-se nicht über den Regierungsbezirk hinausgeht, und der Innenminister, falls diese über einen Regierungsbezirk hinausgeht.

# II. Zustimmungserklärungen¹)

zum I	istenwahlvo	rschlag der	(Name der Partei oder Wählergruppe)						
••••••							der Vertretung		
des St									
Ich st stenw	imme hierm ahlvorschlag	it meiner Benennung als ; (Ziff. I) zu und versicher nmung zur Benennung a	Bewerber e, daß ich fi	und ggf. als Ersa är keinen andera	atzmann für	einen anderen Bewer	ber in dem Li-		
Lfd. Nr.	Lfd. Nr. des Listen- wahl-	Unterschrift Vor- und Familienname	Datum der Zustim-	Ich bin für die Wahl des Rates im Wahlbezirk als Bewerber benannt: Partei Wahl-		Ich bin als Ersatzmann l	enannt für Lfd. Nr. des Listen-		
	vorschlags (Ziff. I)		mung	oder Wählergruppe²)	bezirk Nr.	und Vorname	wahl- vorschlags		
1	2	3	4	5	6	7	8		
		-							
usw.					:				
		nigung der Wähl		•		tei oder Wählergruppe)			
•••••	***************************************		***************************************			für die Wahl der V	Vertretung des		
Stadth	ezirks				•••••••••••••••••••••••••••••••••••••••	am			
Die un	ter Nummer		***************************************		***************************************		***************************************		
des Lisetzes	stenwahlvors , haben seit im Stadtbez es) und von d	schlags (Ziff. I) eingetrag dem Tage, der drei Mon zirk	enen Bewer ate vor den – für die ür die Wahl	ber sind Deutsch Wahltag liegt, Wahl des Ra des Rates aufge	he im Sinne ihren Wohn ates wahlbe estellt <sup>4</sup> ) (§ 46	des Artikels 116 Abs. 1 sitz im Gebiet der kre erechtigt/in einem in 3 a Abs. 4 Satz 2 des Ko	des Grundge- isfreien Stadt, n Stadtbezirk mmunalwahl-		
<i></i>		, den		19					
						Der Oberstadtdirektor			
		(Dienstsiegel)							

Die Zustimmungserklärung kann auch nach dem Muster der Anlage 12 b KWahlO abgegeben werden.
 Kurzbezeichnung genügt.
 Diese Bescheinigung kann auch als Einzelbescheinigung nach dem muster der Anlage 13 KWahlO erteilt werden.
 Nichtzutreffendes streichen.

Anlage 12a Zu § 24 Abs. 4 Buchstabe a KWahlO

# Zustimmungserklärung¹) zur Aufnahme in einen Wahlvorschlag in einem Wahlbezirk

Ich stimme meiner Benennung als Bewerber im Wahlvorschl	ag der/des
(Name der Partei oder Wählergruppe; bei Ei	nzelbewerbern Name und ggf. Kennwort)
für die Wahl der Vertretung der Gemeinde – des Kreises²)	
im Wahlbezirk	
amzu.	
Ich versichere, daß ich für keinen anderen Wahlvorschlag in e Benennung als Bewerber gegeben habe.	einem Wahlbezirk des Wahlgebiets meine Zustimmung zur
Ich bin auf der Reserveliste der/des	
(Name der Partei ode	er Wählergruppe)
als Bewerber benannt <sup>2</sup> ).	
19 19	
	(Unterschrift: Vor- und Familienname)
	(Straße, Hausnummer, Wohnort)

<sup>1)</sup> Die Zustimmungserklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag für die Wahl im Wahlbezirk (Anlage 11 a KWahlO) abgegeben werden.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup>) Nichtzutreffendes streichen.

Anlage 12b Zu § 28 Abs. 3 Satz 5, § 83 Abs. 4 Buchstabe a KWahlO

# Zustimmungserklärung¹) zur Aufnahme in eine Reserveliste – einen Listenwahlvorschlag²)

ch stimme hiermit meiner Benennung als Bewerber in der Reserveliste – dem Listenwahlvorschlag²) der/des							
	Partei oder Wählergruppe)						
für die Wahl der Vertretung der Gemeinde – des Kreis	ses						
- des Stadtbezirks	in der kreisfreien Sta						
am							
– und als Ersatzmann für	(Familien- und Vorname des Bewerbers)						
im Wahlbezirk – des Listenwahlvorschlags²) zu.	der Reservelis						
Ich versichere, daß ich für – keine andere Reserveliste Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben h	e – keinen anderen Listenwahlvorschlag²) – des Wahlgebiets mei abe.						
Ich bin in dem Wahlvorschlag der/des							
	Partei oder Wählergruppe)						
im Wahlbezirk	als Bewerber benannt						
, den	19						
	(Unterschrift: Vor- und Familienname)						
	(Straße, Hausnummer, Wohnort)						

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) Die Zustimmungserklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag für die Reserveliste (Anlage 11 b KWahlO) oder auf dem Listenwahlvorschlag (Anlage 11 c KWahlO) abgegeben werden.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup>) Nichtzutreffendes streichen.

Zu § 24 Abs. 4 Buchstabe b, § 83 Abs. 4 Buchstabe b KWahlO

### Bescheinigung der Wählbarkeit<sup>1</sup>)

für die Wahl der Vertretung der Gemeinde - des Kreises

		/des St	tadtbezirksln
der kreisfreien Stadt²)			
am			
Herr – Frau – Fräulein			
geboren am³)			
wohnhaft in			
liegt, seinen/ihren Wohnsitz i 8, 12 des Kommunalwahlgese	im Wahlgebiet <sup>4</sup> ) und i etzes, § 8 der Kommun für die Wahl des Rates	st vom Wahlrecht alwahlordnung). – s wahlberechtigt –	hat seit dem Tage, der drei Monate vor dem Wahltag und von der Wählbarkeit nicht ausgeschlossen (§§ 7, - Er/Sie ist im Stadtbezirk
		10	
	, den	19	••••
(Dienstsie	egel)		Der Gemeindedirektor

<sup>1)</sup> Diese Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag (Anlagen 11 a, 11 b und 11 c KWahlO) erteilt werden.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup>) Nichtzutreffendes streichen.

<sup>3)</sup> Wählbar ist jeder Wahlberechtigte.

<sup>1)</sup> Auch im Falle der Bezirksvertretungswahl bezieht sich die Bezeichnung Wahlgebiet auf das Gebiet der kreisfreien Stadt

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup>) Nur ausfüllen für Bewerber eines Listenwahlvorschlags in einer kreisfreien Stadt.

				Anlage 14 a Zu § 24 Abs. 3 Satz 1 KWahlO
				Blatt
Gültig sin	d nur Unterschriften, die die Ur	nterzeichner pe	rsönlich und handschriftlich g	eleistet haben.
			Ausgegeben	
				, den 19
			Der W	Vahlleiter
		Unters	chriftenliste	
	f	ür einen Wahlv	orschlag im Wahlbezirk	
Ich unters	tütze hiermit durch meine Unte	erschrift <b>den W</b>	ahlvorschlag der/des	
••••••			•	
in dam	·		; bei Einzelbewerbern Name und ggf. Ke	•
ın dem			me, Vorname, Wohnort)	
***************************************			als Bewerber im Wahlb	ezirk
für die Wa	hl der Vertretung der Gemeind	e – des Kreises	31)	
am		benannt i	ist.	
Lfd.	Familienname, Vorname	Geburts- datum	Wohnung und Wohnort	Persönliche und handschriftliche Unterschrift
Lfd. Nr.²)	Mit Schreibmas	chine oder in Druck	schrift ausfüllen	nandschrittliche Onterschrift
1				
2				
3	The same of the sa			
4				
11000				
usw.				
		Bescheinigur	ng des Wahlrechts³)⁴)	
Die unter	Nr			
dieser Unt	terschriftenliste aufgeführten	(Zahl)	Interzeichner sind Deutsche in	n Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des
des Komm		Vahlrecht nicht		ohnsitz im Wahlgebiet (§ 7 Satz 1 munalwahlgesetzes, § 8 der Kom-
	, den	19		
			Der Ge	emeindedirektor

(Dienstsiegel)

<sup>1)</sup> Nichtzutreffendes streichen.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup>) Die fortlaufende Numerierung hat auf jedem Unterschriftenblatt mit der Nummer 1 zu beginnen.

<sup>3)</sup> Die Bescheinigung wird auf der Rückseite des Formblatts vorgedruckt. Sie ist auf Wunsch als Einzelbescheinigung nach dem Muster der Anlage 15 KWahlO zu erteilen.

<sup>\*)</sup> Der Unterzeichner eines Wahlvorschlags muß im Wahlbezirk seinen Wohnsitz haben.

Anlage 14 b
Zu § 28 Abs. 3 Satz 2, § 83 Abs. 3 Satz 2 KWahlO

				Blatt
	Gültig sind nur Unterschriften	, die die Unter	zeichner persönlich und handsch	riftlich geleistet haben.
			Ausgegeben	
			, den	ı 19
			D W-	h llaitea
			Der wa	ahlleiter
		Unter	schriftenliste	
	für ein	ne Reservelist	e – einen Listenwahlvorschlag¹)	
lch unter	stütze hiermit durch meine Unt	erschrift den	Reservelistenvorschlag – Listenw	ahlvorschlag¹) der/des
		(Name der	Partei oder Wählergruppe)	
ür die Wa	ahl der Vertretung der Gemeind	de – des Kreis	es	
- des Stac	lthezirks			in der kreisfreien Stad
ues sua				
***************************************			¹) am	
	Familienname,	Geburts-		Persönliche und
Lfd. Nr.²)	Vorname	datum	Wohnung und Wohnort	handschriftliche
,	Mit Schreibmasc	hine oder in Druck	sschrift ausfüllen	Unterschrift³)
1			·	
2				
3				
usw.				
	Bes	scheinigu	ng des Wahlrechts <sup>4</sup> )	
Die unter	Nr			
dieser Un	nterschriftenliste aufgeführten	Un	terzeichner sind Deutsche im Si	nne des Artikels 116 Abs. 1 de
		(Zahl)	vor dem Wahltag liegt, ihren Woh	
les Komı	munalwahlgesetzes) und sind v	vom Wahlrech	nt nicht ausgeschlossen (§ 8 des 1	Kommunalwahlgesetzes, § 8 de
	alwahlordnung) – und sind im tz 1 des Kommunalwahlgesetz		für die Wahl	des Rates wahlberechtigt (§ 46
			, dei	n 19
			Der Gemei:	ndedirektor
	<b>177.</b>	*	_ = = 0.5	
	(Dienstsieg	011		

<sup>1)</sup> Nichtzutreffendes streichen.

²) Die fortlaufende Numerierung hat auf jedem Unterschriftenblatt mit der Nummer 1 zu beginnen.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup>) Die Sammlung von Unterschriften ist erst zulässig, wenn die Reserveliste oder der Listenwahlvorschlag aufgestellt ist. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

<sup>4)</sup> Die Bescheinigung wird auf der Rückseite des Formblatts vorgedruckt. Sie ist auf Wunsch als Einzelbescheinigung nach dem Muster der Anlage 15 KWahlO

<sup>5)</sup> Auch im Falle der Bezirksvertretungswahl bezieht sich die Bezeichnung Wahlgebiet auf das Gebiet der kreisfreien Stadt.

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup>) Nur ausfüllen, wenn es sich um einen Listenwahlvorschlag für die Wahl einer Bezirksvertretung handelt.

Anlage 15 Zu § 24 Abs. 3 Satz 1 Buchstabe c, § 83 Abs. 3 Satz 1 KWahlO

### Bescheinigung des Wahlrechts<sup>1</sup>)

für die Wahl der Vertretung der Gemeinde - des Kreises

***************************************			des Sta	dtbezirks	in
der kreisfreier	n Stadt²)				
am			:	7	
Herr – Frau – I	Fräulein		••••••		
geboren am			•••••••		
wohnhaft in					
liegt, seinen/il schlossen (§	nren Wohnsitz im W 8 des Kommuna	ahlgebiet³) (§ 7 Satz 1 de lwahlgesetzes, § 8 der	s Kommu r Kommı	t seit dem Tage, der drei Monate von nalwahlgesetzes), ist vom Wahlred unalwahlordnung) und wohnt is	ht nicht ausge- m Wahlbezirk
	atz 1 des Kommunal		***************************************	, tur die want des rades	wambereenug
·		den	19		
	,				
				Der Gemeindedirekto	or .
	(Dienstsiegel)				
			•••		

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) Die Bescheinigung kann auch auf der Unterschriftenliste erteilt werden.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup>) Nichtzutreffendes streichen.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup>) Auch im Falle der Bezirksvertretungswahl bezieht sich die Bezeichnung Wahlgebiet auf das Gebiet der kreisfreien Stadt.

<sup>4</sup>) Nur ausfüllen, wenn es sich um die Unterzeichnung eines Wahlvorschlags für einen Wahlbezirksbewerber handelt.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup>) Nur ausfüllen, wenn es sich um die Unterzeichnung eines Listenwahlvorschlags in einer kreisfreien Stadt handelt.

Anlage 16
Zu § 26 Abs. 3, § 81 KWahlO

### Niederschrift über die Sitzung des Wahlausschusses

der Gemeinde - des Kreises¹)

zur 1	Prüfung und Entscheidung über die Zulassu	ng der eingereichten Wahlvorschläge
Verhandelt		, den19
I. Zur Prüfung u	nd Entscheidung über die Zulassung der eing	ereichten Wahlvorschläge für die Wahl der Vertretung
der Gemeinde	- des Kreises	
und der Stadtb	ezirke¹)	
am		trat heute,
am	19, nach ordnungsge	emäßer Einladung der Wahlausschuß zusammen. Es
waren erschier	nen;	
1		als Vorsitzender
2		als Beisitzer
3		als Beisitzer
4		als Beisitzer
5		als Beisitzer
6		als Beisitzer
7		als Beisitzer
8	-	als Beisitzer
usw.		
-		
Ferner waren z		-1 G 1 16.001
***************************************		als Hilfskraft.
unparteiischen Tagesordnung	Wahrnehmung ihrer Aufgaben durch Hand	g damit, daß er die Beisitzer und den Schriftführer zur Ischlag verpflichtete. Er stellte fest, daß Ort, Zeit und nunalwahlordnung öffentlich bekanntgemacht und die iftlich – fernmündlich – geladen worden sind.
II. Der Vorsitzend	e legte dem Wahlausschuß folgende Wahlvors	chläge vor:
A. Wahlvorsch	läge für die Wahl in den Wahlbezirken²):	
Lfd. Nr.	Familien- und Vorname	Partei/Wählergruppe/Einzelbewerber³)
	Tunnel und vondane	Turion various support
	Wahlbezirk	
1		
2		
3		
usw.		
	Wahlbezirk	
1		
2		
3		
-		

usw.

В.	Wal	hlvorsc	hläge	für	die	Wahl	aus	den	Reserv	velister	12)	):
----	-----	---------	-------	-----	-----	------	-----	-----	--------	----------	-----	----

 Lfd. Nr.	Familien- und Vorname
	(Name der Partei oder Wählergruppe)
1	
 2	
 3	
usw.	
•	
	(Name der Partei oder Wählergruppe)
1	
 2	
3	
 usw.	
C. Listen	wahlvorschläge für die Wahl in den Stadtbezirken <sup>4</sup> ) <sup>5</sup> )
Stadtbezi	rk
 	<del></del>
 Lfd. Nr.	Familien- und Vorname
	(Name der Partei oder Wählergruppe)
 1	
 2	
 3	
usw.	
	(Name der Partei oder Wählergruppe)
1	
2	
 3	
usw.	
	Stadtbezirk <sup>6</sup> )
 Lfd. Nr.	Familien- und Vorname
 LIG. IVI.	Familien- und vorname
	(Name der Partei oder Wählergruppe)
	(maine set 1 at set oner mantet gruppe)
 1	
 2	
 3	
usw.	

Er berichtete über das Ergebnis seiner Vorprüfung.

III. An Hand der auf den Wahlvorschlägen befindlichen Eingangsvermerke wurde festgestellt, daß kein Wahlvor-

	ahlvorschläge – verspätet eingegangen ist/sind¹):
2	
υ	1SW.
Der Wahlausschuß w	vies diese Wahlvorschläge zurück¹).
	prüfte nunmehr im einzelnen die rechtzeitig eingegangenen Wahlvorschläge. Die Prüfung er- onderen auf folgende Punkte:
a) Bezeichnung der	Partei oder Wählergruppe, im Falle eines Einzelbewerbers Name und ggf. Kennwort,
b) bei Parteien und	Wählergruppen Nachweise
	atisch gewählten Vorstand, schriftliche Satzung und Programm, falls die Partei oder Wähler- im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen
in der zu w	orschlägen für die Gemeindewahl – Kreiswahl¹): vählenden Vertretung, in der Vertretung des zuständigen Kreises, im Landtag oder auf Grund Ivorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten ist,
in der zu w der kreisfr vertreten is und – nur bei	i Parteien – auch die Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2, Abs. 4 des Parteiengeset-
bb) Aufstellung d	age der Wahlausschreibung dem Bundeswahlleiter nicht eingereicht hat. der Bewerber an Hand der Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung nach § 17,
§ 46 a Abs. 1 d	les Kommunalwahlgesetzes,
V. Bei der Prüfung erg	aben sich folgende Mängel (Wahlvorschlag und Art des Mangels angeben):
Auf Grund der festg	estellten Mängel beschloß der Wahlausschuß, folgende Wahlvorschläge zurückzuweisen:
VI. Der Wahlausschuß b	peschloß sodann, folgende Wahlvorschläge zuzulassen:

VII. Der Wahlausschuß beschloß mit Stimmenmehrheit – einstimmig –; bei Stimmengleichheit gab die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag<sup>1</sup>). Die Sitzung war öffentlich.

VIII.	Vorstehende Verhandlung wurde vorgelesen, von dem Vorsitzenden, den Beisitzern und dem Schriftführer geneh
	nigt und wie folgt unterschrieben:

	Der Vorsitzende:
••••	
	Der Schriftführer:
••••	
	Die Beisitzer:
1.	
2.	
3.	
4.	
5.	
6.	
7.	
us	W

<sup>1)</sup> Nichtzutreffendes streichen.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup>) Die Reihenfolge richtet sich nach den vom Wahlleiter festzusetzenden Nummern.

³) Bei Einzelbewerbern sind hier die Bezeichnung "Einzelbewerber" und ggf. das Kennwort einzusetzen.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup>) Nur bei gleichzeitig mit der Wahl des Rates stattfindenden Bezirksvertretungswahlen in kreisfreien Städten.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup>) Die Listenwahlvorschläge können auch als Anlagen aufgeführt werden.

<sup>•)</sup> Die Stadtbezirke sind in der in der Satzung festgelegten Reihenfolge aufzuführen.

Anlage 17 a Zu § 29 Abs. 1 Satz 1 KWahlO

Gemeindewahl - Kreiswahl<sup>1</sup>)

#### **Stimmzettel**

für die Wahl der Vertretung der Gemeinde - des Kreises1)

im Wahlbezirk			
am	Nur e	inen Bewerber ankreuzen, ist Ihre Stimme ungültig.	
			Hier ankreuzen
12)	Reuter, Karl Otto Angestellter Wilhelmplatz 4 4000 Düsseldorf	Christlich Demokratische Union Deutschlands CDU	0
2	Ebel, Thomas Korbmacher Grünweg 29 4000 Düsseldorf	Sozialdemokratische Partei Deutschlands SPD	$\bigcirc$
3	Dr. <b>Bachmann, H</b> ans Arzt Moltkestraße 23 4000 Düsseldorf	Freie Demokratische Partei F.D.P.	
4	Schürmann, Josef Landwirt Hermannstraße 11 4000 Düsseldorf	Einzelbewerber³)	$\bigcirc$
5			
6			

<sup>1)</sup> Nichtzutreffendes entfällt.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup>) Die Reihenfolge auf dem Stimmzettel wird gem. § 23 Satz 3 KWahlG und § 29 Abs. 2 KWahlO vom Wahlleiter festgesetzt. Beteiligt sich eine Partei oder Wählergruppe in einem Wahlbezirk nicht mit einem eigenen Wahlvorschlag oder wird der Wahlvorschlag nicht zugelassen, so fällt in dem betreffenden Wahlbezirk die Nummer dieser Partei oder Wählergruppe aus, ohne daß ein Leerraum auf dem Stimmzettel bleibt; entsprechendes gilt für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup>) Hat der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers ein Kennwort, so ist hier das Kennwort voranzusetzen.

Anlage 17 b Zu § 84 Abs. 1 KWahlO

Bezirksvertretungswahl

#### **Stimmzettel**

#### für die Wahl der Vertretung des Stadtbezirks

in der kreisfrei	en Stadt		
	Nur <b>eine</b> Partei oder Wäl <b>sonst</b> ist Ihre Stin		
			Hier ankreuzen
1.*)	Christlich Demokratische Union Deutschlands Apel, Schmitz, Frau Werner	CDU	0
2.	Sozialdemokratische Partei Deutschlands Dr. Kleber, Frau Schulz, Kraus	SPD	. 0
3.	Freie Demokratische Partei Zimmer, Frau Hirsch, Dr. Menge	F.D.P.	0
4.	X-Wählergruppe Meurer, Merten, Schlösser	xw	0
5.	Y-Partei Blohmer, Frau Kürten, Richter	үр	0
6.			

<sup>\*)</sup> Die Reihenfolge auf dem Stimmzettel wird gemäß § 46 a Abs. 1, § 23 Satz 3 KWahlG und § 84 Abs. 2 KWahlO vom Wahlleiter festgesetzt.

Anlage 18a Zu § 46 Abs. 1 Satz 1 KWahlO

Wahlbezirk	Gemeinde
Stimmbezirk	
	Kreis

#### Wahlniederschrift

zur Wahl der Vertretung der Gemeinde - des Kreises<sup>1</sup>)<sup>2</sup>)

1		
rhandelt	, den	19
	er Vertretung der Gemeinde – des Kreises	•
der Wahlvorstand erschienen³). Er bes	stand aus:	
1	als Wahlvorstehe	r
2	als Stellvertreter Wahlvorstehers	des
3	als Beisitzer und	Schriftführer
4	als Beisitzer und Schriftführer	stellvertretende
5	als Beisitzer	
6	als Beisitzer	
7	als Beisitzer	
8	als Beisitzer	
Als Hilfskräfte waren zugezogen:		
1		
2		
3. (Ruf- und Familiennam		

II. Die Wahlhandlung wurde damit eröffnet, daß das älteste Mitglied des Wahlvorstandes den Wahlvorsteher und dieser die Mitglieder sowie die Hilfskräfte durch Handschlag zur unparteiischen Durchführung ihrer Aufgaben verpflichtete.

Der Wahlvorsteher belehrte die Mitglieder des Wahlvorstandes über die Aufgaben.

Ein Abdruck des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung lag im Wahlraum vor.

- III. Der Wahlvorstand stellte fest, daß sich die Wahlurne in ordnungsgemäßem Zustand befand und leer war. Sodann wurde die Wahlurne verschlossen. Den Schlüssel nahm der Wahlvorsteher in Verwahrung.
- IV. Im Wahlraum befand(en) sich eine/mehrere Wahlzelle(n) mit Tisch(en), in der/denen jeder Wähler seinen Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen und in den Wahlumschlag legen konnte. Als Wahlzelle war ein nur durch den Wahlraum zugänglicher Nebenraum eingerichtet¹).

358	Ge	esetz- und Verordnungsblatt für	das Land Nordrhein-V	Westfalen – Nr. 25 vor	n 16. Mai 1979
	V.	. Mit der Wahlhandlung wur	rde um	Uhr	Minuten begonner
	VI.		rückweisung von Pe		erzeichnen. Als wichtige Vorfäl heinen, von Wählern mit zu be
	VII.	raum anwesenden Wahlb	oerechtigten zur St rklärte der Wahlvor	timmabgabe zugel esteher die Wahl f	) wurden nur noch die im Wahl assen. Um
1. Fall: Keine Verbin- dung von Kommunal- wahlen.	VIII.	umschläge wurden e gezählt. Die Zählung e b) Ferner wurden die in d	ntnommen und un rgab	ngeöffnet W ahlkartei	Vahlumschläge = Wähler (B1)
		<ul> <li>eingetragenen Stim Die Zählung ergab</li> </ul>			ermerke
		c) Mit Wahlschein haben	gewählt	<u></u> P	ersonen
			b) + c) zu	sammen	
		samtzahl b) + c) war um	größe:	r/kleiner als die Za	e (Wähler) zu a) überein. Die Ge .hl der Wahlumschläge (Wähler g herausstellte, erklärte sich fol
				<u> </u>	
Nur für Stimm- bezirke, in denen auch das Brief- wahlergebnis		aa) Danach wurde die B Wahlumschläge wurde net gezählt. Die Zählur	en entnommen und	ungeöff-	<sup>r</sup> ahlumschläge

mitberücksichtigt wird.

- = Briefwähler (B2)
- bb) Zahl der Briefwähler gemäß der Mitteilung des Briefwahlvorstandes nach Anlage 21 KWahlO . . . . ...... Personen

Die Zahl zu bb) stimmte mit der Zahl der Wahlumschläge (Briefwähler) zu aa) überein. Die Zahl zu bb) war um ...... größer/kleiner als die Zahl der Wahlumschläge (Briefwähler) zu aa). Die Verschiedenheit blieb auch nach wiederholter Zählung bestehen.

2. Fall: Verbindung von Kommunalwahlen2).

a)	Nunmenr wurde die Wahlurne geoffnet. Die Wahl-	
	umschläge wurden entnommen und geöffnet. Lee-	
	re Wahlumschläge, Wahlumschläge mit mehreren	
	Stimmzetteln für eine Wahl und Wahlumschläge,	
	die Anlaß zu Bedenken gaben, wurden ausgeson-	
	dert und von einem vom Wahlvorsteher dazu be-	
	stimmten Beisitzer gesammelt. Im übrigen wurden	
	aus den Wahlumschlägen die Stimmzettel heraus-	
	genommen und in gefaltetem Zustand nach Kreis-	
	wahl und Gemeindewahl getrennt gelagert und	
	vermengt. Alsdann wurden die Stimmzettel für die	
	Kreiswahl - Gemeindewahl <sup>1</sup> ) in gefaltetem Zu-	
	stand gezählt. Bei der Zahl der Wähler für die	
	Kreiswahl wurden alle ausgesonderten Wahlum-	
	schläge - bei der Zahl der Wähler für die Gemein-	
	dewahl wurden die Wahlumschläge mit mehreren	
	Stimmzetteln für eine Wahl und die Wahlumschlä-	
	ge, die Anlaß zu Bedenken gaben, -1) berücksich-	
	tigt. Die Zählung ergab	Stimmzettel =
		Wähler (B1)
b)	Ferner wurden die in der Wählerliste – Wahlkartei	
	- für die Kreiswahl - Gemeindewahl¹) eingetrage-	
	nen Stimmabgabevermerke gezählt. Die Zählung	
	ergab	Vermerke
c)	Mit Wahlschein haben für die Kreiswahl - Ge-	
	meindewahl¹) gewählt	Personen
	<del></del>	

Die Gesamtzahl b) und c) für die Kreiswahl - Gemeindewahl¹) stimmte mit der Zahl der Stimmzettel (Wähler) zu a) für die Kreiswahl - Gemeindewahl¹) überein. Die Gesamtzahl b) und c) war um .....größer/kleiner als die Zahl der Stimmzettel (Wähler) zu a). Die Verschiedenheit, die sich auch bei wiederholter Zählung herausstellte, erklärte sich folgendermaßen<sup>5</sup>):

b) + c) zusammen .....

Nur für Stimmbezirke, in denen auch das Briefwahlergebnis mitberücksichtigt wird.

aa) Danach wurde die Briefwahlurne geöffnet. Die Wahlumschläge wurden entnommen und geöffnet. Leere Wahlumschläge, Wahlumschläge mit mehreren Stimmzetteln für eine Wahl und Wahlumschläge, die Anlaß zu Bedenken gaben, wurden ausgesondert und von einem vom Wahlvorsteher dazu bestimmten Beisitzer gesammelt. Im übrigen wurden aus den Wahlumschlägen die Stimmzettel herausgenommen und in gefaltetem Zustand nach Kreiswahl und Gemeindewahl getrennt gelagert. Alsdann wurden die Stimmzettel für die Kreiswahl - Gemeindewahl¹) in gefaltetem Zustand gezählt. Bei der Zahl der Wähler für die Kreiswahl wurden alle ausgesonderten Wahlumschläge - bei der Zahl der Wähler für die Gemeindewahl wurden die Wahlumschläge mit mehreren Stimmzetteln für eine Wahl und die Wahlumschläge, die Anlaß zu Bedenken gaben, -1) berücksichtigt. Die Zählung 

Stimmzettel = Briefwähler (B2)

bb) Zahl der Briefwähler für die Kreiswahl - Gemeindewahl¹) gemäß der Mitteilung des Briefwahlvorstandes nach Anlage 21 KWahlO . . . . . . . . . . Personen

Die Zahl zu bb) für die Kreiswahl – Gemeindewahl¹) stimmte mit der Zahl der Stimmzettel (Briefwähler) zu aa) für die Kreiswahl – Gemeindewahl¹) überein. Die Zahl zu bb) war um ....... größer/kleiner als die Zahl der Stimmzettel (Briefwähler) zu aa). Die Verschiedenheit blieb auch nach wiederholter Zählung bestehen.

Die Stimmzettel der Kreiswahl – Gemeindewahl<sup>1</sup>) aus beiden Urnen wurden in gefaltetem Zustand vermengt.

- Fall
   a) Keine
   Verbindung
   von Kommunal wahlen und
   keine Ermittlung des
   Eriefwahl ergebnisses.
- IX. Hierauf öffneten mehrere Beisitzer unter Aufsicht des Wahlvorstehers die Wahlumschläge einzeln, entnahmen ihnen die Stimmzettel, bildeten daraus die folgenden Stapel und behielten sie unter Aufsicht:
  - a) Mehrere Stapel aus den Stimmzetteln mit offensichtlich gültiger Stimme, getrennt nach Stimmen für die einzelnen Bewerber,
  - b) einen Stapel aus den leeren Wahlumschlägen, ungekennzeichneten Stimmzetteln, Wahlumschlägen, die mehrere Stimmzettel enthielten, und Wahlumschlägen und Stimmzetteln, die Anlaß zu Bedenken gaben.

Der Stapel zu b) wurde von einem vom Wahlvorsteher dazu bestimmten Beisitzer in Verwahrung genommen.

b) Keine Verbindung von Kommunalwahlen, jedoch Ermittlung des Briefwahlergebnisses. Hierauf öffneten die Beisitzer unter Aufsicht des Wahlvorstehers die Wahlumschläge beider Urnen, entnahmen ihnen die Stimmzettel und übergaben sie dem Wahlvorsteher, der sie in gefaltetem Zustande vermengte. Leere Wahlumschläge, Wahlumschläge mit mehreren Stimmzetteln und Wahlumschläge, die Anlaß zu Bedenken gaben, wurden von einem vom Wahlvorsteher dazu bestimmten Beisitzer gesammelt.

Danach entfalteten mehrere Beisitzer unter Aufsicht des Wahlvorstehers die Stimmzettel einzeln, bildeten daraus die folgenden Stapel und behielten sie unter Aufsicht:

- a) Mehrere Stapel aus den Stimmzetteln mit offensichtlich gültiger Stimme, getrennt nach Stimmen für die einzelnen Bewerber,
- b) einen Stapel aus den ungekennzeichneten Stimmzetteln und Stimmzetteln, die Anlaß zu Bedenken gaben.

Der Stapel zu b) wurde dem Beisitzer übergeben, der die leeren Wahlumschläge, die Wahlumschläge mit mehreren Stimmzetteln für eine Wahl und die Wahlumschläge, die Anlaß zu Bedenken gaben, gesammelt hat. Er wurde von ihm in Verwahrung genommen.

2. Fall: Verbindung von Kommunalwahlen. Danach entfalteten mehrere Beisitzer unter Aufsicht des Wahlvorstehers die Stimmzettel einzeln, bildeten daraus die folgenden Stapel und behielten sie unter Aufsicht:

- a) Mehrere Stapel aus den Stimmzetteln mit offensichtlich gültiger Stimme, getrennt nach Stimmen für die einzelnen Bewerber,
- b) einen Stapel aus den ungekennzeichneten Stimmzetteln und Stimmzetteln, die Anlaß zu Bedenken gaben.

Der Stapel zu b) wurde dem Beisitzer übergeben, der die leeren Wahlumschläge, die Wahlumschläge mit mehreren Stimmzetteln für eine Wahl und die Wahlumschläge, die Anlaß zu Bedenken gaben, gesammelt hat. Er wurde von ihm in Verwahrung genommen.

Die Beisitzer, die die geordneten zu a) gebildeten Stapel unter ihrer Aufsicht hatten, übergaben die einzelnen Stapel in der Reihenfolge der Bewerber auf dem Stimmzettel nacheinander dem Wahlvorsteher.

Der Wahlvorsteher prüfte, ob die Kennzeichnung der Stimmzettel eines jeden Stapels gleich lau-
tete, und las bei jedem Stimmzettel laut vor, für welchen Bewerber die Stimme abgegeben wor-
den ist. Gab ein Stimmzettel dem Wahlvorsteher Anlaß zu Bedenken, so fügte er den Stimmzettel
dem Stapel zu b) bei.

gebildete	zählten je zwei vom Wahlvorsteher bestimmte Beisitzer nacheinander je einer en Stapel unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermittelten die Zahl der für werber abgegebenen Stimmen.	
6)	Unstimmigkeiten bei der Zählung haben sich nicht ergeben.	
6)	Da sich zahlenmäßige Abweichungen ergaben, zählten die beiden Beisitzer d fenden Stapel nacheinander erneut.	den betref-
	Danach ergab sich Übereinstimmung zwischen den Zählungen.	
Die Stim	menzahlen wurden unter Abschnitt X "D Gültige Stimmen" eingetragen.	
	n alle gültigen Stimmzettel gezählt waren, entschied der Wahlvorstand über d d Wahlumschläge des Stapels zu b). Hiernach wurden durch Beschluß	die Stimm-
gült	Stimmzettel (einschließlich der leer abgegebenen Wahlumschläge, die Stimmzettel gelten)?) für ungültig erklärt; die Zahl wurde unter Abschnittige Stimmen" eingetragen (Anlagenbisbis	
	Stimmzettel für gültig erklärt; diese Stimmzettel wurden unter Abso ige Stimmen" mit berücksichtigt (Anlagenbisbisbis	chnitt X "D
den Nun der Rück der Rück lumschlä	h Beschluß für ungültig erklärten Stimmzettel wurden auf der Rückseite mit den mern 1 bis	mzettel auf wurden auf eren Wah- uppen von
	Wahlergebnis enangaben für die Zeilen A1, A2 und A1 + A2 sind der berichtigten Bescheini chluß des Wählerverzeichnisses zu entnehmen.	igung über
den Abso	enangaben für die Zeilen A1, A2 und A1 + A2 sind der berichtigten Bescheini chluß des Wählerverzeichnisses zu entnehmen.	_
	enangaben für die Zeilen A1, A2 und A1 + A2 sind der berichtigten Bescheini chluß des Wählerverzeichnisses zu entnehmen.	igung über Personen
den Abso	enangaben für die Zeilen A1, A2 und A1 + A2 sind der berichtigten Bescheini chluß des Wählerverzeichnisses zu entnehmen.	Personen
den Abse	enangaben für die Zeilen A1, A2 und A1 + A2 sind der berichtigten Bescheinichluß des Wählerverzeichnisses zu entnehmen.  Ger  Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk "W" (Wahlschein)  Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk	Personen
den Abso	enangaben für die Zeilen A1, A2 und A1 + A2 sind der berichtigten Bescheini chluß des Wählerverzeichnisses zu entnehmen. Ger Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk "W" (Wahlschein)	Personen
den Abso	enangaben für die Zeilen A1, A2 und A1 + A2 sind der berichtigten Bescheinichluß des Wählerverzeichnisses zu entnehmen.  Ger  Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk "W" (Wahlschein)  Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk	Personen
den Abso	enangaben für die Zeilen A1, A2 und A1 + A2 sind der berichtigten Bescheini chluß des Wählerverzeichnisses zu entnehmen.  Ger  Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk "W" (Wahlschein)  Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk "W" (Wahlschein)	Personen
Kennziff A1 A2 A1 +A2	enangaben für die Zeilen A1, A2 und A1 + A2 sind der berichtigten Bescheinichluß des Wählerverzeichnisses zu entnehmen.  Ger  Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk "W" (Wahlschein)  Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk "W" (Wahlschein)  Im Wählerverzeichnis insgesamt eingetragen	Personen
Kennziff A1 A2 A1 +A2 B1	enangaben für die Zeilen A1, A2 und A1 + A2 sind der berichtigten Bescheinichluß des Wählerverzeichnisses zu entnehmen.  Ger  Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk "W" (Wahlschein)  Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk "W" (Wahlschein)  Im Wählerverzeichnis insgesamt eingetragen  Wähler im Stimmbezirk (Ziff. VIII a)	Personen
Kennziff A1 A2 A1 +A2 B1 B2	enangaben für die Zeilen A1, A2 und A1 + A2 sind der berichtigten Bescheinischluß des Wählerverzeichnisses zu entnehmen.  Ger  Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk "W" (Wahlschein)  Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk "W" (Wahlschein)  Im Wählerverzeichnis insgesamt eingetragen  Wähler im Stimmbezirk (Ziff. VIII a)  Briefwähler (Ziff. VIII aa)	Personen

X.

Von den gültigen Stimmen entfielen auf:

	Nr.	Familienname und Vorname des Bewerbers	Partei/ Wählergruppe/ Einzelbewerber <sup>8</sup> )	Gültige Stimmen
	1			
	2			
	3			
	usw			
XI.	Das	/Die Mitglied(er) des Wahlvorstandes		
	(Vor- und Familienname)			
beantragte(n) vor Unterzeichnung der Niederschrift eine erneute Zählung, weil				
(Angabe der Gründe)				
	••••••			
	••••••			
Daraufhin wurde der Zählvorgang (Abschnitt IX Wahlergebnis wurde			viederholt. Das in Abschn	itt X enthaltene
		<sup>6</sup> ) mit dem gleichen Ergebnis erneut festgeste	ellt.	
		<sup>6</sup> ) berichtigt <sup>8</sup> ).		

XII. Das Ergebnis teilte der Wahlvorsteher dem Gemeindedirektor telefonisch – durch Boten –¹) auf schnellstem Wege an Hand der Schnellmeldung mit.

#### XIII. Es wurden verpackt und versiegelt:

- a) die gültigen Stimmzettel, nach Bewerbern geordnet und gebündelt (jedoch ohne die gültigen Stimmzettel, über die gemäß Ziff. IX Beschluß gefaßt wurde und die der Wahlniederschrift als Anlage beigefügt wurden),
- b) die eingenommenen Wahlscheine<sup>10</sup>).

Jedes Paket wurde verschnürt, versiegelt und mit dem Namen der Gemeinde, der Nummer des Stimmbezirks und der Inhaltsangabe versehen. Die Pakete wurden dem Beauftragten des Gemeindedirektors übergeben.

Während der Wahlhandlung waren immer mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend, darunter der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter. Während der Stimmenzählung war der Wahlvorstand vollständig anwesend<sup>1</sup>).

Die Wahlhandlung war öffentlich.

Vorstehende Verhandlung wurde vorgelesen, von dem Wahlvorsteher, Stellvertreter, Schriftführer und den Beisitzern genehmigt und wie folgt vollzogen:

Der Wahlvorsteher:	Die Beisitzer:	
Der Stellvertreter:		
Der Schriftführer:		
Das/Die Mitglied(er) des Wahlvorstandes		
(Vor- und Fami	lienname)	
verweigerte(n) die Unterschrift unter der Wahlniederschrift, weil		
(Angabe der G	Gründe)	

<sup>1)</sup> Nichtzutreffendes streichen.

 $<sup>^{2}</sup>$ ) Auch bei verbundenen Wahlen ist für jede Wahl eine besondere Niederschrift zu fertigen.

<sup>3)</sup> Sind nicht alle Beisitzer erschienen, so können die fehlenden durch anwesende Wahlberechtigte ersetzt werden. Dies muß geschehen, wenn einschließlich des Wahlvorstehers und des Schriftführers oder ihrer Stellvertreter weniger als drei Mitglieder anwesend sind.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup>) Im Falle des § 14 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes sind die abweichend festgesetzten Zeiten einzusetzen.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup>) Hier sind im besonderen Differenzen dadurch möglich, daß der Wähler nicht alle ihm ausgehändigten Stimmzettel in den Umschlag getan hat.

<sup>6)</sup> Zutreffendes ankreuzen.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) Bei verbundenen Wahlen werden leer abgegebene Wahlumschläge als ungültige Stimme nur für die Kreiswahl gezählt.

<sup>\*)</sup> Bei Einzelbewerbern sind hier die Bezeichnung "Einzelbewerber" und ggf. das Kennwort einzusetzen.

<sup>9)</sup> Die berichtigten Zahlen sind in Abschnitt X mit anderer Farbe oder auf andere Weise kenntlich zu machen. Alte Zahlenangaben nicht löschen oder radieren.

<sup>1°)</sup> Bei verbundenen Wahlen sind die für beide Wahlen gültigen Wahlscheine der Wahlniederschrift zur Gemeindewahl beizufügen; die nur für die Kreiswahl gültigen Wahlscheine sind der Niederschrift zur Kreiswahl beizufügen.

An	age	18	b
----	-----	----	---

Zu § 85	KWahlO
---------	--------

Wahlbezirk	Kreisfreie Stadt
Stimmbezirk	
	Stadtbezirk

#### Wahlniederschrift

zur Wahl des Rates der kreisfreien Stadt – der Vertretung des Stadtbezirks<sup>1</sup>)<sup>2</sup>)

andelt	, den	19
Zu der auf heute anberaumten W	ahl des Rates der kreisfreien Stadt – der Vertretung de	es St
bezirks¹)		
war für den Stimmbezirk		
der Wahlvorstand erschienen³). E	r bestand aus:	
1	als Wahlvorsteher	
2	als Stellvertreter des	
3	Wahlvorstehers als Beisitzer und Schriftfü	hrer
0	as Deistizer und Gentrie	mer
4	als Beisitzer und stellverti Schriftführer	eter
5	als Beisitzer	
6	als Beisitzer	
U	dis Deisitzei	
7	als Beisitzer	
8	als Beisitzer	
Als Hilfskräfte waren zugezogen:		
1.		

II. Die Wahlhandlung wurde damit eröffnet, daß das älteste Mitglied des Wahlvorstandes den Wahlvorsteher und dieser die Mitglieder sowie die Hilfskräfte durch Handschlag zur unparteiischen Durchführung ihrer Aufgaben verpflichtete.

Der Wahlvorsteher belehrte die Mitglieder des Wahlvorstandes über die Aufgaben.

Ein Abdruck des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung lag im Wahlraum vor.

III. Der Wahlvorstand stellte fest, daß sich die Wahlurne in ordnungsgemäßem Zustand befand und leer war. Sodann wurde die Wahlurne verschlossen. Den Schlüssel nahm der Wahlvorsteher in Verwahrung.

IV.	V. Im Wahlraum befand(en) sich eine/mehrere Wahlzelle(n) mit Tisch(en), in der/denen jeder Wähler seinen Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen und in den Wahlumschlag legen konnte. – Als Wahlzelle war ein nur durch den Wahlraum zugänglicher Nebenraum eingerichtet¹).				
V.	Mit der Wahlhandlung wurde um				
VI.	Besondere Vorfälle während der Wahlhandlung waren nicht zu verzeichnen. Als wichtige Vorfälle sind zu nennen (z. B. Zurückweisung von Personen mit Wahlscheinen, von Wählern mit zu beanstandenden Wahlumschlägen usw.):				
VII.	Um 18 Uhr – Um				
	wurden alle nicht benutzten Stimmzettel und Wahlumschläge entfernt.				
1. Fall: Keine Verbindung von Rats- und Bezirks- vertretungs- wahlen	VIII. a) Nunmehr wurde die Wahlurne geöffnet. Die Wahlumschläge wurden entnommen und ungeöffnet gezählt. Die Zählung ergab				
	Die Gesamtzahl b) + c) stimmte mit der Zahl der Wahlumschläge (Wähler) zu a) überein. Die Gesamtzahl b) + c) war umgrößer/kleiner als die Zahl der Wahlumschläge (Wähler) zu a). Die Verschiedenheit, die sich auch bei wiederholter Zählung herausstellte, erklärte sich folgendermaßen:				
Nur für Stimm- bezirke, in denen auch das Brief- wahlergebnis mitberücksich- tigt wird.	aa) Danach wurde die Briefwahlurne geöffnet. Die Wahlumschläge wurden entnommen und ungeöff- net gezählt. Die Zählung ergab				
	Briefwahlvorstandes nach Anlage 21 KWahlO Personen  Die Zahl zu bb) stimmte mit der Zahl der Wahlumschläge (Briefwähler) zu aa) überein. Die Zahl zu bb) war um größer/kleiner als die Zahl der Wahlumschläge (Briefwähler) zu aa). Die Verschiedenheit blieb auch nach wiederholter Zählung bestehen.				

2. Fall: Verbindung von Ratsund Bezirksvertretungswahlen²)

a) Nunmehr wurde die Wahlurne geöffnet. Die Wahlumschläge wurden entnommen und geöffnet. Leere Wahlumschläge, Wahlumschläge mit mehreren Stimmzetteln für eine Wahl und Wahlumschläge, die Anlaß zu Bedenken gaben, wurden ausgesondert und von einem vom Wahlvorsteher dazu bestimmten Beisitzer gesammelt. Im übrigen wurden aus den Wahlumschlägen die Stimmzettel herausgenommen und in gefaltetem Zustand nach Ratswahl und Bezirksvertretungswahl getrennt gelagert und vermengt. Alsdann wurden die Stimmzettel für die Ratswahl - Bezirksvertretungswahl<sup>1</sup>) in gefaltetem Zustand gezählt. Bei der Zahl der Wähler für die Ratswahl wurden alle ausgesonderten Wahlumschläge - bei der Zahl der Wähler für die Bezirksvertretungswahl wurden die Wahlumschläge mit mehreren Stimmzetteln für eine Wahl und die Wahlumschläge, die Anlaß zu Bedenken gaben, -1) berücksichtigt. Die Zählung ergab . . . . . ............. Wähler (B1) b) Ferner wurden die in der Wählerliste - Wahlkartei eingetragenen Stimmabgabevermerke gezählt. Die 

c) Mit Wahlschein haben gewählt . . . . . . . . . . . . . . Personen

b) + c) zusammen .....

Die Gesamtzahl b) und c) für die Ratswahl - Bezirksvertretungswahl¹) stimmte mit der Zahl der Stimmzettel (Wähler) zu a) für die Ratswahl - Bezirksvertretungswahl¹) überein. Die Gesamtzahl b) und c) war um ......größer/kleiner als die Zahl der Stimmzettel (Wähler) zu a). Die Verschiedenheit, die sich auch bei wiederholter Zählung herausstellte, erklärte sich folgendermaßen5):

Nur für Stimmbezirke, in denen auch das Briefwahlmitberücksichtigt wird

aa) Danach wurde die Briefwahlurne geöffnet. Die Wahlumschläge wurden entnommen und geöffnet. Leere Wahlumschläge, Wahlumschläge mit mehreren Stimmzetteln für eine Wahl und Wahlumschläge, die Anlaß zu Bedenken gaben, wurden ausgesondert und von einem vom Wahlvorsteher dazu bestimmten Beisitzer gesammelt. Im übrigen wurden aus den Wahlumschlägen die Stimmzettel herausgenommen und in gefaltetem Zustand nach Ratswahl und Bezirksvertretungswahl getrennt gelagert und vermengt. Alsdann wurden die Stimmzettel für die Ratswahl - Bezirksvertretungswahl<sup>1</sup>) in gefaltetem Zustand gezählt. Bei der Zahl der Wähler für die Ratswahl wurden alle ausgesonderten Wahlumschläge - bei der Zahl der Wähler für die Bezirksvertretungswahl wurden die Wahlumschläge mit mehreren Stimmzetteln für eine Wahl und die Wahlumschläge, die Anlaß zu Bedenken gaben, -1) berücksichtigt. Die Zählung 

Stimmzettel = Wähler (B2)

bb) Zahl der Briefwähler gemäß der Mitteilung des Briefwahlvorstandes nach Anlage 21 KWahlO . . . . ...... Personen

Die Zahl zu bb) stimmte mit der Zahl der Stimmzettel (Briefwähler) zu aa) für die Ratswahl - Bezirksvertretungswahl¹) überein. Die Zahl zu bb) war um ...... größer/kleiner als die Zahl der Stimmzettel (Briefwähler) zu aa). Die Verschiedenheit blieb auch nach wiederholter Zählung bestehen.

Die Stimmzettel der Ratswahl – Bezirksvertretungswahl<sup>1</sup>) aus beiden Urnen wurden in gefaltetem Zustand vermengt.

- 1. Fall:
  a) Keine
  Verbindung
  von Rats- und
  Bezirksvertretungswahlen
  und keine
  Ermittlung
  des Briefwahlergebnisses
- IX. Hierauf öffneten mehrere Beisitzer unter Aufsicht des Wahlvorstehers die Wahlumschläge einzeln, entnahmen ihnen die Stimmzettel, bildeten daraus die folgenden Stapel und behielten sie unter Aufsicht:
  - a) Mehrere Stapel aus den Stimmzetteln mit offensichtlich gültiger Stimme, getrennt nach Stimmen für die einzelnen Bewerber-Listenwahlvorschläge<sup>1</sup>),
  - b) einen Stapel aus den leeren Wahlumschlägen, ungekennzeichneten Stimmzetteln, Wahlumschlägen, die mehrere Stimmzettel enthielten, und Wahlumschlägen und Stimmzetteln, die Anlaß zu Bedenken gaben.

Der Stapel zu b) wurde von einem vom Wahlvorsteher dazu bestimmten Beisitzer in Verwahrung genommen.

b) Keine Verbindung von Ratsund Bezirksvertretungswahlen, jedoch Ermittlung des Briefwahlergebnisses Hierauf öffneten die Beisitzer unter Aufsicht des Wahlvorstehers die Wahlumschläge beider Urnen, entnahmen ihnen die Stimmzettel und übergaben sie dem Wahlvorsteher, der sie in gefaltetem Zustande vermengte. Leere Wahlumschläge, Wahlumschläge mit mehreren Stimmzetteln und Wahlumschläge, die Anlaß zu Bedenken gaben, wurden von einem vom Wahlvorsteher dazu bestimmten Beisitzer gesammelt.

Danach entfalteten mehrere Beisitzer unter Aufsicht des Wahlvorstehers die Stimmzettel einzeln, bildeten daraus die folgenden Stapel und behielten sie unter Aufsicht:

- a) Mehrere Stapel aus den Stimmzetteln mit offensichtlich gültiger Stimme, getrennt nach Stimmen für die einzelnen Bewerber Listenwahlvorschläge<sup>1</sup>),
- b) einen Stapel aus den ungekennzeichneten Stimmzetteln und Stimmzetteln, die Anlaß zu Bedenken gaben.

Der Stapel zu b) wurde dem Beisitzer übergeben, der die leeren Wahlumschläge, die Wahlumschläge mit mehreren Stimmzetteln für eine Wahl und die Wahlumschläge, die Anlaß zu Bedenken gaben, gesammelt hat. Er wurde von ihm in Verwahrung genommen.

2. Fall: Verbindung von Ratsund Bezirksvertretungswahlen

Danach entfalteten mehrere Beisitzer unter Aufsicht des Wahlvorstehers die Stimmzettel einzeln und bildeten daraus die folgenden Stapel und behielten sie unter Aufsicht:

- a) Mehrere Stapel aus den Stimmzetteln mit offensichtlich gültiger Stimme, getrennt nach Stimmen für die einzelnen Bewerber Listenwahlvorschläge<sup>1</sup>),
- b) einen Stapel aus den ungekennzeichneten Stimmzetteln und Stimmzetteln, die Anlaß zu Bedenken gaben.

Der Stapel zu b) wurde dem Beisitzer übergeben, der die leeren Wahlumschläge, die Wahlumschläge mit mehreren Stimmzetteln für eine Wahl und die Wahlumschläge, die Anlaß zu Bedenken gaben, gesammelt hat. Er wurde von ihm in Verwahrung genommen.

Die Beisitzer, die die geordneten zu a) gebildeten Stapel unter ihrer Aufsicht hatten, übergaben die einzelnen Stapel in der Reihenfolge der Bewerber – Listenwahlvorschläge<sup>1</sup>) auf dem Stimmzettel nacheinander dem Wahlvorsteher.

Der Wahlvorsteher prüfte, ob die Kennzeichnung der Stimmzettel eines jeden Stapels gleich lautete und las bei jedem Stimmzettel laut vor, für welchen Bewerber – Listenwahlvorschlag<sup>1</sup>) die Stimme abgegeben worden ist. Gab ein Stimmzettel dem Wahlvorsteher Anlaß zu Bedenken, so fügte er den Stimmzettel dem Stapel zu b) bei.

	gebildete	ählten je zwei vom Wahlvorsteher bestimmte Beisitzer nacheinander je eine n Stapel unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermittelten die Zahl der für verber – Listenwahlvorschlag¹) abgegebenen Stimmen.					
	6)	Unstimmigkeiten bei der Zählung haben sich nicht ergeben.					
	6)	Da sich zahlenmäßige Abweichungen ergaben, zählten die beiden Beisitzer efenden Stapel nacheinander erneut.	den betref-				
		Danach ergab sich Übereinstimmung zwischen den Zählungen.					
	Die Stimi	menzahlen wurden unter Abschnitt X "D Gültige Stimmen" eingetragen.					
		alle gültigen Stimmzettel gezählt waren, entschied der Wahlvorstand über o I Wahlumschläge des Stapels zu b). Hiernach wurden durch Beschluß	lie Stimm-				
	gültig						
		Stimmzettel für gültig erklärt; diese Stimmzettel wurden unter Abso ge Stimmen" mit berücksichtigt (Anlagenbisbisbisbisbis	ehnitt X "D				
	den Num der Rück der Rück lumschlä	n Beschluß für ungültig erklärten Stimmzettel wurden auf der Rückseite mit d mern 1 bis	nzettel auf vurden auf eren Wah- uppen von				
X.		Wahlergebnis					
	Die Zahlenangaben für die Zeilen A1, A2 und A1 $+$ A2 sind der berichtigten Bescheinigung über den Abschluß des Wählerverzeichnisses zu entnehmen.						
	Kennziffe	or .	Personen				
	A1	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk "W" (Wahlschein)	•••••				
	A2	$Wahlberechtigte\ laut\ W\"{a}hlerverzeichnis\ mit\ Sperrvermerk\\ "W"\ (Wahlschein)$					
	A1 + A2	Im Wählerverzeichnis insgesamt eingetragen					
	B1	Wähler im Stimmbezirk (Ziff. VIII a)	***************************************				
	B2	Briefwähler (Ziff. VIII aa)	***************************************				
	В	Wähler insgesamt (B1 + B2)					
	С	Ungültige Stimmen					
	D	Gültige Stimmen					
	Von den g	ültigen Stimmen entfielen auf:					

m Falle von Rats- vahlen		Nr.	Familienname und Vorname des Bewerbers	Partei/ Wählergruppe/ Einzelbewerber <sup>8</sup> )	Gültige Stimmen
		1			
		2			.,
		3			
		usw.			
	·				
Im Falle von Bezirks- vertretungs-		Nr.	Listenwahlvorschlag der F oder Wählergruppe	Partei	Gültige Stimmen
wahlen		1			
		2			
		3			
		usw.			
	XI.	Das/	Die Mitglied(er) des Wahlvorstandes		
		************	(Vor- und Familie	enname)	
		t eine erneute Zählung, weil			
			(Angabe der Gr	ründe)	
		wiederholt. Das in Abschni	tt X enthaltene		
			e) mit dem gleichen Ergebnis erneut festgest	tellt.	
			°) berichtigt°).		
	XII.		Ergebnis teilte der Wahlvorsteher dem Obersta ellstem Wege an Hand der Schnellmeldung mit		ch Boten -¹) auf
	XIII.	Es w	urden verpackt und versiegelt:		
		r	die gültigen Stimmzettel nach Bewerbern – Listenvorschlägen¹) geordne Stimmzettel, über die gemäß Ziff. IX Beschluß als Anlage beigefügt wurden),		
		b) d	lie eingenommenen Wahlscheine 10).		
		zeich bezir	s Paket wurde verschnürt, versiegelt und mit de nung Ratswahl, der Nr. des Wahlbezirks – der kder Nr. des Wah versehen. Die Pakete wurden dem Beauftragter	Bezeichnung Bezirksvertretu lbezirks der Ratswahl¹) – und	ıngswahl Stadt- d der Inhaltsan-

Während der Wahlhandlung waren immer mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend, darunter der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter. Während der Stimmenzählung war der Wahlvorstand vollständig anwesend<sup>1</sup>).

Die Wahlhandlung war öffentlich.

Vorstehende Verhandlung wurde vorgelesen, von dem Wahlvorsteher, Stellvertreter, Schriftführer und den Beisitzern genehmigt und wie folgt vollzogen:

	Der Wahlvorsteher:	Die Beisitzer:
•		
	Der Stellvertreter:	
	Der Schriftführer:	
Das/Die Mitglied(er) de	es Wahlvorstandes	
	(Vor- und Familienname)	
verweigerte(n) die Unte	erschrift unter der Wahlniederschrift, weil	
	(Angabe der Gründe)	

<sup>1)</sup> Nichtzutreffendes streichen.

²) Auch bei gleichzeitig stattfindenden Rats- und Bezirksvertretungswahlen ist für jede Wahl eine besondere Niederschrift zu fertigen.

<sup>3)</sup> Sind nicht alle Beisitzer erschienen, so können die fehlenden durch anwesende Wahlberechtigte ersetzt werden. Dies muß geschehen, wenn einschließlich des Wahlvorstehers und des Schriftführers oder ihrer Stellvertreter weniger als drei Mitglieder anwesend sind.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup>) Im Falle des § 14 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes sind die abweichend festgesetzten Zeiten einzusetzen.

<sup>3)</sup> Hier sind im besonderen Differenzen dadurch möglich, daß der Wähler nicht alle ihm ausgehändigten Stimmzettel in den Umschlag getan hat.

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup>) Zutreffendes ankreuzen.

<sup>7)</sup> Bei gleichzeitig stattfindenden Wahlen werden leer abgegebene Wahlumschläge als ungültige Stimme nur für die Ratswahl gezählt.

<sup>\*)</sup> Bei Einzelbewerbern sind hier die Bezeichnung "Einzelbewerber" und ggf. das Kennwort einzusetzen.

<sup>\*)</sup> Die berichtigten Zahlen sind Abschnitt X. mit anderer Farbe oder auf andere Weise kenntlich zu machen. Alte Zahlenangaben nicht löschen oder radieren.

<sup>16)</sup> Bei gleichzeitig stattfindenden Wahlen sind die für beide Wahlen gültigen Wahlscheine der Wahlniederschrift zur Ratswahl beizufügen.

Anlage 19a Zu § 53 Abs. 3 Satz 1 KWahlO

Wah	bezirkeder Gemeinde – des Kreises¹)²)
Stim	mbezirke bis bis
Krei	5
	Briefwahlniederschrift
	Vahl der Vertretung der Gemeinde
– un	d – des Kreises¹)
am	
Verh	andelt, den
I.	Zu der auf heute anberaumten Wahl der Vertretung der Gemeinde –
	und – des Kreises¹)
	war um
	1 als Briefwahlvorsteher
	2. als Stellvertreter des Briefwahlvorstehers
	3 als Beisitzer und Schriftführer
	4
	5 als Beisitzer
	6 als Beisitzer
	7als Beisitzer
	8 als Beisitzer
	Als Hilfskräfte waren zugezogen:
	1
	2
	3
II.	Die Wahlhandlung wurde damit eröffnet, daß das älteste Mitglied des Briefwahlvorstandes den Briefwahlvorsteher und dieser die Mitglieder sowie die Hilfskräfte durch Handschlag zur unparteiischen Durchführung ihrer Aufgaben verpflichtete.
	Der Briefwahlvorsteher belehrte die Mitglieder des Briefwahlvorstandes über ihre Aufgaben.
	Ein Abdruck des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung lag vor.
III.	Der Briefwahlvorstand stellte fest, daß die Wahlurnen mit der Bezeichnung der Wahlbezirke versehen waren, sich in ordnungsgemäßem Zustand befanden und leer waren. Sodann wurden die Wahlurnen verschlossen. Die Schlüssel nahm der Briefwahlvorsteher in Verwahrung.
IV.	Der Briefwahlvorsteher nahm vom Wahlleiter die bis zum Wahltage 15 Uhr eingegangenen Wahlbriefe in Empfang.

- V. Einer der Beisitzer öffnete die Wahlbriefe einzeln und übergab sie dem Briefwahlvorsteher samt Inhalt.
- VI. Gaben sowohl der Wahlbrief als auch der Wahlschein und der Wahlumschlag zu keinen Bedenken Anlaß und wurde der Name des Wahlscheininhabers im Wahlscheinnachweis gefunden, warf der Briefwahlvorsteher den Wahlumschlag in die Wahlurne des zuständigen Wahlbezirks. Der Name des Briefwählers wurde im Wahlscheinnachweis unterstrichen. Sofern der Name eines Wahlscheininhabers im Wahlscheinverzeichnis nicht verzeichnet war, aber durch Rückfrage beim Gemeindedirektor festgestellt wurde, daß das Wahlscheinverzeichnis insofern unrichtig oder unvollständig war, so wurde er im Wahlscheinverzeichnis gesondert nachgetragen und die Nachtragung entsprechend vermerkt<sup>1</sup>). Die Wahlscheine wurden von den Beisitzern gesammelt.

	tig oder unvollständig war, so wurde er im Wahlscheinverzeichnis gesondert nachgetragen und die Nachtragung entsprechend vermerkt <sup>1</sup> ). Die Wahlscheine wurden von den Beisitzern gesammelt.
VII.	BeiWahlbriefen wurden aus der Mitte des Briefwahlvorstandes Bedenken gegen die Gültigkeit der Stimmabgabe erhoben. Nachdem alle nicht beanstandeten Wahlbriefe behandelt worden waren, beschloß der Wahlvorstand, von den Wahlbriefen, gegen die Bedenken erhoben worden waren,
	a)Wahlbriefe zur Stimmabgabe zuzulassen,
	b)Wahlbriefe von der Stimmabgabe zurückzuweisen und samt Inhalt auszusondern.
	Die Wahlbriefumschläge und Wahlscheine der nach besonderer Beschlußfassung zugelassenen Wahlbriefe sind – nach Einwurf der Wahlumschläge in die Wahlurnen der zuständigen Wahlbezirke –, mit einem entsprechenden Vermerk versehen, als Anlagen Nr beigefügt.
	Die zurückgewiesenen Wahlbriefe (samt Inhalt) sind, mit einem entsprechenden Vermerk versehen, wieder verschlossen und als Anlagen Nr bis Nr beigefügt.
VIII.	Besondere Vorfälle während der Briefwahlhandlung waren nicht zu verzeichnen. Als wichtige Vorfälle sind zu nennen¹):

IX. Nachdem alle Wahlbriefe geprüft worden waren, wurden die eingenommenen Wahlscheine – getrennt nach Wahlbezirken – gezählt. Die Zählung ergab:

	a) Wahlscheine für die Gemeinde- und Kreiswahl <sup>1</sup> )	b) Wahlscheine nur für die Kreiswahl <sup>4</sup> )	Briefwähler			
Wahlbezirk²)			für die Gemeindewahl = a	für die  Kreiswahl = $a + b^4$ )		
<u> </u>						
usw.						

Der Schriftführer fertigte sodann für jeden Wahlbezirk die Mitteilungen gemäß Anlage 21 KWahlO<sup>5</sup>). Sie wurden von dem Briefwahlvorsteher und dem Schriftführer unterschrieben.

- X. Es wurden, verpackt und versiegelt und mit dem Namen der Gemeinde sowie einer Inhaltsangabe versehen, der Niederschrift beigefügt:
  - a) die Wahlscheine, nach Wahlbezirken gebündelt,
  - b) die Wahlbriefumschläge und Wahlscheine der nach besonderer Beschlußfassung zugelassenen Wahlbriefe und
  - c) die zurückgewiesenen Wahlbriefe.

Die leeren Wahlbriefumschläge wurden vernichtet.

Auf Anordnung des Wahlleiters hat der Briefwahlvorstand das Ergebnis der Briefwahl für die Wahlbezirke ......zu ermitteln. Über die Ermittlung wurden die in der Anlage zu dieser Briefwahlniederschrift beigefügten ...... Ergänzungen gemäß Anlage 20 a KWahlO gefertigt<sup>6</sup>).

(I. <sup>5</sup> )	Die Wahlurnen (nebst Schlüssel) und die Mitteilungen nach Ziffer IX gemäß Anlage 21 KWahlO wurden					
	a) dem Briefwahlvorsteher und den Beisitzern					
	b) dem Stellvertreter des Briefwahlvorstehers¹) und den					
	zum Zwecke der Übergabe an die Wahlvorsteher der von nisses bestimmten Stimmbezirke ausgehändigt.	n Gemeindedirektor zur Auszählung des Briefwahlergel				
XII.	Die Briefwahlhandlung war um Uhr beendet. Währe Mitglieder des Briefwahlvorstandes anwesend, darunter Stellvertreter.					
	Die Briefwahlhandlung war öffentlich.					
	Vorstehende Verhandlung wurde vorgelesen, von dem I Beisitzern genehmigt und wie folgt vollzogen:	Briefwahlvorsteher, Stellvertreter, Schriftführer und de				
	Der Briefwahlvorsteher:	Die Beisitzer:				
	Der Stellvertreter:					
	Der Schriftführer:					
	Das/die Mitglied(er) des Wahlvorstandes					
	(Vor- und Familienname)					
	verweigerte(n) die Unterschrift unter der Briefwahlniede	,				
	(Angabe d	er Gründe)				

<sup>1)</sup> Nichtzutreffendes streichen.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup>) Bei verbundenen Wahlen ist hier nur die Bezeichnung der Wahlbezirke der Gemeinde einzusetzen.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup>) Sind nicht alle Beisitzer erschienen, so können die fehlenden durch anwesende Wahlberechtigte ersetzt werden. Dies muß geschehen, wenn einschließlich des Briefwahlvorstehers und des Schriftführers oder ihrer Stellvertreter weniger als drei Mitglieder anwesend sind.

<sup>4)</sup> Bei nur einer Wahl streichen.

<sup>\*)</sup> Entfällt – ggf. nur für einige Wahlbezirke – im Falle der Anordnung des Wahlleiters, daß der Briefwahlvorstand das Ergebnis der Briefwahl zu ermitteln hat.

\*) Falls eine solche Anordnung nicht getroffen worden ist, ist dieser Absatz zu streichen.

Anlage 19b

Zu § 53 Abs. 3 Satz 1, § 85 KWahlO

Stadtbezirk	
Wahlbezirke <sup>1</sup> )	
Stimmbezirkebis	
Briefwahlniedersch	rift²)
zur Wahl des Rates der kreisfreien Stadt¹)	
und der Vertretung des Stadtbezirks	
am	
Verhandelt	, den19
I. Zu der auf heute anberaumten Wahl des Rates der kreisfreien Sta	dt¹)
– und – der Vertretung des Stad	bezirks
war um	tand aus:
1 als B	riefwahlvorsteher
2 als St	ellvertreter des Briefwahlvorstehers
3 als Be	eisitzer und Schriftführer
4 als Bo	eisitzer und stellvertretender Schriftführer
5 als Be	eisitzer
6 als Be	eisitzer
7 als Be	eisitzer
8 als Be	eisitzer
Als Hilfskräfte waren zugezogen:	
1	
2	
3	
II. Die Wahlhandlung wurde damit eröffnet, daß das älteste Mitglieder und dieser die Mitglieder sowie die Hilfskräfte durch Handschgaben verpflichtete.	
Der Briefwahlvorsteher belehrte die Mitglieder des Briefwahlvors	<del>-</del>
Ein Abdruck des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwah	lordnung lag vor.
III. Der Briefwahlvorstand stellte fest, daß die Wahlurnen mit der Beversehen waren, sich in ordnungsgemäßem Zustand befanden und schlossen. Die Schlüssel nahm der Briefwahlvorsteher in Verwahr	leer waren. Sodann wurden die Wahlurnen ver-
IV. Der Briefwahlvorsteher nahm vom Wahlleiter die bis zum Wahl Empfang.	tage 15 Uhr eingegangenenWahlbriefe in

VI. Gaben sowohl der Wahlbrief als auch der Wahlschein und der Wahlumschlag zu keinen Bedenken Anlaß und wur-

V	Einer der	· Reisitzer	öffnete die	Wahlbriefe	einzeln und	d iihergah sie	dem Briefu	ahlvorsteher	samt Inhalt

	umschlag in die Wah Wahlscheinnachweis verzeichnet war, abei insofern unrichtig od	nlurne des zuständigen Wahlbo unterstrichen. Sofern der Nan r durch Rückfrage beim Gemei er unvollständig war, so wurde	einnachweis gefunden, warf der Be ezirks – Stadtbezirks <sup>4</sup> ). Der Name me eines Wahlscheininhabers im indedirektor festgestellt wurde, da e er im Wahlscheinverzeichnis gescheine wurden von den Beisitzern g	des Briefwählers wurde im Wahlscheinverzeichnis nicht ß das Wahlscheinverzeichnis ondert nachgetragen und die
VII.	Stimmabgabe erhob		s Briefwahlvorstandes Bedenken standeten Wahlbriefe behandelt v enken erhoben worden waren,	
	a) Wahlbriefe z	ur Stimmabgabe zuzulassen,		
	b)Wahlbriefe v	on der Stimmabgabe zurückzu	weisen und samt Inhalt auszusond	ern.
	nach Einwurf der W	ahlumschläge in die Wahlurn	n besonderer Beschlußfassung zug den der zuständigen Wahlbezirke hen, als Anlagen Nrbis l	- des zuständigen Stadtbe-
		en Wahlbriefe (samt Inhalt) sii lagen Nrbis Nr	nd, mit einem entsprechenden Ver beigefügt.	merk versehen, wieder ver-
VIII.	Besondere Vorfälle v nennen <sup>4</sup> ):	während der Briefwahlhandlu	ng waren nicht zu verzeichnen. A	ls wichtige Vorfälle sind zu
		***************************************		•••••••••••••••••••••••••••••••••••••••
IX.	Nachdem alle Wahlb bezirken¹) – gezählt.		urden die eingenommenen Wahlsc	heine – getrennt nach Wahl-
		Wahlbezirk <sup>1</sup> )	Wahlscheine für die Rats- und¹) Bezirksvertretungswahl = Briefwähler	
		usw.		
X.		und versiegelt und mit dem Na en, der Niederschrift beigefügt	amen der kreisfreien Stadt – und d t:	des Stadtbezirks sowie einer
	a) die Wahlscheine -	nach Wahlbezirken¹) – gebünd	lelt,	
	b) die Wahlbriefumsc	chläge und Wahlscheine der na	ch besonderer Beschlußfassung zu	gelassenen Wahlbriefe und
	c) die zurückgewiese	nen Wahlbriefe.		
	Die Pakete wurden de	em Beauftragten des Oberstadt	tdirektors übergeben.	
	Die leeren Wahlbrieft	ımschläge wurden vernichtet.		
			hlvorstand das Ergebnis der Br	
		– und¹) den Stadtbezirk Briefwahlniederschrift beigefi	zu ermitteln. Über d	ie Ermittlung wurden die in

fertigt<sup>5</sup>).

a) dem Briefwahlvorsteher und den Beisitzern							
für die Wahlbezirke – den Stadtb							
b) dem Stellvertreter des Briefwahlvorstehers¹) und den Beisitze							
für die Wahlbezirke – den Stadtb	•						
zum Zwecke der Übergabe an die Wahlvorsteher der vom Obers nisses bestimmten Stimmbezirke ausgehändigt.	tadtdirektor zur Auszählung des Briefwahlergel						
	Die Briefwahlhandlung war um Uhr beendet. Während der Briefwahlhandlung waren immer mindestens drei Mitglieder des Briefwahlvorstandes anwesend, darunter der Briefwahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter						
Die Briefwahlhandlung war öffentlich.							
Vorstehende Verhandlung wurde vorgelesen, von dem Briefwah Beisitzern genehmigt und wie folgt vollzogen:	hlvorsteher, Stellvertreter, Schriftführer und de						
Der Briefwahlvorsteher:	Die Beisitzer:						
Der Stellvertreter:	,						
Der Schriftführer:							
Das/Die Mitglied(er) des Briefwahlvorstandes							
(Vor- und Familienname)							
verweigerte(n) die Unterschrift unter die Briefwahlniederschrift,	verweigerte(n) die Unterschrift unter die Briefwahlniederschrift, weil						
(Angabe der Gründe	)						

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) Bei einzelnen Bezirksvertretungswahlen streichen.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) Bei gleichzeitig stattfindenden Rats- und Bezirksvertretungswahlen müssen für die Wahlbezirke eines jeden Stadtbezirks getrennte Briefwahlniederschriften gefertigt werden.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) Sind nicht alle Beisitzer erschienen, so können die fehlenden durch anwesende Wahlberechtigte ersetzt werden. Dies muß geschehen, wenn einschließlich des Briefwahlvorstehers und des Schriftführers oder ihrer Stellvertreter weniger als drei Mitglieder anwesend sind.

<sup>1)</sup> Nichtzutreffendes streichen.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup>) Falls eine solche Anordnung nicht getroffen worden ist, ist dieser Absatz zu streichen.

<sup>\*)</sup> Entfällt – ggf. nur für einige Wahlbezirke – im Falle der Anordnung des Wahlleiters, daß der Briefwahlvorstand das Ergebnis der Briefwahl zu ermitteln hat.

Anlage 20 a Zu § 55 Satz 4 KWahlO

	Wahlbezirk der Gemeinde – des Kreises <sup>1</sup> ) <sup>2</sup> ) <sup>3</sup> )
	Stimmbezirke bis bis
	Kreis
	Ergänzung zur Briefwahlniederschrift
	zur Wahl der Vertretung der Gemeinde
	- des Kreises¹)
	am
	Verhandelt 19 19
•	Ermittlung des Briefwahlergebnisses
	X./1 Danach, jedoch nicht vor 18 Uhr, erklärte der Briefwahlvorsteher die Briefwahlhandlung für geschlossen.
Fall:     Keine Verbindung von     Kommunalwahlen.	X./2 a) Nunmehr wurde die Briefwahlurne geöffnet. Die Wahlumschläge wurden entnommen und ungeöff- net gezählt. Die Zählung ergab
	Die Zahl zu b) stimmte mit der Zahl der Wahlumschläge (Briefwähler) zu a) überein. Die Zahl zu b) war um größer/kleiner als die Zahl der Wahlumschläge (Briefwähler) zu a). Die Verschiedenheit blieb auch nach wiederholter Zählung bestehen.
2. Fall: Verbindung von Kommu- nalwahlen.	a) Nunmehr wurde die Briefwahlurne geöffnet. Die Wahlumschläge wurden entnommen und geöffnet. Leere Wahlumschläge, Wahlumschläge mit mehreren Stimmzetteln für eine Wahl und Wahlumschläge, die Anlaß zu Bedenken gaben, wurden ausgesondert und von einem vom Wahlvorsteher dazu bestimmten Beisitzer gesammelt. Im übrigen wurden aus den Wahlumschlägen die Stimmzettel herausgenommen und in gefaltetem Zustand nach Kreiswahl und Gemeindewahl getrennt gelagert und vermengt. Alsdann wurden die Stimmzettel für die Kreiswahl – Gemeindewahl¹) in gefaltetem Zustand gezählt. Bei der Zahl der Wähler für die Kreiswahl wurden alle ausgesonderten Wahlumschläge – bei der Zahl der Wähler für die Gemeindewahl wurden die Wahlumschläge mit mehreren Stimmzetteln für eine Wahl und die Wahlumschläge, die Anlaß zu Bedenken gaben, –¹) berücksichtigt. Die Zählung ergab

	b) Zahl der Briefwähler gemäß Ziff. IX der Briefwahl- niederschrift
	Die Zahl zu b) für die Kreiswahl – Gemeindewahl <sup>1</sup> ) stimmte mit der Zahl der Stimmzettel (Briefwähler) zu a) für die Kreiswahl – Gemeindewahl <sup>1</sup> ) überein. Die Zahl zu b) war umgrößer/kleiner als die Zahl der Stimmzettel (Briefwähler) zu a). Die Verschiedenheit blieb auch nach wiederholter Zählung bestehen.
1. Fall:	X./3 Hierauf öffneten mehrere Beisitzer unter Aufsicht des Wahlvorstehers die Wahlumschläge ein-
Keine Verbin- dung von Kommunal- wahlen.	zeln, entnahmen ihnen die Stimmzettel, bildeten daraus die folgenden Stapel und behielten sie unter Aufsicht:
	<ul> <li>a) Mehrere Stapel aus den Stimmzetteln mit offensichtlich gültiger Stimme, getrennt nach Stimmen für die einzelnen Bewerber,</li> </ul>
	b) einen Stapel aus den leeren Wahlumschlägen, ungekennzeichneten Stimmzetteln, Wahlumschlägen, die mehrere Stimmzettel enthielten, und Wahlumschlägen und Stimmzetteln, die Anlaß zu Bedenken gaben.
	Der Stapel zu b) wurde von einem vom Wahlvorsteher dazu bestimmten Beisitzer in Verwahrung genommen.
2. Fall:	Danach entfalteten mehrere Beisitzer unter Aufsicht des Wahlvorstehers die Stimmzettel ein-
Verbindung von Kommu- nalwahlen.	zeln, bildeten daraus die folgenden Stapel und behielten sie unter Aufsicht.
	<ul> <li>a) Mehrere Stapel aus den Stimmzetteln mit offensichtlich gültiger Stimme, getrennt nach Stimmen für die einzelnen Bewerber,</li> </ul>
	<ul> <li>b) einen Stapel aus den ungekennzeichneten Stimmzetteln und Stimmzetteln, die Anlaß zu Bedenken gaben.</li> </ul>
	Der Stapel zu b) wurde dem Beisitzer übergeben, der die leeren Wahlumschläge, die Wahlumschläge mit mehreren Stimmzetteln für eine Wahl und die Wahlumschläge, die Anlaß zu Bedenken gaben, gesammelt hat. Er wurde von ihm in Verwahrung genommen.
	Die Beisitzer, die die geordneten zu a) gebildeten Stapel unter ihrer Aufsicht hatten, übergaben
	die einzelnen Stapel in der Reihenfolge der Bewerber auf dem Stimmzettel nacheinander dem Wahlvorsteher.
	Der Wahlvorsteher prüfte, ob die Kennzeichnung der Stimmzettel eines jeden Stapels gleich lautete und las bei jedem Stimmzettel laut vor, für welchen Bewerber die Stimme abgegeben worden ist. Gab ein Stimmzettel dem Wahlvorsteher Anlaß zu Bedenken, so fügte er den Stimmzettel dem Stapel zu b) bei.
	Danach zählten je zwei vom Wahlvorsteher bestimmte Beisitzer nacheinander je einen der zu a) gebildeten Stapel unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermittelten die Zahl der für den jeweiligen Bewerber abgegebenen Stimmen.
	4) Unstimmigkeiten bei der Zählung haben sich nicht ergeben.
	4) Da sich zahlenmäßige Abweichungen ergaben, zählten die beiden Beisitzer den betreffenden Stapel nacheinander erneut.
	Danach ergab sich Übereinstimmung zwischen den Zählungen.
	Die Stimmenzahlen wurden unter Abschnitt X "D Gültige Stimmen" eingetragen.

	Nachdem alle gültigen Stimmzettel gezäh Stimmzettel und Wahlumschläge des Stape		
	a)Stimmzettel (einschl ungültige Stimmzettel gelten) <sup>5</sup> ) für ung Ungültige Stimmen" eingetragen (Anlag	ültig erklärt; die Zahl wurde	e unter Abschnitt X./4 "C
	b) Stimmzettel für gült X./4 "D Gültige Stimmen" mit berücksich		
	Die durch Beschluß für ungültig erklärten S den Nummern 1 bis und die dur Rückseite mit den laufenden Nummern 1 Rückseite die in Betracht kommenden Verr schläge mit den laufenden Nummern 1 bis . teln sowie die leeren Umschläge wurden ver fügt.	ch Beschluß für gültig erklä bisversehen. Au nerke angebracht. Ferner wu versehen¹)⁴). Beide	rten Stimmzettel auf der ußerdem wurden auf der urden die leeren Wahlum- e Gruppen von Stimmzet-
X./4	Wahlerg	ebnis	
	Kennziffer		Personen
	B2 = B Briefwähler (Ziff. IX)		
	D Gültige Stimmen		
	Von den gültigen Stimmen entfielen auf:		
	Nr. Familienname und Vorname des Bewerbers	Partei/ Wählergruppe/ Einzelbewerber <sup>5</sup> )	Gültige Stimmen
	1		
	2		
	3		
	usw.		
X./5	Das/Die Mitglied(er) des Wahlvorstandes		
	(Vor- und Famil	ienname)	
	beantragte(n) vor Unterzeichnung der Niederschrif	ft eine erneute Zählung, wei	l
	(Angabe der C	Gründe)	

Gesetz- und verordnungsblatt für das Land Nor	drhein-Westfalen – Nr. 25 vom 16. Mai 1979					
Daraufhin wurde der Zählvorgang (Abschnitt Wahlergebnis wurde	IX) wiederholt. Das in Abschnitt X enthaltene					
4) mit dem gleichen Ergebnis erneut fes	tgestellt.					
4) berichtigt <sup>7</sup> ).						
B Das Ergebnis teilte der Wahlvorsteher dem Ger schnellstem Wege an Hand der Schnellmeldung	meindedirektor telefonisch – durch Boten $-1$ ) auf g mit.					
7 Es wurden verpackt und versiegelt:						
<b>5</b> -	ordnet und gebündelt (jedoch ohne die gültigen ß gefaßt wurde und die der Wahlniederschrift als					
Das Paket wurde verschnürt, versiegelt und mit dem Namen der Gemeinde – des Kreises <sup>1</sup> ), der Nummer des Wahlbezirks und der Inhaltsangabe versehen. Die Pakete wurden dem Beauftragten des Gemeindedirektors übergeben.						
Während der Wahlhandlung waren mindestens immer drei Mitglieder des Briefwahlvorstandes anwesend, darunter der Briefwahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter. Während der Stimmenzählung war der Briefwahlvorstand vollständig anwesend <sup>1</sup> ).						
Die Briefwahlhandlung war öffentlich.	Die Briefwahlhandlung war öffentlich.					
Vorstehende Verhandlung wurde vorgelesen, von dem Briefwahlvorsteher, Stellvertreter, Schriftführer und den Beisitzern genehmigt und wie folgt vollzogen:						
Der Briefwahlvorsteher:	Die Beisitzer:					
Der Stellvertreter:						
Der Schriftführer:						
Das/Die Mitglieder des Briefwahlvorstandes						
(Vor- und F	ramilienname)					
verweigerte(n) die Unterschrift unter der Wahl	,					
(Angabe o	der Gründe)					
, ,						

<sup>1)</sup> Nichtzutreffendes streichen.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup>) Für jeden Wahlbezirk ist eine besondere Ergänzung zur Briefwahlniederschrift zu fertigen.

<sup>8</sup>) Bei verbundenen Wahlen ist für jede Wahl eine besondere Ergänzung zur Briefwahlniederschrift zu fertigen; dabei kann bei der Ermittlung des Briefwahler
\*\*One in der Steine der Kreiswahl angegeben werden.

\*\*One in der Steine der Kreiswahl angegeben werden. gebnisses für die Kreiswahl neben der Nummer des Wahlbezirks für die Gemeindewahl auch die Nummer des Wahlbezirks der Kreiswahl angegeben werden.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup>) Zutreffendes ankreuzen.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup>) Bei verbundenen Wahlen werden leer abgegebene Wahlumschläge als ungültige Stimme nur für die Kreiswahl gezählt.

 $<sup>^{\</sup>circ}$ ) Bei Einzelbewerbern sind hier die Bezeichnung "Einzelbewerber" und ggf. das Kennwort einzusetzen.

<sup>1)</sup> Die berichtigten Zahlen sind in Abschnitt X./4 mit anderer Farbe oder auf andere Weise kenntlich zu machen. Alte Zahlenangaben nicht löschen oder radie-

Anlage 20 b

Zu § 55 Satz 4, § 85 KWahlO

	Stadtbezirk
	Wahlbezirk $^1$ )
	Stimmbezirke bis
	Ergänzung zur Briefwahlniederschrift²)
	zur Wahl des Rates der kreisfreien Stadt
	Stimmbezirke   bis
	am
	Verhandelt 19 19
	Ermittlung des Briefwahlergebnisses
	X./1 Danach, jedoch nicht vor 18 Uhr, erklärte der Briefwahlvorsteher die Briefwahlhandlung für geschlossen.
I. Fall: Keine Verbin- dung von Bats- und Bezirks- vertretungs- wahlen	Wahlumschläge wurden entnommen und ungeöffnet gezählt. Die Zählung ergab
2. Fall: Verbindung von Rats- und Bezirks- vertretungs- wahlen.	Wahlumschläge wurden entnommen und geöffnet. Leere Wahlumschläge, Wahlumschläge mit mehre- ren Stimmzetteln für eine Wahl und Wahlumschlä- ge, die Anlaß zu Bedenken gaben, wurden ausge- sondert und von einem vom Wahlvorsteher dazu be- stimmten Beisitzer gesammelt. Im übrigen wurden

	b) Zahl der Briefwähler gemäß Ziff. IX der Briefwahl- niederschrift
	Die Zahl zu b) für die Ratswahl – Bezirksvertretungswahl <sup>3</sup> ) stimmte mit der Zahl der Stimmzettel (Briefwähler) zu a) für die Ratswahl – Bezirksvertretungswahl <sup>3</sup> ) überein. Die Zahl zu b) was um größer/kleiner als die Zahl der Stimmzettel (Briefwähler) zu a). Die Verschiedenheit blieb auch nach wiederholter Zählung bestehen.
1. Fall: Keine Ver- bindung von Rats- und Bezirks-	X./3 Hierauf öffneten mehrere Beisitzer unter Aufsicht des Wahlvorstehers die Wahlumschläge einzeln, entnahmen ihnen die Stimmzettel, bildeten daraus die folgenden Stapel und behielten sie unter Aufsicht:
vertretungs- wahlen.	<ul> <li>a) Mehrere Stapel aus den Stimmzetteln mit offensichtlich g ültiger Stimme, getrennt nach Stimmen f ür die einzelnen Bewerber – Listenwahlvorschl äge³),</li> </ul>
	b) einen Stapel aus den leeren Wahlumschlägen, ungekennzeichneten Stimmzetteln, Wahlumschlägen, die mehrere Stimmzettel enthielten, und Wahlumschlägen und Stimmzetteln, die Anlaß zu Bedenken gaben.
	Der Stapel zu b) wurde von einem vom Wahlvorsteher dazu bestimmten Beisitzer in Verwahrung genommen.
<u></u>	
2. Fall: Verbindung von Rats- und	Danach entfalteten mehrere Beisitzer unter Aufsicht des Wahlvorstehers die Stimmzettel einzeln, bildeten daraus die folgenden Stapel und behielten sie unter Aufsicht.
Bezirksver- tretungs- wahlen.	<ul> <li>a) Mehrere Stapel aus den Stimmzetteln mit offensichtlich g ültiger Stimme, getrennt nach Stimmen f ür die einzelnen Bewerber – Listenwahlvorschl äge³)</li> </ul>
	b) einen Stapel aus den ungekennzeichneten Stimmzetteln und Stimmzetteln, die Anlaß zu Bedenken gaben.
	Der Stapel zu b) wurde dem Beisitzer übergeben, der die leeren Wahlumschläge, die Wahlumschläge mit mehreren Stimmzetteln für eine Wahl und die Wahlumschläge, die Anlaß zu Bedenken gaben, gesammelt hat. Er wurde von ihm in Verwahrung genommen.
·	
	Die Beisitzer, die die geordneten zu a) gebildeten Stapel unter ihrer Aufsicht hatten, übergaben die einzelnen Stapel in der Reihenfolge der Bewerber – Listenwahlvorschläge³) auf dem Stimmzettel nacheinander dem Wahlvorsteher.
	Der Wahlvorsteher prüfte, ob die Kennzeichnung der Stimmzettel eines jeden Stapels gleich lautete und las bei jedem Stimmzettel laut vor, für welchen Bewerber – Listenwahlvorschlag³) die Stimme abgegeben worden ist. Gab ein Stimmzettel dem Wahlvorsteher Anlaß zu Bedenken, so fügte er den Stimmzettel dem Stapel zu b) bei.
	Danach zählten je zwei vom Wahlvorsteher bestimmte Beisitzer nacheinander je einen der zu a) gebildeten Stapel unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermittelten die Zahl der für den jeweiligen Bewerber – Listenwahlvorschlag³) abgegebenen Stimmen.
	<sup>4</sup> ) Unstimmigkeiten bei der Zählung haben sich nicht ergeben.
	') Da sich zahlenmäßige Abweichungen ergaben, zählten die beiden Beisitzer den betreffenden Stapel nacheinander erneut.

Die Stimmenzahlen wurden unter Abschnitt X./4 Kennziffer "D Gültige Stimmen" eingetragen.

Danach ergab sich Übereinstimmung zwischen den Zählungen.

Nachdem alle gültigen Stimmzettel gezählt waren, entschied der Briefwahlvorsta $\mathbf{n}$ d über die

		Stimmzettel und Wahlumschläge des Stapels zu b). Hiern	ach wurden durch Besch	ıluß
		a)Stimmzettel (einschließlich der le ungültige Stimmzettel gelten) <sup>5</sup> ) für ungültig erklärt; Ungültige Stimmen" eingetragen (Anlagen	die Zahl wurde unter A	
		b)Stimmzettel für gültig erklärt; die X./4 "D Gültige Stimmen" mit berücksichtigt (Anlagen		
		Die durch Beschluß für ungültig erklärten Stimmzettel w den Nummern 1 bis und die durch Beschluß f Rückseite mit den laufenden Nummern 1 bis Rückseite die in Betracht kommenden Vermerke angebraschläge mit den laufenden Nummern 1 bis	für gültig erklärten Stin versehen. Außerdem acht. Ferner wurden die sehen <sup>3</sup> ) <sup>5</sup> ). Beide Gruppe:	nmzettel auf der wurden auf der leeren Wahlum- n von Stimmzet-
	X./4	Wahlergebni	is	
		Kennziffer		Personen
		B2 = B Briefwähler (Ziff. IX)		
		Von den gültigen Stimmen entfielen auf:		
n Falle on Rats- vahlen	-	Nr. Familienname und Vorname des Bewerbers	Partei/ Wählergruppe/ Einzelbewerber <sup>6</sup> )	Gültige Stimmen
		1		
		3usw.		
m Falle on Be- irksver-		Nr. Listenwahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe		Gültige Stimmen
retungs- rahlen		l		
	,	2		
		3		
		usw.		

X./9	5 Das/Die Mitglied(er) des Briefwahlvorstandes	
	(Vor- und Fam	ilienname)
	beantragte(n) vor Unterzeichnung der Niederschr	ift eine erneute Zählung, weil
	(Angabe der	Gründe)
	Daraufhin wurde der Zählvorgang (Abschnitt X./3) Wahlergebnis wurde  1) mit dem gleichen Ergebnis erneut festge	
	') berichtigt')	stent
X./6	Das Ergebnis teilte der Briefwahlvorsteher dem O auf schnellstem Wege an Hand der Schnellmeldun	
X./7	Es wurden verpackt und versiegelt und der Nieder	schrift beigefügt:
	die gültigen Stimmzettel nach Bewerbern – Listenv doch ohne die gültigen Stimmzettel, über die gemä Wahlniederschrift als Anlage beigefügt wurden).	
	Das Paket wurde verschnürt, versiegelt und mit der nung Ratswahl, der Nummer des Wahlbezirks – der bezirk, – der Nummer des Wahll be versehen. Die Pakete wurden dem Beauftragter	r Bezeichnung Bezirksvertretungswahl Stadt- bezirks der Ratswahl –¹) und der Inhaltsanga
	Während der Wahlhandlung waren mindestens im anwesend, darunter der Briefwahlvorsteher und de rend der Stimmenzählung war der Briefwahlvorste	er Schriftführer oder ihre Stellvertreter. Wäh-
	Vorstehende Verhandlung wurde vorgelesen, von de führer und den Beisitzern genehmigt und wie folgt	
	Der Briefwahlvorsteher:	Die Beisitzer:
	Der Stellvertreter:	
	Der Schriftführer:	

Das/Die Mitglied(er) des Briefwahlvorstandes
(Vor- und Familienname)
verweigerte(n) die Unterschrift unter der Wahlniederschrift, weil
(Angabe der Gründe)

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) Bei einzelnen Bezirksvertretungswahlen streichen.

<sup>2)</sup> Bei gleichzeitig stattfindenden Rats- und Bezirksvertretungswahlen ist für jede Wahl eine besondere Ergänzung zur Briefwahlniederschrift zu fertigen.

<sup>&</sup>lt;sup>a</sup>) Nichtzutreffendes streichen.

<sup>1)</sup> Zutreffendes ankreuzen.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup>) Bei gleichzeitig stattfindenden Rats- und Bezirksvertretungswahlen werden leer abgegebene Wahlumschläge als ungültige Stimme nur für die Ratswahl gezählt.

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup>) Bei Einzelbewerbern sind hier die Bezeichnung "Einzelbewerber" und ggf. das Kennwort einzusetzen.

<sup>1)</sup> Die berichtigten Zahlen sind in Abschnitt X./4 mit anderer Farbe oder auf andere Weise kenntlich zu machen. Alte Zahlenangaben nicht löschen oder radie-

Anlage 21

Zu § 53 Abs. 3 Satz 7, § 81 KWahlO

Wahl der Vertretung der Gemeinde	
- und - des Kreises¹)	
- und - des Stadtbezirks <sup>1</sup> )	
am	
Wahlbezirk: <sup>1</sup> ) <sup>2</sup> )	
Stadtbezirk: <sup>1</sup> )	
Mitteilung	
An den	
Wahlvorsteher des Stimmbezirks Nr	
im Wahlbezirk <sup>1</sup> ) <sup>2</sup> )	
im Stadtbezirk <sup>1</sup> )	
Im Wahlbezirk <sup>2</sup> ) im Stadtbez	zirk¹)
wurden vom Briefwahlvorstand	
a) für die Gemeindewahl¹)Briefwähler³)	
b) für die Kreiswahl¹) Briefwähler³)	
c) für die Ratswahl – und – die Bezirksvertretungswahl¹) Briefwähler³)	
zugelassen. Die eingenommenen Wahlscheine sind der Niederschrift des Bri	efwahlvorstandes beigefügt worden.
Der Briefwahlvorsteher:	Der Schriftführer:
Der Briefwamvorstener:	Der Schmittumer.

<sup>1)</sup> Nichtzutreffendes streichen.

 $<sup>^{2}\</sup>rangle\;$  Bei verbundenen Wahlen ist hier nur die Bezeichnung des Wahlbezirks der Gemeinde einzusetzen.

 $<sup>^3\</sup>rangle\,$  Die Zahlen der Niederschrift gem. Anlage 19 a Ziff. IX bzw. 19 b Ziff. IX KWahl<br/>O zu entnehmen.

Anlage 22

Zu § 53 Abs. 4 Satz 2, § 81 KWahlO

Wahl der Vertretung der Gemeinde	
- und - des Kreises¹)	
- und - des Stadtbezirks <sup>1</sup> )	
am	
Wahlbezirk: 1)2)	
Stadtbezirk: 1)	
Stimmbezirk:	
Empfangsbescheinigung	
Ich bescheinige hiermit, vom Briefwahlvorstand des Wahlbezirks	2)
- im Stadtbezirk	1)
a) eine Mitteilung über die durch den Briefwahlvorstand eingenommenen Wahlscheine gem. Anlage 21 KWahlO	
und	
b) eine verschlossene Briefwahlurne für den Wahlbezirk	2)
den Stadtbezirk¹)(nebst Schlüssel)	
empfangen zu haben.	
Der Wahlvorsteher des Stimmbezirks	

<sup>1)</sup> Nicht zutreffendes streichen.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup>) Bei verbundenen Wahlen ist hier nur die Bezeichnung des Wahlbezirks der Gemeinde einzusetzen.

Anlage 23

Zu § 47 Abs. 2 Satz 1, § 81 KWahlO

m					
		Schnellmel	dung		
An den			Stimmbezirk		
			Wahlbezirk¹)	••••••	
		•••	Stadtbezirk¹)		
		<del></del>	Gemeinde <sup>1</sup> )		
			Kreis¹)		
Cennziffe	er²)				
1 + A2	,	amt		***************************************	
В					
С					
D	Gültige Stimmen				
on den å	gültigen Stimmen entfielen	auf:			
	Bewerber: Familienname Listenwahlvorse		Partei/Wählergruppe/ Einzelbewerber³)	Stimmenza	
	timmzettel)				
15W. 16. O	dimizetter)				
			(Unterschrift)		
ei teleto	nischer Weitermeldung Hoi	rer erst auflegen, wenn die 2	Zahlen wiederholt sind.		
	Durchgegeben:	Uhrzeit:	Aufgenommen:		
			(Name des Aufnehmenden)		
	Die Schnellmeldung	g ist nach Ermittlung des W	ahlergebnisses sofort weiterzugeben.		

<sup>1)</sup> Nichtzutreffendes streichen.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup>) Nach Abschnitt X der Wahlniederschrift (Anlage 18 a, 18 b, 20 a bzw. 20 b KWahlO); siehe auch Zusammenstellung Anlage 25 KWahlO.

³) Bei Einzelbewerbern sind hier die Bezeichnung "Einzelbewerber" und ggf. das Kennwort einzusetzen.

Zu § 47 Abs. 3 KWahlO

am					
		Schnelln	neldung		
An den					
Innenmin	ister				
les Lande	s Nordrhein-Westfalen				
1000 Düss	<u>eldorf</u>				
Kennziffe	n				
A1 + A2	Wahlberechtigte insgesamt .				
В	Wähler				
C	Ungültige Stimmen				
D	Gültige Stimmen				
			Es en	tfielen	
Lfd. Nr.²)	Partei/Wählergruppe/ Einzelbewerber²)	an		an Mandaten	
		Stimmen	in Wahlbezirken	aus Reservelisten	insgesamt
1					***************************************
2					***************************************
ısw.		•			
			***************************************		
				(Unterschrift)	
3ei telefoi	nischer Weitermeldung Hörer er	st dann auflegen,	wenn die Zahlen wie	ederholt sind.	
	5 1	<b>77</b>		A . 0	
	Durchgegeben:	Uhrzeit:		Aufgenommen:	
				(Name des Aufnehmend	en)

<sup>1)</sup> Nichtzutreffendes streichen.

<sup>2)</sup> Der Innenminister setzt vor jeder Wahl die für diese Schnellmeldung maßgebliche Reihenfolge fest. Parteien und Wählergruppen, die in der vom Innenminister festgesetzten Reihenfolge nicht enthalten sind, aber im Wahlgebiet kandidiert haben, schließen sich in der Reihenfolge des Stimmzettels an. Die Angaben über Einzelbewerber sind zusammengefaßt am Schluß der Meldung aufzuführen.

9

# Zusammenstellung des endgültigen Wahlergebnisses

			H .					<u></u>				
		entfiele ruppen en-		,	5							
			en gültigen Stimmen enr lie Parteien/Wählergrup Einzelbewerber-Listen- wahlvorschläge*)*)			4						-
			iltigen S arteien/ elbewer ahlvorsc			3						1
	: :	. i	Von den gültigen Stimmen entfielen auf die Parteien/Wählergruppen/ Einzelbewerber-Listen- wahlvorschläge*)¹)			2						
			Vo			1						
			ebene		gültig	D						
			Abgegebene Stimmen		un- gültig	၁						
		•	Wähler		insge- samt	В						
				į į	$Wahl-$ brief $^3$ )	$\mathbf{B}_{2}$						
reises					Stimm- bezirk	$\mathbf{B}_1$						
er Gemeinde – des Kreises				+ moooni	$\begin{array}{c} \text{insgesam} \\ (A_1 + A_2 \\ + A_3) \end{array}$	А						
			htigte	nach § 9	Satz 2 des Gesetzes²)	A <sub>3</sub>						
Wahl der Vertretung d – des Stadtbezirks	der kreisfreien Stadt¹) am		Wahlberechtigte	verzeichnis	mit Sperr- vermerk "W" (Wahlschein)	$A_2$						
W <sub>2</sub>	de an			Laut Wählerverzeichnis	ohne Sperr- vermerk "W" (Wahlschein)	Aı						
			Stimmbezirk	Wahlbezirk Stadtbezirk			Stimmbezirk 1 Stimmbezirk 2 Stimmbezirk 3 Stimmbezirk 4 usw. Briefwahl <sup>5</sup> ) <sup>6</sup> )	Wahlbezirk A') insgesamt	Stimmbezirk 1 Stimmbezirk 2 Stimmbezirk 3 usw. Briefwahl <sup>3</sup> )*)	Wahlbezirk B') insgesamt	usw.	Wahlgebiet insgesamt*)

1 2 3 4 usw.

Lfd. Nr.

<sup>1)</sup> Nichtzutreffendes streichen.

¹) Nur vom Wahlleiter auszufüllen und dem Wahlscheinnachweis gem. § 18 Abs. 5 Satz 1 KWahlO zu entnehmen.

<sup>3)</sup> Entfällt in Stimmbezirken ohne Briefwahlauszählung.

<sup>1)</sup> Die Parteien. Wählergruppen und Einzelbewerber sind nach der Nummernfolge auf dem Stimmzettel, bei Bezirksvertretungswahlen nach der Nummernfolge der Listenwahlvorschläge auf dem Stimmzettel aufzuführen. .) Nur für Wahlbezirke, für die der Briefwahlvorstand das Ergebnis der Briefwahl ermittelt; bei verbundenen Wahlen ggf. das Teilergebnis eines Wahlbezirks der Kreiswahl.

Bei einer einzelnen Bezirksvertretungswahl das vom Briefwahlvorstand ermittelte Ergebnis für den Stadtbezirk.

<sup>\*)</sup> Bei Bezirksvertretungswahlen: Gesamtergebnis im Stadtbezirk.

<sup>7)</sup> Entfällt bei einer einzelnen Bezirksvertretungswahl.

Anlage 26 a Zu § 56 Abs. 4 Satz 1 KWahlO

# Niederschrift über die Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des Wahlergebnisses

Ver	rhandelt:	, den	19
1.	Zur Feststellung des Ergebnisses der Wahl der Ver		
	am		
	nach ordnungsgemäßer Einladung der Wahlaussch	uß zusammen.	
	Es waren erschienen:		
	1.	als Vorsitzender	
	2.	als Beisitzer	
	3	als Beisitzer	
	4	als Beisitzer	
	5	als Beisitzer	
	6	als Beisitzer	
	7	als Beisitzer	
	8	als Beisitzer	
	usw.		
	Ferner waren zugezogen:		
		als Schriftführer	
		als Hilfskraft	
II.	Der Wahlausschuß nahm Einsicht in die Wahlnied der Ergebnisse.	derschriften und in die als Anlage beigefügte Zu	sammenstellung
	Der Wahlausschuß nahm folgende rechnerischen E	serichtigungen in den Feststellungen der Wahlvor	
	Er trug Bedenken gegen die folgenden Entscheid von Stimmzetteln²)	ungen der Wahlvorstände über die Gültigkeit od	der Ungültigkeit
III.	Wahlergebnis auf Grund der relativen Mehrheitsw	ahl.	
	Die Wahl in den Wahlbezirken hatte das aus der Ar KWahlO) ersichtliche Ergebnis. Hiernach sind in de		
	Wahlbezirk	Bewerber	
	Wahlbezirk	. Bewerber	
	usw.		

- IV. Wahlergebnis auf Grund des Verhältnisausgleichs aus den Reservelisten.

Deute MUZI la mara / El mala mara	Zahl der Stimmen			
Partei/Wählergruppe/Einzelbewerber	absolut	v. H.		
usw.		100		
Insgesamt				

2.	Am Verhältnisausgleich nehmen nicht teil die Einzelbewerber und folgende Parteien/Wählergruppen, weil sie weniger als 5 vom Hun abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben oder weil für sie keine Reserveliste zugela	_						
3.	Durch Abzug der Stimmen dieser Einzelbewerber, Parteien oder Wählergruppen von der Gesamtstimmenzahl (s Nummer 1) wird die bereinigte Gesamtstimmenzahl der am Verhältnisausgleich teilnehmenden Parteien/Wäh- lergruppen errechnet:							
	Gesamtstimmenzahl							
	minus Stimmenzahl der Einzelbewerber und Parteien/Wählergruppen, die am Verhältnisausgleich nicht teilnehmen							
	= bereinigte Gesamtstimmenzahl							
4.	Die Ausgangszahl der Sitze für die Sitzverteilung und den Verhältnisausgleich aus den F zahl der Sitze nach § 3 Abs. 2 des Gesetzes ggf. abzüglich der Sitze, die auf Einzelbewerber Parteien oder Wählergruppen entfallen sind, die weniger als 5 vom Hundert der im Wahlge benen gültigen Stimmen erhalten haben oder für die keine Reservelisten zugelass	r und auf Bewerber von ebiet insgesamt abgege-						

# Tabelle I

5. Auf der Grundlage dieser Ausgangszahl ergaben sich für die Parteien und Wählergruppen folgende Gesamtzah-

len der Sitze (ersten Zuteilungszahlen) und folgende Zahlen der Sitze aus den Reservelisten:

Lfd. Nr.	Partei/ Wählergruppe	Nach der Ausgangszahl () zustehende Sitzzahl	Vergabe der Sitze nach ganzen Zahlen	Vergabe danach noch zu vergebender Sitze nach der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile (bei gleichen Zahlenbruchteilen durch Los)	Gesamtzahl der Sitze (erste Zutei- lungszahl)	In den Wahlbezirken errungene Sitze	Sitze aus den Reserve- listen		
1	2	3	4	5	6	7	8		
	Insgesamt:								

Die den Parteien und Wählergruppen nach der Ausgangszahl (Nummer 4) ......zustehende Sitzzahl (Spalte 3) wurde nach folgender Formel errechnet:

	Die Sitzzahlen wurden auf so viele Stellen hinter dem Komma berechnet, wie notwendig waren, um eine Reihenfolge der Zahlen hinter dem Komma festzulegen.								
	Den Parteien und Wählergruppen wurden zunächst so viele Sitze zugeteilt, wie sich bei dieser Berechnung ganze Zahlen für sie ergaben (Spalte 4).								
	Gegenüber der Ausgangszahl (Nummer 4)sit diese Sitzzahl (Spalte 4) gleich hoch/umSitze niedriger¹). Die sonach noch zu vergebendenSitze wurden in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, wie in Spalte 5 angegeben, folgenden Parteien und Wählergruppen zugeteilt³):								
	(Bezeichnung)								
	(Bezeichnung)								
	(Bezeichnung)								
	Da die Berechnung für die Parteien/Wählergruppen								
	(Bezeichnung)								
	gleiche Zahlenbruchteile ergab (siehe Spalte 3), zog der Wahlleiter in der Sitzung das Los, das auf die Partei/Wählergruppe								
	(Bezeichnung)								
	entfiel; der betreffende Sitz wurde daher in Spalte 5 bei dieser Partei/Wählergruppe eingetragen¹).								
	ie Addition der Zahlen in Spalte 4 und 5 ergab die – mit der Ausgangszahl (Nummer 4) – übereinstim- ende Gesamtzahl der Sitze (Spalte 6).								
	Auf die den Parteien und Wählergruppen zustehende Gesamtzahl der Sitze – erste Zuteilungszahl – (Spalte 6) wurden die in den Wahlbezirken errungenen Sitze (Abschnitt III) angerechnet. Sie erhalten demnach (Spalte 6 minus Spalte 7) die in Spalte 8 angegebenen Sitze aus den Reservelisten.								
6.4)	Folgende Partei (Parteien)/Wählergruppe (Wählergruppen) hat (haben) in den Wahlbezirken mehr Sitze errungen, als ihr (ihnen) nach der Tabelle I Spalte 6 zusteht (zustehen):								
	(Bezeichnung)								
	(Bezeichnung)								
	Das günstigste Verhältnis der Sitze aus den Wahlbezirken zur ersten Zuteilungszahl hat die Partei/Wählergruppe								
	erreicht.								
	Es wurde hiernach eine zweite Ausgangszahl gebildet, indem die Sitzzahl dieser Partei/Wählergruppe aus den Wahlbezirken mit der bereinigten Gesamtstimmenzahl multipliziert und durch die von dieser Partei/Wählergruppe errungene Stimmenzahl geteilt wurde. Formel:								
	$Zweite Ausgangszahl = \frac{Sitzzahl \ der \ Partei/Wählergruppe \ aus \ den \ Wahlbezirken \times bereinigte \ Gesamtstimmenzahl}{von \ der \ Partei/Wählergruppe \ errungene \ Stimmenzahl}$								
	Da die so errechnete Zahl hinter dem Komma weniger als 0,5 betrug, wurde sie abgerundet – 0,5 oder mehr betrug, wurde sie aufgerundet <sup>1</sup> ). Es ergab sich hiernach folgende zweite Ausgangszahl:								

Auf Grund der zweiten Ausgangszahl ergaben sich für die Parteien und Wählergruppen folgende Gesamtzahlen  $\ der\ Sitze\ (zweiten\ Zuteilungszahlen)\ und\ folgende\ Zahlen\ der\ Sitze\ aus\ den\ Reservelisten:$ 

# Tabelle II

Lfd. Nr.	Partei/ Wählergruppe	Nach der zweiten Ausgangszahl () zustehende Sitzzahl	Vergabe der Sitze nach ganzen Zahlen	Vergabe danach noch zu vergebender Sitze nach der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile (bei gleichen Zahlenbruchteilen durch Los)	Gesamtzahl der Sitze (zweite Zutei- lungszahl)	In den Wahlbezirken errungene Sitze	Sitze aus den Reserve- listen		
1	2	3	4	5	6	7	8		
					-				
	Insgesamt:								

				(bei gleichen Zahlenbruchteilen durch Los)	,		
1	2	3	4	5	6	7	8
					-		
		Insgesamt:					
	folgender Forme	el errechnet:	Partei/Wählergr	zweiten Ausgangsza ruppe errungene Stin reinigte Gesamtstimr	nmen × zweite A		3) wurde nach
	T			•			11 1 6'4
	aus den Reserve			e – zweiten Zuteilung r 5 errechnet.	szahlen – (Spali	te 6) und die Za	anlen der Sitze
	Den Parteien u Reservelisten zu		en wurden die	e aus der Tabelle	Spalte 8	ersichtlichen	Sitze aus den
fol		ich aus den Rese	rvelisten der P	en die Sitze auf die E 'arteien und Wählerg htigt.			
	Part	ei/Wählergruppe	e:		Aus der Rese	rveliste gewäh	lt:
				1			
*****				•			
				usw.			
	Part	ei/Wählergruppe	o: 	_	Aus der Rese		
				usw.			

VI	Der Wahlleiter	verkündete	das	Wahlergebnis.	Die	Verhandlung	war	öffentlich.	Vorstehende	Verhandlung	wurde
	vorgelesen, von	Wahlleiter,	den 1	Beisitzern und	dem	Schriftführer	gene	hmigt und	wie folgt unte	rschrieben:	

Der Wahlleiter:	Die Beisitzer:			
Der Schriftführer:				
zer communer				
	usw.			

<sup>1)</sup> Nichtzutreffendes streichen.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup>) Der Wahlausschuß ist an die hierüber getroffenen Entscheidungen der Wahlvorstände gebunden. Die Bedenken in der Wahlniederschrift dienen als Unterlage für die Wahlprüfung.

³) Entfällt, wenn die Zahl der nach Spalte 4 zu vergebenden Sitze gleich hoch ist wie die Ausgangszahl.

<sup>1)</sup> Die weiteren Berechnungen unter Nr. 6 entfallen, wenn keine Partei oder Wählergruppe in den Wahlbezirken mehr Sitze errungen hat, als ihr nach der Tabelle I Spalte 6 zusteht.

# Niederschrift über die Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung der Ergebnisse der Bezirksvertretungswahlen

Verhandelt:	, den	19
Stadt	ahl(en) der Vertretung(en) des(r) Stadtbezirke(s) in	
	trat heute, am	
nach ordnungsgemäßer Einladung der Wahla	usschuß zusammen.	
Es waren erschienen:		
1	als Vorsitzender	
2	als Beisitzer	
3	als Beisitzer	
4	als Beisitzer	
5	als Beisitzer	
6	als Beisitzer	
7	als Beisitzer	
8	als Beisitzer	
usw.		
Ferner waren zugezogen:		
	als Schriftführer	
	als Hilfskraft	
Ort und Zeit der Sitzung sowie Tagesordnur ordnung bekanntgemacht worden.	g waren nach § 81 i. Verb. mit § 6 Abs. 2 Satz 1 der I	Kommunalwahl-
	ezirks	
	Vahlniederschriften und in die als Anlage beigefügte	
Der Wahlausschuß nahm folgende rechner	ischen Berichtigungen in den Feststellungen der Wah	nlvorstände vor:
Er trug Bedenken gegen die folgenden Ent von Stimmzetteln¹)	scheidungen der Wahlvorstände über die Gültigkeit o	oder Ungültigkei
		***************************************

2. Iı	m Stadtbezirk	-		alen - Nr. 25 vom 10. Mai 197	
	erteilen sich die gültigen S Anlage(s. beigefü			_	ruppen, wie aus de
<u> </u>	immen				
Lister	nwahlvorschlag der Partei	absolut	v. H.		
1					
2					
3					
usv	N.				
			Insgesamt:		100
w re G m	Ourch Abzug der Stimmen vird die bereinigte Gesamt echnet: Gesamtstimmenzahl ninus Stimmenanteil der P	stimmenzahl der a	n der Sitzverteilung	g teilnehmenden Parteien.  er Sitzverteilung	zahl (s. Nummer 2 Wählergruppen er
=	= bereinigte Gesamtstimm	enzahl			
6. A	ausgangszahl für die Sitzve Stadtbezirks; sie beträgt: Auf der Grundlage dieser A en der Sitze:				_
			Tabelle I		
Lfd. Nr.	Partei/ Wählergruppe	Nach der Ausgangszahl () zustehende Sitzzahl	Vergabe der Sitze nach ganzen Zahlen	Vergabe danach noch zu vergebender Sitze nach der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile (bei gleichen Zahlen- bruchteilen durch Los)	Gesamtzahl der Sitze
1	2	3	4	5	6

Lfd. Nr.	Partei/ Wählergruppe	Nach der Ausgangszahl () zustehende Sitzzahl	Vergabe der Sitze nach ganzen Zahlen	Vergabe danach noch zu vergebender Sitze nach der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile (bei gleichen Zahlen- bruchteilen durch Los)	Gesamtzahl der Sitze
1	2	3	4	5	6
		Insgesamt:			

Die den Parteien und Wählergruppen nach der Ausgangszahl (Nummer 5) ......zustehende Sitzzahl (Spalte 3) wurde nach folgender Formel errechnet:

 $Zustehende\ Sitzzahl = \frac{von\ der\ Partei/W\"{a}hlergruppe\ errungene\ Stimmenzahl}{bereinigte\ Gesamtstimmenzahl} \times Ausgangszahl$ 

Die Sitzzahlen wurden auf so viele Stellen hinter dem Komma berechnet, wie notwendig waren, um eine Reihenfolge der Zahlen hinter dem Komma festzulegen.

Den Parteien und Wählergruppen wurden zunächst so viele Sitze zugeteilt, wie sich bei dieser Berechnung ganze Zahlen für sie ergaben (Spalte 4).

	Gegenüber der Ausgangszahl (Nummer 5) ist diese Sitzzahl (Spalte 4) gleich hoch/um				
	(Bezeichnung)				
	(Bezeichnung)				
	(Bezeichnung)				
	Da die Berechnung für die Parteien/Wählergruppen				
	(Bezeichnung)				
	gleiche Zahlenbruchteile ergab (s. Spalte 3), zog der Wahlleiter in der Sitzung das Los, das auf die Partei/Wählergruppe				
	(Bezeichnung)  entfiel; der betreffende Sitz wurde daher in Spalte 5 bei dieser Partei/Wählergruppe eingetragen²).				
	Die Addition der Zahlen in Spalte 4 und 5 ergab die – mit der Ausgangszahl (Nummer 4) – übereinstimmende Gesamtzahl der Sitze (Spalte 6).				
7.4)	Auf folgende Partei (Parteien)/Wählergruppe (Wählergruppen) entfällt (entfallen) nach Tabelle I Spalte 6 kein(e) Sitz(e), obwohl sie im Stadtbezirk				
	(Bezeichnung)				
	(Bezeichnung)				
	Die Ausgangszahl (Nummer 5) wurde deshalb um 2 Sitze erhöht (§ 46 a Abs. 6 Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes). Mit dieser erhöhten Ausgangszahl () wurden die Sitze wie in Nummer 6 unter Aufstellung einer der Tabelle I entsprechenden weiteren Tabelle neu berechnet. Dabei wurde für die den Parteien und Wählergruppen zustehende Sitzzahl (Spalte 3) folgende Formel zugrunde gelegt:				
	$Zustehende \: Sitzzahl = \frac{von \: der \: Partei/W\"{a}hlergruppe \: errungene \: Stimmen \: \times \: erh\"{o}hte \: Ausgangszahl}{bereinigte \: Gesamtstimmenzahl}$				
	Diese Berechnung wurde mit einer jeweils um 2 erhöhten Ausgangszahl so oft wiederholt, bis auf den Listenwahlvorschlag einer jeden an der Sitzverteilung teilnehmenden Partei oder Wählergruppe mindestens ein Sitz entfiel. Die der Sitzverteilung endgültig zugrunde liegende Berechnung lautet wie folgt:				

Tabelle.....

Lfd. Nr.	Partei/ Wählergruppe	Nach der erhöhten Ausgangszahl () zustehende Sitzzahl	Vergabe der Sitze nach ganzen Zahlen	Vergabe danach noch zu vergebender Sitze nach der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile (bei gleichen Zahlen- bruchteilen durch Los)	Gesamtzahl der Sitze
1	2	3	4	5	6
		Insgesamt:			

	8. Den Parteien und Wählergruppen wurden die aus de	er Tabelle Spalte 6 ersichtlichen Sitze zugeteilt.					
	Innerhalb der Parteien und Wählergruppen wurden die Sitze auf die Bewerber unter Zugrundelegung der Reihenfolge verteilt, die sich aus den Listenwahlvorschlägen ergibt.						
	Partei/Wählergruppe:	Aus dem Listenwahlvorschlag gewählt:					
		1					
		2					
		usw.					
	Partei/Wählergruppe:	Aus dem Listenwahlvorschlag gewählt:					
		1					
		2					
	usw.	usw.					
I/2.	Ergebnis der Wahl der Vertretung des Stadtbezirks						
	usw.						
	Der Wahlleiter verkündete das Wahlergebnis. Die Verhandlung war öffentlich. Vorstehende Verhandlung wurde vorgelesen, vom Wahlleiter, den Beisitzern und dem Schriftführer genehmigt und wie folgt unterschrieben:						
	Der Wahlleiter	Die Beisitzer					
	Der Schriftführer						

<sup>1)</sup> Der Wahlausschuß ist an die hierüber getroffenen Entscheidungen der Wahlvorstände gebunden. Die Bedenken in der Wahlniederschrift dienen als Unterlage für die Wahlprüfung.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup>) Nichtzutreffendes streichen.

 $<sup>^3</sup>$ ) Entfällt, wenn die Zahl der nach Spalte 4 zu vergebenden Sitze gleich hoch ist wie die Ausgangszahl.

<sup>1)</sup> Die Berechnungen unter Nummer 7 entfallen, wenn allen Parteien und Wählergruppen, die mindestens 5 v. H. der im Stadtbezirk abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben, nach der Tabelle I Spalte 6 ein oder mehrere Sitze zustehen.

### Einzelpreis dieser Nummer 17,- DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Am Wehrhahn 100, Tel. (0211) 360301 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 34,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 68,80 DM (Kalenderjahr). Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30.4. bzw. 31, 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

## Die genannten Preise enthalten 6% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888293/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,60 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.